

Retouren an Postfach 555, 1008 Wien
77893969

Max Mustermann
Musterstraße 1
1010 Wien - Innere Stadt

Wien,

Angebot für eine Debit Mastercard® mit hinterlegtem Rahmenkredit
Vertragsnummer:

Guten Tag Max Mustermann,

wir bedanken uns für Ihr Interesse an unserer Debit Mastercard.

I. Unser Angebot:

Wir freuen uns, Ihnen einen unbefristeten Rahmenkredit in Höhe von EUR 2.000,-- anbieten zu können. Diesen Rahmen können Sie durch die Nutzung der Debit Mastercard ausschöpfen.

Grundlage dieses Angebotes sind:

- Ihre Anfrage für eine Debit Mastercard mit hinterlegtem Rahmenkredit
- die Kundenrichtlinien für das Kartenservice und für die Kontaktlos-Funktion sowie
- der Preisaushang.

Die oben genannten Dokumente sowie

- die Europäische Standardinformation für Kreditierungen nach dem VkrG
- Geschäftsbedingungen für Online-Banking
- das Infoblatt gemäß ZaDiG
- das Infoblatt zur Bonitätsprüfung
- das Informationsblatt zu Vorkehrungen für den Fall der Änderung oder Einstellung eines Referenzwertes

erhalten Sie in der Beilage zu diesem Angebotsschreiben.

II. Wie können Sie dieses Angebot annehmen:

Ganz einfach: Benutzen Sie Ihre Debit Mastercard innerhalb von 6 Monaten zumindest einmal im Geschäft oder online zur bargeldlosen Zahlung oder heben Sie mit ihr Bargeld ab.

Wichtig: Erst durch diese erstmalige Benutzung kommt der Vertrag über die Nutzung der Debit Mastercard („Kartenvertrag“) als auch der Rahmenkreditvertrag zustande!

Nach der erstmaligen Benutzung der Karte senden wir Ihnen ein gesondertes Kreditbestätigungsschreiben.

Wenn Sie die Karte nicht innerhalb von 6 Monaten ab Erhalt benutzen, verfällt unser Angebot zur Ausnutzung des Rahmenkredites.

III. Wie und wann erhalten Sie die Karte und den PIN-Code:

Die Karte erhalten Sie wunschgemäß in den nächsten Tagen per Post, Ihren persönlichen PIN-Code kurz danach in einem separaten Brief.

IV. Ihre Vorteile:

Sobald Sie Ihre Karte und den dazugehörigen PIN-Code in Ihren Händen halten, können Sie folgende Vorteile der Debit Mastercard nutzen:

- EUR **2.000,00** Kreditrahmen, den Sie immer wieder aufs Neue ausnutzen können
- Rückzahlung in kleinen monatlichen Raten
- Weltweit, rund um die Uhr an Bankomatkassen zahlen oder Bargeld beheben
- Nach dem ersten Einstieg in unser Online-Banking, können Sie mit Ihrer Debit Mastercard und unserer OK Santander Freigabe-App auch im Internet bezahlen.

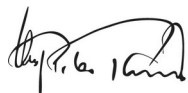
Und das Beste: Sie bezahlen keine jährliche Kartengebühr!

Für Rückfragen steht Ihnen unser Service Center gerne zur Verfügung. Informationen zu den Kontaktmöglichkeiten sowie Servicezeiten finden Sie unter [santander.at/kontakt](https://www.santander.at/kontakt).

Genießen Sie Ihre **zusätzliche finanzielle Freiheit!**

Mit freundlichen Grüßen

Santander Consumer Bank GmbH



Geschäftsführer



Geschäftsführer

PS: Ihre Behebungs- und Zahlungslimits der Debit Mastercard: Bankomat: EUR 400,00 pro Tag und EUR 1.100,00 pro Woche.
POS und Fernabsatz: EUR 1.100,00 pro Tag und Woche.



Santander Anfrage für eine Debit Mastercard® mit hinterlegtem Rahmenkredit

Vor- Zuname/Adresse der Kreditnehmer

Max Mustermann, geb. 05.03.1980, Musterstraße 1, 1010 Wien -
Innere Stadt
Beruf:
Telefon: 0 0 0
E-Mail: max.mustermann@testtest.at
Mtl. Nettoeinkommen: EUR 0,00
Geteilte Wohnkosten: Ja

Kartenantragsnummer



Diese Nummer bitte immer angeben.

Soweit im Folgenden ohne nähere Bezeichnung vom „Kreditnehmer“ (kurz „KN“ genannt) die Rede ist, ist der KN inklusive dem Mitschuldner (kurz „MS“ genannt) gemeint. Der KN stellt an den Kreditgeber, Santander Consumer Bank GmbH (im Folgenden kurz „BANK“ genannt), 1220 Wien, Wagramer Straße 19, FN 62610z (HG Wien), eine Anfrage auf Abschluss eines Kartenvertrages zur Ausstellung einer Mastercard Karte (Bankomatkarte bzw. Debitkarte) mit einem (hinterlegten wieder ausnutzbaren) Kreditrahmen (Rahmenkreditvertrag) (im Folgenden „Anfrage für eine Debit Mastercard mit hinterlegtem Rahmenkredit“ genannt), zu nachstehenden Bedingungen.

Sollzinssatz:

Für einen Zeitraum von 3 Monaten ab erstmaliger Benützung der Debit Mastercard gilt ein Fixzinssatz von 1,98% p.a. als vereinbart (Fixzinsperiode).

Nach Ablauf der Fixzinsperiode gilt ein variabler Vertragszinssatz von 15,980% p.a. als vereinbart. Dieser variable Vertragszinssatz wird gemäß Pkt. 4 dieser Anfrage lfd. angepasst.

Effektiver Jahreszinssatz: 17,21% p.a.

Für die Berechnung des vereinbarten effektiven Jahreszinssatzes wurden aufgrund der gesetzlichen Vorgaben in § 27 Verbraucher-kreditgesetz (VKrG) und Anhang I zum Verbraucher-kreditgesetz (VKrG) folgende Annahmen zugrundegelegt:

- Da die Überziehungsmöglichkeit auf unbestimmte Zeit eingeräumt wird, ist davon auszugehen, dass der Überziehungsrahmen (Kreditrahmen) mit Zustandekommen des Vertrages für eine Dauer von 3 Monaten in voller Höhe ausgenutzt wird und mit Ablauf der 3 monatigen Ausnutzungsfrist in voller Höhe zurückgezahlt wird.
- Bei der Berechnung des effektiven Jahreszinssatzes wurde der höchste vereinbarte Zinssatz (dies ist der im Punkt „Sollzinssatz“ genannte variable Zinssatz) angesetzt und wird von der Annahme ausgegangen, dass der Sollzinssatz für den Zeitraum von 3 Monaten unverändert bleibt.

Kapitalisierung:

Die Zinsen (sowie allfällige Verzugszinsen) werden dem Konto am Ende eines jeden Kalenderquartals angelastet und dem Kapital zugeschlagen.

Gesamtkreditbetrag (Kreditrahmen):

EUR 2.000,00

bestehend aus:

für KN genehmigten Kreditrahmen:

EUR 2.000,00

Abdeckungsbetrag Vorkonto:

EUR 0,00

Gesamtkosten:

EUR 81,00

Gesamtbeitrag:

EUR 2.081,00

Der Berechnung der Gesamtkosten sowie des Gesamtbetrages liegen dieselben gesetzlichen Annahmen wie der Berechnung des Effektiven Jahreszinssatzes zu Grunde (siehe Feld Effektiver Jahreszinssatz).

Laufzeit: (ab erstmaliger Benützung der Karte)

unbefristet

Ratenfälligkeit: (erstmalig dem der Benützung der Karte folgendem Monat)
jeweils am 0. des Monats

Ratenhöhe: Die jeweilige Monatsrate ist abhängig von der jeweils aktuellen Ausnutzung des Kreditrahmens und beträgt 5,00% des jeweils ausgenutzten Kreditrahmens, mindestens EUR 20,00, außer der Saldo liegt unter EUR 20,00. Der KN wird in gesonderten monatlichen Schreiben über die jeweils aktuelle Rate in Kenntnis gesetzt.

Behebungsgebühr pro Transaktion:

Bei POS-Kassen:

EUR 0,00

Beim Bankomat:

EUR 2,50

Behebungs- und Zahlungslimits:

Es werden folgende Limits vereinbart: Bankomat: EUR 400,00 pro Tag und EUR 1.100,00 pro Woche. POS und Fernabsatz: EUR 1.100,00 pro Tag und Woche.

Zahlungsart:

☒ SEPA Lastschriftmandat Nr.

Mit Unterfertigung der gegenständlichen Anfrage für eine Debit Mastercard mit hinterlegtem Rahmenkredit ermächtige ich die Santander Consumer Bank GmbH (Gläubiger-Identifikationsnummer AT06ZZZ0000001962), Wagramer Straße 19, 1220 Wien, im Falle des Zustandekommens des Rahmenkredit- und Kartenvertrages wiederkehrende Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Santander Consumer Bank GmbH auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags zurückverlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Es wird eine verkürzte Vorabinformationsfrist vor der ersten Abbuchung von 5 (anstatt 14 Tagen) vereinbart. Für die Abbuchungen nach der ersten Abbuchung gilt eine Vorabinformationsfrist von 14 Tagen.

IBAN: lautend auf:

Vereinbarte Sicherheiten/Zusatzvereinbarungen:

- Verpfändung der Lohn-/Gehalts- bzw. Pensionsansprüchen gem. Pkt. 11 dieser Anfrage

Hinweis: Um eine bessere Lesbarkeit zu erreichen, wird bei allen personenbezogenen Bezeichnungen auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung verzichtet. Die gewählten Formulierungen gelten im Sinne der Gleichbehandlung für alle Geschlechter.

Soweit in diesem Vertrag der Begriff „VKrG“ verwendet wird, bezeichnet dieser das Verbraucher-kreditgesetz („Bundesgesetz über Verbraucher-kreditverträge und andere Formen der Kreditierung zu Gunsten von Verbrauchern“).

In dieser Anfrage enthaltene Verweise auf gesetzliche Bestimmungen können kostenlos von der BANK abverlangt werden.

Die Santander Consumer Bank GmbH ist im einsehbaren Versicherungsvermittlerregister (<https://www.gisa.gv.at/versicherungsvermittlerregister>) unter GISA-Zahl: 27506448 als Versicherungsvermittler im Nebengewerbe registriert und vertraglich gebundener Agent der CNP Santander Insurance Europe DAC und der CNP Santander Insurance Life DAC für den Bereich der „Kreditrestschuldversicherungen“ sowie „Verdienstausfall“, der Merkur Versicherung Aktiengesellschaft für die Sparten „Krankheit“ und „Unfall“, der CG Car-Garantie Versicherungs-Aktiengesellschaft für die Sparten „Sonstige Sachschäden“ und „Verschiedene finanzielle Verluste“ und der Allianz Elementar Versicherungs-Aktiengesellschaft für den Bereich „Kfz-Versicherungen“.

1. Kreditart

- 1.1 Mit Zustandekommen des Vertrages gewährt die BANK dem KN einen Rahmenkredit. Hierbei räumt die BANK dem KN das Recht ein, während der Dauer des Rahmenkreditvertrages den eingeräumten Kreditrahmen jederzeit und wiederholt abzurufen/auszuschöpfen (Überziehungskredit mit wiederausnutzbarem Kreditrahmen).
- 1.2 Der KN kann den Überziehungskredit ausschließlich durch Behebung von Geld an Bankomaten mittels der Karte oder durch bargeldlose Zahlung an gekennzeichneten Akzeptanzstellen oder durch bargeldlose Zahlungen im Fernabsatz (darunter sind Zahlungen über das Internet, telefonisch, per Fax, oder E-Mail zu verstehen) mittels der Debitkarte gemäß den "Kundenrichtlinien für das Karten-Service und für die Kontaktlos-Funktion" ausschöpfen. Die Debit Mastercard ist eine Mastercard Karte (Bankomatkarte bzw. Debitkarte), welche die BANK dem KN zur Ausnutzung des Rahmenkredit zur Verfügung stellt (im Folgenden kurz „Debitkarte“ oder „Karte“).
- 1.3 Der KN verpflichtet sich, den ausgenutzten Kreditrahmen in Form von Raten zurückzuzahlen. Die vom KN zu zahlenden Raten setzen sich aus einem Anteil zur Tilgung des Kapitals (Kreditrahmen) und einem Anteil zur Tilgung der Zinsen (Zinsanteil) zusammen. Dh, mit Bezahlung jeder Rate tilgt der KN sowohl Teile der Kapitalforderung als auch Teile der Zinsforderung der BANK. Der verfügbare Kreditbetrag innerhalb des Kreditrahmens hängt jeweils davon ab, in welchem Ausmaß der KN den Kreditrahmen ausgeschöpft und in welcher Höhe er die Kapitalforderungen getilgt hat.
- 1.4 Die vom KN gezahlten Raten werden mit den Kapital- und Zinsforderungen der BANK laufend verrechnet (kontokorrent-mäßige Abrechnung).
- 1.5 Die Höhe der jeweiligen Beträge sowie Laufzeit und Fälligkeiten sind der ersten Seite dieser Anfrage zu entnehmen.

2. Zustandekommen des Rahmenkredit- und Kartenvertrages

- 2.1 Die vom KN gestellte Anfrage für eine Debit Mastercard mit hinterlegtem Rahmenkredit wird von der BANK nach Vorlage aller eingereichten Unterlagen (insbesondere solche zur Bonität des KN) geprüft. Bei positiver Prüfung wird die BANK dem KN ein Angebot zum Abschluss eines Rahmenkredit übermitteln.
- 2.2 In dem Angebotsschreiben wird der KN darüber informiert, dass bislang noch kein Vertrag zustande gekommen ist. Die BANK bietet dem KN erst mit diesem Schreiben an, den angefragten Rahmenkredit mittels Nutzung der Karte auszuschöpfen. Dem Angebot der BANK liegen diese Anfrage, der Preisaushang, die Kundenrichtlinien für das Karten-Service und für die Kontaktlos-Funktion, die Geschäftsbedingungen für Online-Banking sowie die Merkblätter zum Verbraucherkreditgesetz (VKrG), ZaDiG und zur Referenzwertänderung zugrunde. Die BANK wird dem Angebotsschreiben die genannten Unterlagen anschließen, dh diese Unterlagen werden dem KN noch vor Abschluss des Rahmenkredit ausgehändigt. Sie informiert den KN innerhalb welcher Frist und in welcher Form er dieses Angebot annehmen kann und welche Rechtsfolgen er durch sein Verhalten auslöst.
- 2.3 In weiterer Folge wird dem KN die Karte übermittelt. In einem weiteren Schreiben erhält der KN sodann zeitnah den PIN-Code zur Debitkarte.
- 2.4 Der KN kann das Angebot der BANK zur Ausnutzung des Rahmenkredit mittels der Debitkarte annehmen, indem er die Karte innerhalb von 6 Monaten ab deren Erhalt zum Zwecke der bargeldlosen Zahlung (auch im Fernabsatz) oder Geldbehebung zumindest einmal tatsächlich benützt. Im Fall der Annahme durch rechtzeitige Benützung der Debitkarte kommt sowohl ein Vertrag über die Nutzung der Debit Mastercard (Kartenvertrag) als auch der Rahmenkreditvertrag zustande. In diesem Fall erhält der KN von der BANK eine schriftliche Kreditbestätigung (Kreditbestätigungsschreiben). Diese Anfrage für eine Debit Mastercard mit hinterlegtem Rahmenkredit, das Angebotsschreiben der BANK samt aller damit übermittelter Vertragsunterlagen (Punkt 2.2) sowie das Kreditbestätigungsschreiben bilden dann gemeinsam die Vertragsurkunde für den Rahmenkreditvertrag und den Kartenvertrag.
- 2.5 Wenn der KN die Karte nicht innerhalb von 6 Monaten ab Erhalt zum Zwecke der bargeldlosen Zahlung (auch im Fernabsatz) oder Geldbehebung zumindest einmal benützt, verfällt das Angebot der BANK zur Ausnutzung des Rahmenkredit mittels der Debit Mastercard. Es ist dann weder ein Rahmenkreditvertrag noch ein Kartenvertrag zustande gekommen. Der KN ist in diesem Fall zur Rückgabe oder zur gesicherten Vernichtung der Debitkarte verpflichtet (siehe dazu Punkt 1.12.5 in den "Kundenrichtlinien für das Karten-Service und für die Kontaktlos-Funktion"). Im Falle der Nicht-Nutzung der Debitkarte entstehen für den KN keinerlei Kosten in Zusammenhang mit der Karte und der Anfrage für eine Debit Mastercard mit hinterlegtem Rahmenkredit.

3. Kreditrückzahlung durch den KN

- 3.1 Der KN ist verpflichtet, den gewährten Rahmenkredit mit den auf der ersten Seite dieser Anfrage vereinbarten Raten (Punkt "Ratenhöhe") zu den vereinbarten Fälligkeitsterminen (Punkt "Ratenfälligkeit") zurückzubezahlen.
- 3.2 Bei Überweisung als vereinbarter Zahlungsart muss der KN jeweils am Tag der Fälligkeit den Überweisungsauftrag hinsichtlich der zu bezahlenden Raten erteilen. Bei Lastschrift als vereinbarter Zahlungsart müssen die vom KN zu bezahlenden Raten am Fälligkeitstag von der BANK am Konto des KN eingezogen werden können. Im Falle eines erfolglosen Lastschrifteinzugsversuches, der vom KN schuldhaft verursacht wurde, hat der KN die tatsächlich entstandenen Kosten der Girokonto-führenden Bank des KN, bei welcher der Lastschrifteinzug erfolgte, zu tragen. Sofern diese Kosten von der BANK beglichen wurden, werden sie dem KN gemäß Punkt 5.3. weiterverrechnet.

4. Zinsen und Zinsanpassung

- 4.1 Die vertraglich vereinbarten Zinsen (Punkt "Sollzinssatz" auf der ersten Seite dieser Anfrage) werden täglich auf Basis des jeweils gültigen Sollzinssatzes und offenen Saldos berechnet. Am Ende eines jeden Kalenderquartals werden diese Zinsen dem Kapital zugeschlagen, sodass sich daraus der jeweils neue Saldo ergibt. Dies führt zum Anfallen von Zinseszinsen, die in die Gesamtkosten und in den effektiven Jahreszinssatz bereits eingerechnet sind (siehe erste Seite dieser Anfrage).
- 4.2 Der nach dem Ablauf der Fixzinsperiode vereinbarte Sollzinssatz ist variabel. Dieser kann sich – bei Änderung des Referenzwertes – an jedem 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November (die "Stichtage") durch Zu- oder Abschläge, wie folgt ändern:
- a) Referenzwert für die Anpassung ist der "3-Monats-EURIBOR (Euro Interbank Offered Rate)". Dies ist ein durchschnittlicher Zinssatz europäischer Banken (Interbankzinssatz), welcher vom European Money Markets Institute (EMMI), 1000 Brüssel, Identifikationsnummer 1768/99 als Administrator unter <http://www.emmi-benchmarks.eu/euribor-org/euribor-rates.html> veröffentlicht wird.
- b) Die auf der website <http://www.emmi-benchmarks.eu/euribor-org/euribor-rates.html> veröffentlichten durchschnittlichen Monatswerte des "3-Monats-EURIBOR" für jeden März, Juni, September und Dezember eines jeden Kalenderjahres werden kaufmännisch auf volle 0,125 auf- oder abgerundet. Genau in der Mitte liegende Prozentsätze werden aufgerundet (Beispiel: 0,0625% pa werden auf 0,125% pa aufgerundet). Die so ermittelten Werte stellen den "Vergleichszinssatz" für das jeweilige Kalenderquartal dar.
- c) Der Vergleichszinssatz des vorletzten Kalenderquartals vor dem jeweiligen Stichtag wird von jenem des letzten Kalenderquartals vor dem jeweiligen Stichtag abgezogen. Ist die Differenz zwischen den Vergleichszinssätzen positiv, erfolgt ab dem nächstfolgenden Stichtag ein entsprechender Zuschlag zum bisherigen Sollzinssatz; ist sie negativ erfolgt ein entsprechender Abschlag. (Beispiel: Wenn der Sollzinssatz für Jänner 6% und die Vergleichszinssätze für September 0,375% pa und für Dezember 0,25% pa betragen haben, dann beträgt der neue Sollzinssatz infolge eines Abschlags von 0,125 ab dem Stichtag 1. Februar 5,875% pa).
- 4.3 Sollte sich durch die Berechnungsmethode gemäß 4.2. ein negativer Zinssatz ergeben, kommt stattdessen ein Sollzinssatz von 0% zur Anwendung. Eine Zinszahlungspflicht der Bank an den KN ist somit ausgeschlossen.
- 4.4 Die Zinsanpassung wird erstmals zu jenem Stichtag durchgeführt, der nach Ablauf der Fixzinsperiode liegt. Danach wird sie zu jedem folgenden Stichtag durchgeführt.
- 4.5 Der „3-Monats-EURIBOR“ wird auch dann weiter als Referenzwert für die Zwecke dieser Zinsanpassungsklausel herangezogen, wenn er in Zukunft an einer anderen Stelle oder von einem anderen Administrator als dem European Money Markets Institute veröffentlicht wird. Wird der "3-Monats-EURIBOR" in Zukunft gar nicht mehr veröffentlicht, so tritt an seine Stelle der vom European Money Markets Institute oder dessen Nachfolgeorganisation, ersatzweise veröffentlichte oder empfohlene Nachfolgezinssatz. Von einer solchen Änderung wird die BANK den KN unverzüglich informieren.
- 4.6 Die BANK wird den KN von einer Änderung des Sollzinssatzes und der Höhe der Kreditrate rechtzeitig vor dem Stichtag, ab dem die geänderte Kreditrate gilt, verständigen. Die erstmalige Verständigung erfolgt rechtzeitig vor dem Ende der Fixzinsperiode.

5. Gebühren und sonstige Kosten

- 5.1 Der KN kann der ersten Seite sowie den Bestimmungen dieser Anfrage entnehmen, welche Entgelte für die Erbringung von Zahlungsdiensten im Rahmen des Kartenvertrages verrechnet werden. Diese stehen für die Dauer des Rahmenkredit unabänderlich fest. Außer den in dieser Anfrage vereinbarten Entgelten können für Zahlungsdienstleistungen keine Gebühren oder Kosten verrechnet und auch nicht nachträglich eingeführt

werden. Die in dieser Anfrage angeführten Entgelte werden der Kapitalforderung der BANK zugeschlagen, wodurch sich der aushaftende Saldo erhöht.

5.2 Der KN ist verpflichtet, nachfolgende sonstige Kosten und Gebühren zu bezahlen, soweit diese im Rahmen des Vertragsabschlusses oder der Vertragsabwicklung anfallen:

- a) sämtliche Steuern, Gebühren und öffentliche Abgaben, welche aus Anlass der Einleitung oder des Abschlusses dieses Geschäftes und seiner Abwicklung, sowie für die in diesem Zusammenhang errichteten Urkunden zu entrichten sind oder künftig zu entrichten sein werden samt etwaiger Steigerungen;
- b) Kosten für Mehrleistungen der BANK: Dies sind Dienstleistungen der BANK, die im Kartenvertrag nicht vereinbart wurden und vom KN zusätzlich in Anspruch genommen werden (wie z.B. Verlegung der Fälligkeit, Ratenplanänderungen). Bei diesen Dienstleistungen handelt es sich um außervertragliche, gesetzlich nicht kostenlos zu erbringende Mehrleistungen zum Rahmenkredit. Die Höhe der Kosten für diese Mehrleistungen kann dem beiliegenden Preisaushang (Spalte „Karte“) entnommen werden, welcher von der BANK nicht geändert werden kann.
- c) Sämtliche Steuern, Gebühren oder öffentliche Abgaben, die für die zweckentsprechende außergerichtliche Verwertung der Sicherheiten anfallen, werden dem Kreditkonto des KN angelastet, soweit diese in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen.

5.3 Die in Punkt 5.2 genannten Kosten, Steuern, Gebühren und öffentliche Abgaben werden nach Entstehen der Forderung auf das Kreditkonto gebucht. Die BANK wird dem KN die Zahlung dieser Kosten und Gebühren unter Setzung einer angemessenen Frist vorschreiben (mindestens 7 Tage ab Erhalt der Vorschreibung). Während der von der BANK gesetzten Zahlungsfrist werden auf die vorgeschriebenen Kosten und Gebühren (abweichend von Punkt 4.1) keine Zinsen verrechnet. Erst nach Ablauf der Fälligkeit wird auf nicht bezahlte Kosten und Gebühren der vertraglich vereinbarte Zinssatz verrechnet.

6. Verzug / Warnhinweis über die Folgen ausbleibender Zahlungen / Folgen und Kosten des Zahlungsverzuges

- 6.1. Der KN gerät in Verzug, wenn am Fälligkeitstag vom KN keine oder keine Zahlung zur Gänze zugunsten der BANK in Auftrag gegeben wurde.
- 6.2 Im Falle des Zahlungsverzuges des KN fällt kein Verzugszinssatz an, sondern wird der offene Kreditsaldo weiterhin lediglich mit dem vertraglich vereinbarten Fixzinssatz während der Fixzinsperiode und nach Ablauf dieser mit dem jeweils aktuellen Sollzinssatz (Punkt 4 dieser Anfrage) verzinst.
- 6.3 Der KN ist verpflichtet, der BANK die aufgrund seines Verschuldens tatsächlich entstandenen Kosten für außergerichtliche Betreibungs- oder Einbringungsmaßnahmen zu bezahlen, soweit die daraus resultierenden Beträge entweder gerichtlich bestimmt wurden, oder zweckentsprechend und zur Rechtsverfolgung notwendig waren und wenn diese in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen.
- 6.4 Im Falle des verschuldeten Zahlungsverzuges fallen Mahnkosten iHv EUR 20,00 für jede Mahnung an den KN und iHv EUR 2,00 für jede Mahnung an einen Mitschuldner an, sofern diese zur zweckentsprechenden Betreuung oder Einbringung der Forderung notwendig und im Verhältnis zur betriebenen Forderung angemessen sind. Zahlungserinnerungen per SMS oder telefonisch sind kostenfrei.
- 6.5. Etwaige Mahn- und Betreuungskosten sind vom KN gesondert zu begleichen und nach jeweiliger Vorschreibung zur Zahlung fällig. Die Verbuchung erfolgt gem. Pkt. 5.3. dieser Anfrage.

7. Widmung der geleisteten Zahlungen / Aufrechnung

- 7.1 Jeder Zahlungseingang reduziert den jeweils offenen Saldo.
- 7.2 Der jeweils offene Saldo ergibt sich aus der offenen Kreditforderung der BANK zuzüglich angefallener Zinsen und Gebühren, Mahn- und Betreuungskosten (siehe Punkt 5.3 und 6.3 dieser Anfrage).
- 7.3 Vom KN erfolgte Zahlungen werden zuerst zur Tilgung der Gebühren, Mahn- und Betreuungskosten verwendet, soweit diese unbestritten sind. Danach werden die erfolgten Zahlungen zunächst zur Tilgung von rückständigen und danach von fälligen Raten verwendet. Der KN hat jedoch das Recht, bei Zahlung die Tilgung eines bestimmten Schuldpostens zu verlangen.
- 7.4 Aufrechnung: Der KN ist nur dann berechtigt, seine Verbindlichkeiten durch Aufrechnung aufzuheben, wenn die BANK zahlungsunfähig ist oder die Forderung des KN in rechtllichem Zusammenhang mit seiner Verbindlichkeit steht oder die Forderung des KN gerichtlich festgestellt oder von der BANK anerkannt worden ist.

8. Dauer und Kündigung des Rahmenkreditvertrages und des Kartenvertrages:

- 8.1 Der Rahmenkreditvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- 8.2 Der KN kann den Rahmenkreditvertrag durch Kündigung beenden. Dabei stehen ihm folgende Kündigungsmöglichkeiten zu:
 - a) Er kann den Rahmenkreditvertrag jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Monat kündigen.
 - b) Er kann den Rahmenkreditvertrag fristlos kündigen, wenn die BANK ihm eine Änderung des Rahmenkreditvertrages anbietet, wobei die BANK den KN bei Unterbreitung des Angebots auf dieses Kündigungsrecht in geschriebener Form hinweisen wird.
 - c) Er kann den Rahmenkreditvertrag jederzeit fristlos kündigen, wenn ihm die Aufrechterhaltung desselben aus wichtigen Gründen unzumutbar ist.
- 8.3 Die Kündigungserklärung des KN nach Punkt 8.2 kann jeweils in beliebiger Form (mündlich, schriftlich oder in geschriebener Form) gegenüber der BANK abgegeben werden.
- 8.4 Die BANK kann den Rahmenkreditvertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Monaten in geschriebener Form gegenüber dem KN kündigen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (wenn der BANK die Aufrechterhaltung des Rahmenkreditvertrages unzumutbar ist, siehe Punkt 9.2) ist die BANK zur fristlosen Kündigung des Rahmenkreditvertrages in geschriebener Form berechtigt.
- 8.5 Bei Beendigung des Rahmenkreditvertrages hat der KN den offenen Saldo zurückzuzahlen. Die BANK wird den KN in einem Abrechnungsschreiben darüber informieren, welcher Betrag zum Tag der Beendigung des Rahmenkreditvertrages ausständig ist. Dafür wird dem KN im Abrechnungsschreiben eine Zahlungsfrist von mindestens 14 Tagen eingeräumt. Falls bestimmte über die Karte abgewickelte Transaktionen oder Rückzahlungen im Abrechnungsschreiben nicht berücksichtigt werden konnten, erhält der KN eine Nachtragsabrechnung über diese Beträge. Die ausgewiesenen Beträge für die genannten Transaktionen bzw. Rückzahlungen sind dann gesondert zu zahlen, wobei dem KN in der Nachtragsabrechnung eine mindestens 14-tägige Frist zur Zahlung eingeräumt wird.
- 8.6 Mit Beendigung des Rahmenkreditvertrages endet automatisch auch der Kartenvertrag zur Debit Mastercard.
- 8.7 Neben der Möglichkeit zur Kündigung des Rahmenkreditvertrages kann der KN auch nur den Kartenvertrag zur Debit Mastercard kündigen (siehe hierzu Punkt 1.12.4 der "Kundenrichtlinien für das Karten-Service und für die Kontaktlos-Funktion"). In diesem Fall bleibt der Rahmenkreditvertrag bestehen und der KN zahlt die vereinbarten Raten auf Basis des offenen Saldos zurück.
- 8.8 Bei Beendigung des Rahmenkreditvertrages und/oder des Kartenvertrages endet das Nutzungsrecht der Karte und diese ist vom KN entsprechend der Regelungen in Punkt 1.12.5 der "Kundenrichtlinien für das Karten-Service und für die Kontaktlos-Funktion" zurückzugeben oder gesichert zu vernichten.

9. Terminsverlust / Vorzeitige Fälligkeitstellung des Rahmenkreditvertrages durch die BANK

- 9.1 Terminsverlust tritt ein, wenn der KN mit einer Monatsrate, einem Teil einer Monatsrate oder Nebenforderungen mindestens sechs Wochen in Verzug ist (Punkt 6.1 dieser Anfrage), sofern der ausständige Betrag in Summe mindestens die Höhe einer vollen Monatsrate erreicht. Hierbei wird für eine volle Monatsrate der Betrag von 5% des maximal ausnutzbaren Kreditrahmens angenommen. Voraussetzung für die Geltendmachung des Terminsverlustes ist weiters, dass die BANK ihre Leistungen bereits erbracht hat (Zurverfügungstellung des Kreditrahmens) und den KN - allenfalls auch innerhalb des vorerwähnten Zeitraumes von sechs Wochen - unter Androhung des Terminsverlustes und unter Setzung einer Nachfrist von mindestens zwei Wochen gemahnt hat.
- 9.2 Die BANK ist berechtigt, den Rahmenkredit schriftlich gegenüber dem KN fällig zu stellen, wenn entweder
 - (i) Terminsverlust eintritt (siehe Punkt 9.1. dieser Anfrage) oder
 - (ii) zumindest einer der nachfolgenden Umstände (a bis d) vorliegt und dadurch die Gefahr besteht, dass der KN die Verbindlichkeiten aus dem Rahmenkreditvertrag (insbesondere die Rückzahlung des eingeräumten Kreditrahmens samt Zinsen) nicht erfüllt:
 - a) der KN verletzt seine Verpflichtungen aus dem Rahmenkreditvertrag, wodurch die Durchführung und Abwicklung des Vertragsverhältnisses gefährdet wird (hierzu zählt auch eine Überziehung des Kreditrahmens),
 - b) der KN hat unrichtige oder unvollständige Angaben und Auskünfte zu seinen Vermögensverhältnissen oder sonstigen Umständen gemacht, welche für den Abschluss des Rahmenkreditvertrages für die BANK maßgeblich waren,
 - c) die Vermögens-, Bonitätsverhältnisse oder die Zahlungsfähigkeit des KN gegenüber dem Zeitpunkt dieser Anfrage verschlechtern sich,
 - d) der KN stirbt.

oder

iii) der KN der schriftlichen Aufforderung der BANK nicht nachkommt, innerhalb der gesetzten Frist von mindestens 3 Wochen ab Zugang der Aufforderung der BANK alle erforderlichen Informationen und Nachweise zur Verfügung zu stellen, damit die BANK ihren Sorgfaltspflichten aus den Bestimmungen zur Verhinderung der Geldwäscherei- und Terrorismusfinanzierung nachkommen kann.

Mit Zugang des Schreibens der BANK beim KN über die Fälligkeitstellung des Rahmenkredits werden die gesamten Forderungen der BANK zur sofortigen Zahlung fällig. Die BANK ist berechtigt, die fälligen Beträge ohne weitere Mahnung oder Gewährung einer Nachfrist einzufordern.

9.3 Die BANK ist im Falle von Terminsverlust (Punkt 9.1) oder in den Fällen 9.2 (ii) a) bis d) berechtigt, von der sofortigen Fälligkeitstellung abzusehen und die Karte zu sperren. Der KN kann in diesem Fall den offenen Saldo weiterhin in den vereinbarten Raten zurückzahlen.

9.4 Tritt einer der Fälle 9.2 (ii) a) bis d) zwischen dieser Anfrage und (auch nur teilweise) Ausnutzung des Kreditrahmens ein und ist dadurch die Rückzahlung des eingeräumten Kreditrahmens samt Zinsen gefährdet, so ist die BANK berechtigt, die Ausnutzung des Kreditrahmens zu verweigern. Beabsichtigt die BANK von diesem Recht Gebrauch zu machen, so hat sie dies dem KN unverzüglich schriftlich unter Nennung der Gründe mitzuteilen.

10. Vorzeitige teilweise oder gänzliche Rückzahlung des Kreditbetrages

10.1 Der KN kann jederzeit höhere oder zusätzliche als die vereinbarten Zahlungen leisten oder den jeweils aushaftenden Saldo zur Gänze zurückzahlen. Der KN kann sein Recht auf vorzeitige Rückzahlung insbesondere dadurch ausüben, indem er Überweisungen auf das Rahmenkreditkonto tätigt.

10.2 Die vom KN zu zahlenden Zinsen verringern sich bei vorzeitiger Rückzahlung aufgrund des verminderten Saldos.

10.3 Da dem Rahmenkreditvertrag ein wiederausnutzbarer Kreditrahmen zugrunde liegt, hat auch die gänzliche Rückzahlung des jeweils offenen Saldos nicht die Beendigung des Rahmenkreditvertrages zur Folge.

11. Verpfändung von Lohn- bzw. Gehaltsansprüchen

11.1 Der KN verpfändet sein gesamtes gegenwärtig und zukünftig pfändbares Arbeitseinkommen zur Sicherstellung aller Forderungen der BANK aus dem Rahmenkreditvertrag. Diese Verpfändung wird allerdings jeweils erst dann wirksam, sobald Forderungen der BANK fällig werden.

11.2 Zum verpfändeten Arbeitseinkommen zählen auch sonstige Bezüge (wie z.B. Ruhe- und Versorgungsbezüge, Abfertigungen, Provisionen) sowie allfällige Ansprüche nach dem Insolvenzentgeltsicherungsgesetz, soweit diese jeweils (nach Maßgabe der Exekutionsordnung) pfändbar sind.

11.3 Die BANK kann jederzeit die bezugsauszahlenden Stellen unter Vorlage einer Kopie der Vertragsurkunde über diese Verpfändungsvereinbarung informieren und eine Aufstellung des Arbeitseinkommens verlangen.

11.4 Wenn der KN die fällige Forderung nicht bezahlt, kann die BANK das verpfändete Arbeitseinkommen auf zwei Arten einziehen:

- a) durch Erwerb eines vollstreckbaren Titels und gerichtliche Zwangsvollstreckung (gerichtliche Verwertung) oder
- b) durch außergerichtliche Einziehung des verpfändeten Arbeitseinkommens oder der sonstigen Bezüge mit Zustimmung des KN. Dadurch kann die BANK ihre Forderung bei der bezugsauszahlenden Stelle ohne weitere Voraussetzung (dh. ohne gerichtliche Verwertung) einziehen.

11.5 Die BANK wird den KN schriftlich auffordern, der außergerichtlichen Einziehung (Variante b)) zuzustimmen. Dieses Schreiben wird an die aktuelle Adresse des KN (siehe Punkt 12.2) übermittelt und enthält alle Informationen laut den nachfolgenden Absätzen (11.6 bis 11.8). Die BANK kann die bezugsauszahlenden Stellen über dieses Aufforderungsschreiben in Kenntnis setzen.

11.6 Der KN kann der außergerichtlichen Einziehung seines Arbeitseinkommens binnen einer Frist von 14 Tagen ab Zustellung des Schreibens in geschriebener Form gegenüber der BANK widersprechen.

11.7 Widerspricht er rechtzeitig und ausdrücklich, kann die BANK das verpfändete Arbeitseinkommen nur gerichtlich verwerten (Variante a)).

11.8 Wenn der KN der außergerichtlichen Einziehung nicht rechtzeitig und ausdrücklich widerspricht, gilt sein Verhalten als Zustimmung zur außergerichtlichen Einziehung des Arbeitseinkommens bis zum jeweiligen Existenzminimum (Variante b)).

11.9 Der KN verpflichtet sich, die BANK unverzüglich zu informieren, sobald sich die bezugsauszahlende Stelle ändert, sein verpfändetes Arbeitseinkommen nicht mehr besteht, durch andere Verpfändungsvereinbarungen gefährdet oder bereits gepfändet wird.

12. Pflicht des KN zur Meldung von Änderungen der bekanntgegebenen Daten

12.1 Der KN hat die BANK zu verständigen, wenn sich Daten ändern, die er der BANK bekannt gegeben hat (zB Telefon, Email-Adresse, Girokontodaten (bei Lastschrift) oder Arbeitgeberdaten). Diese Verständigung hat in geschriebener Form zu erfolgen.

12.2 Der KN ist verpflichtet, der BANK alle Änderungen seines Wohnsitzes unverzüglich in geschriebener Form bekannt zu geben. Übermittelt die BANK nach Erfüllung aller Informationspflichten gemäß dem Zahlungsdienstegesetz und nach Zustandekommen des Rahmenkredit- und Kartenvertrages Mitteilungen in geschriebener Form an die vom KN zuletzt bekannt gegebene Anschrift, dann gelten diese Mitteilungen als zugegangen, sofern der KN Adressänderungen schuldhaft nicht bekannt gegeben hat und der BANK die aktuelle, korrekte Anschrift des KN nicht bekannt ist.

13. Rücktrittsrecht

13.1 Der KN kann binnen 14 Tagen ab Information über das Zustandekommen des Rahmenkreditvertrages (= Zugangsdatum des Kreditbestätigungsschreibens der BANK beim KN) vom geschlossenen Rahmenkreditvertrag zurücktreten und wird in dem Kreditbestätigungsschreiben nochmals über dieses Rücktrittsrecht belehrt.

13.2 Hat der KN den Preisaushang, das Informationsblatt gem. ZaDiG, die Kundenrichtlinien für das Karten-Service und für die Kontaktlos-Funktion sowie die Informationen nach § 9 Verbraucherkreditgesetz (VKrG) zum Zeitpunkt des Zustandekommens des Rahmenkreditvertrages nicht erhalten, so beginnt die 14-tägige Frist erst mit Erhalt dieser Informationen zu laufen.

13.3 Der KN kann den Rücktritt in geschriebener Form gegenüber der BANK oder der Santander Consumer Services GmbH, 7000 Eisenstadt, Postfach 125, (per Brief, Fax: 050203-1978 oder E-Mail: infoservice@santander.at) oder mündlich (z. B. telefonisch unter der Tel.: 050203 1800) erklären. Der KN kann den Rücktritt auch online unter www.santander.at/kontakt erklären. Wenn der KN diese Online-Funktion nutzt, übermittelt die BANK dem KN auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. durch eine E-Mail) unverzüglich eine Eingangsbestätigung mit Informationen zum Inhalt der Rücktrittserklärung sowie dem Datum und der Uhrzeit ihres Eingangs.

13.4 Der Rücktritt ist rechtzeitig erfolgt, wenn der KN seine Rücktrittserklärung am letzten Tag der Frist absendet oder mündlich erklärt.

13.5 Tritt der KN fristgerecht vom Rahmenkreditvertrag zurück, so ist der in Anspruch genommene Kreditrahmen spätestens innerhalb von 30 Tagen ab Abgabe bzw. Absendung der Rücktrittserklärung an die BANK zurückzuerstatten. Dieselbe Frist gilt auch für allfällige Rückerstattungsverpflichtungen der BANK ggü dem KN.

13.6 Erklärt der KN fristgerecht seinen Rücktritt, schuldet er der BANK neben dem in Anspruch genommenen Kreditrahmen die vereinbarten Sollzinsen für den Zeitraum zwischen der tatsächlichen Ausnutzung des Kreditrahmens und Rückzahlung. Unter der Annahme der vollen Ausnutzung des Kreditrahmens wären dies EUR 0,11 pro Tag.

13.7 Der Rücktritt des KN vom Rahmenkreditvertrag gilt automatisch auch für den Kartenvertrag und alle Nebenleistungen, die gemeinsam mit dem Rahmenkreditvertrag abgeschlossen wurden (zB. Restschuldversicherung).

13.8 Die Rücktrittsrechte gem. § 18b Fern- und Auswärtsgeschäftesetz und § 3 Abs. 1 bis 3 Konsumentenschutzgesetz stehen dem KN nicht zu.

14. Sprache / anzuwendendes Recht / Gerichtsstand

14.1 Der Rahmenkreditvertrag sowie der Kartenvertrag unterliegen österreichischem Recht. Die Vertragssprache ist Deutsch.

14.2 Ist der KN Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes und hat er im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann eine Klage der BANK gegen den KN nur an einem dieser Orte erhoben werden. Der KN kann neben diesen Orten die BANK auch am Geschäftssitz der BANK klagen.

14.3 Verlegt der KN seinen Wohnsitz nach Vertragsabschluss in ein Land außerhalb der Europäischen Union, Islands, Norwegens oder der Schweiz, kann eine Klage der BANK gegen den KN am letzten der BANK bekannten Wohnsitz, am Ort des gewöhnlichen Aufenthalts oder der letzten Beschäftigung des KN in Österreich erhoben werden.

15. Änderungen der Vertragsbedingungen

Die BANK kann alle Punkte dieser Anfrage für eine Debit Mastercard mit hinterlegtem Rahmenkredit ändern, sofern dadurch nicht das Bestehen

oder Ausmaß von wechselseitigen Haupt- und Nebenleistungen sowie insbesondere von vereinbarten Entgelten und Sicherheiten betroffen ist und die Änderungen entweder notwendig sind, um die ordnungsgemäße Vertragsabwicklung weiterhin zu garantieren, oder die Vertragsbestimmungen aufgrund geänderter Gesetzeslage bzw. Rechtsprechung anzupassen sind. Änderungen sind wie folgt vorzunehmen:

- a) Die BANK wird den KN über künftige Änderungen der Vertragspunkte durch schriftliche Mitteilung an seine aktuelle Adresse (siehe Punkt 12.2) informieren. Diese Mitteilung enthält auch alle Informationen laut den nachfolgenden Absätzen b) bis d).
- b) Der KN kann den von der BANK gewünschten Änderungen binnen einer Frist von zwei Monaten ab Zustellung des Schreibens in geschriebener Form gegenüber der BANK widersprechen.
- c) Wenn der KN den Änderungen ausdrücklich und rechtzeitig widerspricht, dann bleiben die Änderungen für ihn unbeachtlich.
- d) Wenn der KN nicht ausdrücklich und rechtzeitig widerspricht, gilt sein Verhalten als Zustimmung zu den Änderungen. Die geänderten Vertragspunkte gelten dann nach Ablauf von 2 Monaten ab der Verständigung des KN über die geplanten Änderungen.

16. Rechtsbehelf / Beschwerdestellen / Aufsichtsbehörde / Einlagensicherung

16.1 Die BANK ist stets bemüht, ihre Kunden zufrieden zu stellen. Sollten dennoch Beschwerden auftreten, kann der KN sich jederzeit an das Ombudsteam unter der Telefonnummer 050203 1666 oder der E-Mail-Adresse ombudsteam@santander.at wenden. Zusätzlich stehen dem KN auf der Homepage der BANK unter www.santander.at/ombudsteam ein Online-Formular zur Einreichung von Beschwerden und ausführliche Informationen über den Ablauf des Beschwerdeverfahrens zur Verfügung.

16.2 Sollte über das Ombudsteam keine zufriedenstellende Lösung erzielt werden, steht dem KN, neben den ordentlichen Gerichten, auch die Gemeinsame Schlichtungsstelle der Österreichischen Kreditwirtschaft, 1045 Wien, Wiedner Hauptstraße 63, <http://www.bankenschlichtung.at> sowie die Aufsichtsbehörde Finanzmarktaufsicht (FMA), Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien für Beschwerden oder Anfragen zur Verfügung. Bei online abgeschlossenen Verträgen kann sich der KN auch an die Online-Streitbeilegungsplattform der Europäischen Kommission, <https://ec.europa.eu/consumers/odr/>, wenden.

16.3 Einlagensicherung: Die BANK ist Mitglied bei der einheitlichen Sicherungseinrichtung, der Einlagensicherung AUSTRIA Ges.m.b.H. (ESA), 1010 Wien, Wipplingerstraße 34/4/DG4. Weitere Informationen zur Einlagensicherung können auf der Homepage der Einlagensicherung unter www.einlagensicherung.at bzw. der BANK unter www.santander.at, Rubrik Einlagensicherung, eingesehen werden oder in den Filialen der BANK abgefordert werden.

17. Cashback

17.1 Die BANK gewährt dem KN ein Guthaben von 1% für jede Transaktion bis zu einem Jahresumsatz in Höhe von EUR 50 pro Kalenderjahr, welche der KN mit der Karte tätigt. Hiervon ausgenommen sind Bargeldbehebungen.

17.2 Die BANK ist berechtigt, die CashBack-Vereinbarung aus wichtigem Grund unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist jederzeit, erstmals nach Ablauf eines Jahres nach Zustandekommen des Rahmenkreditvertrages, schriftlich zu kündigen. Diese Kündigung hat keine Auswirkung auf den Weiterbestand des Rahmenkreditvertrages.

18. Information für KN, welche ihr Einkommen in Nicht-Euro Währungen beziehen

Diese Information gilt für KN, welche ihr Einkommen in Nicht-Euro Währungen beziehen. Da die Kreditraten in Euro zurückzuzahlen sind, bedeutet eine Abwertung der Einkommenswährung zum Euro, dass der KN einen größeren Anteil seines Einkommens zur Kredittilgung aufbringen muss (Bsp.: Einkommen CHF 2.000,-, Kreditrate € 100,-; Wechselkurs Kreditabschlusszeitpunkt €:CHF = 1:1. Der KN müsste CHF 100,- und somit 5 % seines Einkommens für die Begleichung der Kreditrate aufwenden. Würde sich der Wechselkurs auf €:CHF 1:1,5 entwickeln, müsste der KN CHF 150,- und damit 7,5 % seines Einkommens für die gleiche Kreditrate aufwenden). Wechselkursschwankungen können daher erhebliche Risiken hinsichtlich der Leistbarkeit der Kreditrate und damit Rückzahlungsfähigkeit des KN haben. Die BANK wird bei erheblichen Kursschwankungen mit dem KN in Verbindung treten, um mit dem KN Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Leistbarkeit zu erörtern. Erkennt ein KN, dass er Schwierigkeiten mit der Erfüllung der Kreditverbindlichkeiten hat, wird angeraten, sich mit der BANK in Verbindung zu setzen (Serviceline: 05 0203 1800), da Zahlungsrückstände zu Verzugskosten (siehe Pkt. 6) führen können.

19. Zustellung in das Online-Banking-Postfach/regelmäßige Prüfung der elektronischen Nachrichten

19.1 Die BANK stellt dem KN im Rahmen dieser Vertragsbeziehung über ihre Homepage www.santander.at ein Online-Banking-Postfach zur Verfügung. Dort können ihm Dokumente in elektronischer Form (PDF-Format) zugestellt werden. Der KN kann die Dokumente online ansehen, sie herunterladen, am Computer speichern und löschen.

19.2 Die BANK garantiert dem KN, dass Daten nach dem Einlegen im Online-Banking-Postfach durch die BANK nicht mehr verändert werden können.

19.3 Die BANK darf dem KN Nachrichten, wie Kontoauszüge oder Ähnliches auch in sein Online-Banking-Postfach zustellen. Es handelt sich um eine kostenlose Service-Leistung der BANK, deren Funktionsumfang im Wesentlichen den Erhalt von Online-Banking-Nachrichten, Abfrage der aktuellen Kontostände und Umsätze, Download von Dokumenten, Änderung von hinterlegten Daten und die Anforderung von Dokumenten umfasst.

19.4 Die Bank verpflichtet sich, den KN über die von ihm zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse von jeder Online-Banking-Zustellung zu benachrichtigen. Die Online-Banking-Nachricht gilt mit Hinterlegung im Online-Banking-Postfach als zugegangen. Erfolgt keine Benachrichtigung über den Zugang einer Nachricht im Online-Banking-Postfach, gelten die dort bereitgestellten Nachrichten mit tatsächlichem Abruf des KN im Online-Banking-Postfach als zugegangen.

19.5 Der KN verpflichtet sich bei Nutzung dieses Dienstes zur regelmäßigen und zeitnahen Prüfung seiner elektronischen Nachrichten im Online-Banking. Der KN ist für die rechtzeitige Kenntnisnahme der Dokumente selbst verantwortlich.

20. Datenschutz- und Bankgeheimnis

20.1 An wen kann sich der KN wenden:

- a) Für sämtliche Anfragen bzw. Rechte des KN steht dem KN das Ombudsteam der BANK unter der Telefonnummer 05 0203 1666, der E-Mail-Adresse ombudsteam@santander.at bzw. dem Online-Formular unter www.santander.at/ombudsteam zur Verfügung.
- b) Datenschutzbeauftragter: Die BANK hat einen Datenschutzbeauftragten bestellt. Dieser ist unter der Anschrift Santander Consumer Bank GmbH, z.Hd. Datenschutzbeauftragter, p.a. Wagramer Straße 19 – IZD Tower, 1220 Wien bzw. per Mail unter datenschutz@santander.at erreichbar.

20.2 Welche personenbezogenen Daten werden von der BANK verarbeitet:

Die BANK verarbeitet die personenbezogenen Daten des KN, welche im Rahmen der Geschäftsbeziehung vom KN übermittelt bzw. von der BANK über den KN zulässigerweise eingeholt wurden im gesetzlich zulässigen Ausmaß und soweit dies zur Prüfung des Kreditantrags, zur Vertragserfüllung bzw. der Erfüllung ihrer obliegenden gesetzlichen Verpflichtungen oder zur Wahrung ihrer berechtigten Interessen notwendig ist. Darüberhinausgehende Datenverarbeitungen bedürfen der Zustimmung des KN, welche gesondert eingeholt wird und jederzeit widerrufen werden kann (Kontaktadresse siehe Punkt 20.1 a) oben). Zu den genannten Zwecken verarbeitet die BANK die auf dem Kreditantrag erfassten personenbezogenen Daten. Dazu gehören die Personalien des KN (Vor-, Nachname, lediger Nachname, Geschlecht, Geburtstag und -ort, Adresse, Nationalität, Familienstand, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Ansässigkeitsstaat, Steueridentifikationsnummer), Registerdaten (Informationen aus öffentlich zugänglichen Registern, wie insbesondere dem Zentralen Melderegister, Firmenbuch, Register gemäß WiEReG, Vereinsregister, Gewerbeinformationssystem (GISA), Grundbuch), Bonitätsdaten (Bonitätsbeurteilungen gemäß 20.4 b) und 20.4 c) unten), Daten zu Beruf und Einkommen (inkludierend Unterhaltsdaten und Vermögenswerte sowie Sicherheiten) sowie Identifikations- und Transaktionsdaten des KN. Für nähere Informationen darüber, welche konkreten Daten in seinem Geschäftsfall verarbeitet werden, kann sich der KN an die BANK unter den oben angeführten Kontaktdaten wenden oder Einsicht in den Datenschutzhinweis der BANK nehmen, welcher unter www.santander.at/datenschutzhinweis abrufbar ist. Gerne wird die BANK auf Anfrage ein schriftliches Exemplar aushändigen bzw. übermitteln.

20.3 Welche Rechte stehen dem KN zu:

- a) Der KN hat gegenüber der BANK das Recht auf Auskunft (Art. 15 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)) über die Daten, welche zum KN von der BANK verarbeitet werden. Ebenfalls kann der KN im gesetzlichen Umfang das Recht auf Widerspruch (Art. 21 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)), Berichtigung (Art. 16 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)), Löschung (Art. 17 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)) sowie das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)) geltend machen. Der KN hat ein Recht auf

Datenübertragbarkeit (Art. 20 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)). Sämtliche Anfragen und Begehren im Zusammenhang mit der Rechtausübung können an das Ombudsteam der BANK bzw. an ihre oben angeführten Kontaktadressen gerichtet werden.

b) In Zusammenhang mit Profiling (siehe 20.5a) und 20.5b)) und automatisierten Entscheidungen (siehe 20.5c)) hat der KN das Recht, die Entscheidung der BANK anzufechten, und/oder seinen Standpunkt der BANK darzulegen und/oder zu verlangen, dass ein Mitarbeiter der BANK die Entscheidung kontrolliert und neu entscheidet.

c) Ein Widerruf von Werbezustimmungen und von sonstigen gesondert eingeholten Zustimmung zu Datenverarbeitungen kann an das Ombudsteam der BANK bzw. an deren oben angeführte Kontaktadressen gerichtet werden.

d) Der KN hat gemäß § 24 Datenschutzgesetz (DSG), das Recht auf Beschwerde bei der Österreichischen Datenschutzbehörde, Barichgasse 40-42, 1030 Wien, Telefon: +43 1 52 152- 0, E-Mail: dsb@dsb.gv.at, wenn der KN der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten gegen die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) oder gegen das Datenschutzgesetz (DSG) verstößt. Nähere Informationen können der Webseite der Datenschutzbehörde (<https://www.dsb.gv.at/rechte-der-betroffenen>) entnommen werden.

20.4 Wie wird die Bonität geprüft und welcher Kreditauskunfteien bedient sich die BANK:

a) Die BANK ist aufsichtsrichtlich sowie im Speziellen gegenüber Konsumenten verpflichtet, die Bonität und Leistungsfähigkeit des KN zu überprüfen und bedient sich die BANK hierzu nachstehender Kreditauskunfteien. Die Bonitätsbeurteilungen der Kreditauskunfteien sind ein wesentlicher Bestandteil der rechtlich verpflichtenden Bonitätsprüfung. Bonitätsprüfungen nach den folgenden Bestimmungen kann die BANK nicht nur vor dem Abschluss, sondern während der gesamten Laufzeit des Rahmenkreditvertrages vornehmen.

b) Die von der Datenschutzbehörde in ihrem Bescheid GZ K600.033-018/0002-DVR/2007 vom 12.12.2007 aufgestellten Standards und Grundsätze befolgend, holt die BANK Bonitätsbeurteilungen bei EUR 300 übersteigenden Krediten über den KN bei der vom Kreditschutzverband von 1870 („KSV“) Wagenseilgasse 7, 1120 Wien, betriebenen Kleinkreditevidenz ein und nimmt ebenso Eintragungen in die Kleinkreditevidenz vor. Nachstehende Daten werden entsprechend den Grundsätzen des oben zitierten Bescheides an den KSV zur Einholung einer Bonitätsbeurteilung übermittelt: Name, Vorname, Geburtsdatum und Adresse (des KN und allfälliger Mitschuldner), Produktart (Kredit), Kreditgeber, Vertragsnummer, Vertragsdatum, ursprüngliche Rate, Vertragslaufzeit, Kreditbetrag, Status (offen). Kommt kein Kreditvertrag zustande, werden die eben genannten Daten für 6 Monate gespeichert und sind nur für die BANK einsehbar. Bei Zustandekommen eines Kreditvertrages werden die oben genannten Daten und zusätzlich folgende Daten eingemeldet: aktuelle Rate, jeweils aktueller Status der Finanzierung (ob der Kredit ordnungsgemäß rückgeführt wird oder nicht, allfällige Negativkennzeichen bei Zahlungstörungen sowie allfällige Sperrdaten zum KN). Diese Daten sind auch von anderen Bank-, Leasing- und Versicherungsunternehmen im Rahmen deren berechtigter Bonitätsabfragen einsehbar und werden diese, entsprechend den im oben zitierten Bescheid der Datenschutzbehörde genehmigten Speicherdauern gespeichert, längstens aber für 7 Jahre nach vollständiger Rückzahlung oder sonstiger Erledigung (für nähere Information kann der KN in unser „Infoblatt Kreditauskunfteien“ unter www.santander.at/downloads Einsicht nehmen, oder die Homepage des KSV unter www.ksv.at/fragen-antworten besuchen).

c) Die BANK holt sich zur Bearbeitung des Kreditantrages darüber hinaus Bonitätsbeurteilungen über den KN von der CRIF GmbH („CRIF“), FN 205570g, Rothschildplatz 3/Top 3.06.B, A-1020 Wien, ein. Die BANK übermittelt zu diesem Zweck nachstehende Daten des KN und allfälliger Mitschuldner an CRIF: Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Adresse. Die Anfrage der BANK wird von CRIF für die Dauer der Erfüllung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gespeichert, und ist diese nur für die BANK einsehbar. Weitere Informationen über die CRIF GmbH und die Verarbeitung personenbezogener Daten können auf www.crif.at eingesehen werden.

d) Bei ausdrücklicher Zustimmung des KN gemäß Art. 6 Abs 1 lit a iVm Art. 7 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) werden unten angeführte Daten zu seiner Person samt Zahlungserfahrungsdaten, ab dem Zeitpunkt der Übergabe des Kontos an ein Inkassoinstitut aufgrund von Zahlungsrückständen, an die CRIF übermittelt. Diese Einwilligung kann – bis zur erfolgten Übermittlung an CRIF – jederzeit widerrufen werden. CRIF verarbeitet die Daten zu deren eigenen Zwecken und ist Verantwortlicher für die Verarbeitung. CRIF verarbeitet die an sie übermittelten Daten zur Person samt Zahlungserfahrungsdaten (siehe unten) gemäß Art. 6 Abs 1 lit f Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) (berechtigtes Interesse) zum Zweck der Ausübung der Gewerbe gemäß §§ 151 (Adressverlag), 152 (Auskunftei über Kreditverhältnisse) und 153 (Dienstleistungen in der automatischen Datenverarbeitung und EDV Technik) der Gewerbeordnung 1994. Die Auskunft verarbeitet die erhaltenen Daten und verwendet sie auch zum Zwecke der Profilbildung (Scoring), um ihren Vertragspartnern im Europäischen Wirtschaftsraum und in der Schweiz sowie ggf. weiteren Drittländern (sofern zu diesen ein Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission besteht) Informationen unter anderem zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen Personen zu geben. Auf Grundlage der Zustimmung des KN werden nachfolgende Daten an die CRIF übermittelt: Personentyp (Privatperson oder Unternehmen), Kundennummer, Name bzw. Firmenname, Vorname, Titel, Geburtsdatum, Geschlecht, bei Firmenkunden auch Firmenbuchnummer, Adresse bzw. Firmensitz, Vertragsnummer, Name des Gläubigers, die Höhe der fälligen Forderung bei Beginn der Datenübermittlung sowie der aktuell offene Betrag, Währung, Status der Betreibung (Übergabe an Inkassobüro, gerichtliche Betreibung, abgeschrieben, beglichen), Zeitpunkt des Vertragsabschlusses, Zeitpunkt, an welchem die Forderung zum Inkasso übergeben wurde, und der Zeitpunkt allfälliger Änderungen. Diese Daten sind auch für andere Unternehmen ersichtlich. Weitere Informationen über die CRIF und Ihre Rechte als Betroffener finden sich auf www.crif.at/datenschutz/erklaerung/.

e) In Bezug auf CRIF sowie KSV stehen dem KN dieselben Rechtsbehelfe wie in Punkt 20.3 a) oben zur Verfügung, welche entweder bei der BANK oder direkt beim KSV bzw. CRIF eingebracht werden können. Ebenso steht der Beschwerdeweg an die Österreichische Datenschutzbehörde gemäß Punkt 20.3 d) oben offen.

20.5 Verwendet die BANK Systeme bei der Kreditentscheidung und wie wirken sich diese aus:

a) Profiling: Sämtliche Bonitätsdaten des KN, welche dieser selbst der BANK übergeben hat, sowie die von der BANK über den KN von dritter Stelle eingeholten Bonitätsdaten (vor allem die Bonitätsbeurteilungen der Kreditauskunfteien), fließen in eine gesamtheitliche Beurteilung der Bonität und Kreditwürdigkeit des KN ein.

b) Die Kreditentscheidung beinhaltet die Berechnung eines Kreditscores, das ist ein objektives Indiz für die Wahrscheinlichkeit der Rückführung des Kredites. Dieses, auf den Erfahrungswerten der BANK, in Bezug auf den KN selbst aber auch auf allgemeinen Erfahrungswerten beruhende und auf anerkannten statistischen und mathematischen Grundsätzen basierende Verfahren hat Auswirkungen auf die Kreditentscheidung an sich sowie auf die mit dem KN vereinbarten Vertragsbedingungen und Konditionen, indem diese in das Risikomanagement und die Entscheidungsfindung der verantwortlichen Mitarbeiter einfließt. Nicht verarbeitet für diesen Zweck werden besondere Kategorien personenbezogener Daten nach Art. 9 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

c) Automatisierte Entscheidung: In bestimmten Fällen, vor allem bei erheblichen Negativkennzeichen in den Bonitätsdaten (z.B. Terminverlust, Betreibungsmaßnahmen nach Intensivitätsstufen (Mahnung, Inkasso, Betreibung durch Anwälte, Klage, Exekution), Ausgleich, Insolvenz) oder bei überdurchschnittlich guter Kreditwürdigkeit werden Entscheidungen zur Annahme oder Ablehnung des Kreditantrages automatisiert gefällt.

d) Der KN hat das Recht, solche automatisierten Entscheidungen abzulehnen und eine manuelle Bewertung seines Geschäftsfalles zu verlangen (siehe oben 20.3 b).

20.6. Wer hat Zugriff zu personenbezogenen Daten bzw. wem werden diese bereitgestellt oder übermittelt:

a) Innerhalb der BANK sowie deren 100%igen Tochtergesellschaft, der Santander Consumer Services GmbH, erhalten diejenigen Mitarbeiter Zugriff auf die Daten des KN, welche diese zur Erfüllung der vertraglichen und gesetzlichen Pflichten der BANK benötigen.

b) Entfällt

c) Die BANK bedient sich zur Aufrechterhaltung der Geschäftstätigkeit sowie zur Vertragserfüllung Dienstleistern, welche ihre Dienstleistungen nur ordnungsgemäß erbringen können, wenn sie über personenbezogene Daten der Kunden der BANK verfügen. Personenbezogene Daten werden nur in dem zur Dienstleistung notwendigen Ausmaß übermittelt oder bereitgestellt. Die BANK verlangt von ihren Dienstleistern, dass sämtliche Empfänger oder Zugriffsberechtigten beim Dienstleister vertraglich zur Geheimhaltung verpflichtet werden. Für nachstehende Zwecke bedient sich die BANK Dienstleister:

(i) Zur Errichtung bzw. Aufrechterhaltung der IT-Systeme bzw. sonstigen technischen Infrastruktur: IT- und Telekommunikationsunternehmen sowie Cloud Services.

(ii) Zur Servicierung von Verträgen: Backoffice Dienstleister, Call Center, Druckereien, Messaging Servicer und Customer Relationship Servicer, Post Servicer.

(iii) Zu Werbezwecken: Telekommunikationsunternehmen, Call Center, Web Service, Social Media und Messaging Provider, Druckereien, Post Servicer.

(iv) Für Forderungsbetreibung, Sicherstellung und Verwertung von Sicherheiten sowie zum Verkauf und der Abtretung von gemäß Punkt 9.2. vorzeitig fällig gestellten Forderungen: Inkassounternehmen, Rechtsanwälte, Betreiber von Verwertungsplattformen

d) Bei Vorliegen einer gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Verpflichtung hat die BANK personenbezogene Daten an Aufsichtsbehörden oder

öffentliche Institutionen und Behörden weiterzuleiten (zB. Finanzmarktaufsicht, Österreichische Nationalbank, Europäische Zentralbank, Europäische Bankenaufsichtsbehörde, Einlagensicherung, Geldwäschemeldestelle, Gerichte und Behörden (soweit ein gerichtlicher Beschluss vorliegt)). Ebenso kann die BANK aufsichtsrechtlich verpflichtet sein, im Einzelfall personenbezogene Daten im Konzern (Banco Santander S.A. (Spanien), Santander Consumer Finance S.A. (Spanien), Santander Consumer Holding Austria GmbH) auszutauschen.

e) Um die in Punkt 11. (Verpfändung von Lohn- bzw. Gehaltsansprüchen) vertraglich vereinbarten Sicherheiten im vertraglich vereinbarten Rang zu erlangen, wird die BANK dem (jeweils aktuellen) Arbeitgeber bzw. der bezugsauszahlenden Stelle (zB. Pensionsversicherungsanstalt, Arbeitsmarktservice, Krankenkasse, Insolvenzrentgeltausfallfonds, ...) eine Drittschuldnerverständigung mit nachstehenden Daten übermitteln: Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Gesamtkreditbetrag, Vertragsnummer.

f) Der KN nimmt zur Kenntnis, dass die BANK an die Vertragsunternehmen Payment Service Austria GmbH, SIX Payment Services (Austria) GmbH und Austria Card GmbH Daten weitergibt, soweit dies zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem KN notwendig ist (zB für Herstellung oder Sperre der Karte). Bei den Daten handelt es sich um: Vertragsnummer, Vor- und Nachname, Adresse, Geburtsdatum, Telefonnummer, Telefaxnummer sowie E-Mail Adresse des KN.

20.7 Werden personenbezogene Daten an Länder außerhalb der EU übermittelt

Manche der Empfänger befinden sich außerhalb der EU bzw. des EWR. Das Datenschutzniveau in anderen Ländern entspricht daher uU nicht dem Ihres Landes. Wir übermitteln Ihre personenbezogenen Daten jedoch nur in Länder, für welche die EU-Kommission entschieden hat, dass sie über ein angemessenes Datenschutzniveau verfügen oder wir setzen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass alle Empfänger ein angemessenes Datenschutzniveau haben. Dazu schließen wir [Standardvertragsklauseln](#) (2010/87/EC) ab. Diese sind auf Anfrage verfügbar.

20.8 Wie lange werden personenbezogene Daten aufbewahrt

Personenbezogene Daten werden verarbeitet und gespeichert, solange es für die Erfüllung der vertraglichen und gesetzlichen Pflichten der BANK bei der Bearbeitung des Geschäftsfalles des KN erforderlich ist. Sind die Daten für die obengenannten Pflichten nicht mehr erforderlich, werden diese regelmäßig gelöscht, es sei denn, deren Weiterverarbeitung ist zur Erfüllung handels-, steuer- und aufsichtsrechtlicher Aufbewahrungspflichten insbesondere nach § 212 Unternehmensgesetzbuch (UGB), § 21 Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FM-GWG) und § 132 Bundesabgabenordnung (BAO), notwendig. Aufgrund der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist gemäß § 21 Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FM-GWG) sind wir zur Aufbewahrung der Daten über einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren nach Beendigung der Geschäftsbeziehung verpflichtet. Aufgrund der Verjährungsbestimmungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB), insbesondere der 30-jährigen Verjährungsfrist gemäß § 1489 Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB)ABGB, hat die BANK ein berechtigtes Interesse an der Aufbewahrung von sämtlichen Daten und Unterlagen zu einer Vertragsbeziehung für mindestens 10 Jahre (soweit Hinweise vorliegen, dass Ansprüche auch länger rückwirkend erhoben werden, bis zu 30 Jahre), um allfällig an sie herangetragene Ansprüche ordnungsgemäß prüfen zu können. Daten von Geschäftsfällen, zu denen ein gerichtliches Urteil vorhanden ist, werden aufgrund eines berechtigten Interesses bis zu 30 Jahren ab Rechtskraft aufbewahrt.

20.9 Besteht eine Pflicht zur Bereitstellung von Daten

Im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit der BANK muss der KN diejenigen personenbezogenen Daten bereitstellen, die für die Aufnahme und Durchführung einer Geschäftsbeziehung und der Erfüllung der damit verbundenen vertraglichen Pflichten erforderlich sind oder zu deren Erhebung die BANK gesetzlich verpflichtet ist. Ohne diese Daten kann die BANK in der Regel die Vertragsbeziehung mit dem KN nicht eingehen bzw. muss diese beenden. Insbesondere ist die BANK nach den Vorschriften gemäß Finanzmarkt- Geldwäschegesetz (Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FM-GWG)) verpflichtet, den KN vor der Begründung der Geschäftsbeziehung anhand eines amtlichen Lichtbildausweises zu identifizieren und dabei unter anderem Vornamen, Namen, Geburtsort, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Anschrift sowie Ausweisdaten zu erheben und festzuhalten. Damit die BANK der gesetzlichen Verpflichtung gemäß Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FM-GWG) nachkommen kann, hat der KN die notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen und sich im Laufe der Geschäftsbeziehung ergebende Änderungen unverzüglich anzuzeigen. Sollte der KN die notwendigen Informationen und Unterlagen nicht zur Verfügung stellen, darf die BANK die vom KN gewünschte Geschäftsbeziehung nicht aufnehmen oder fortsetzen. Weitere Informationen zu der Datenverarbeitung aufgrund der Pflichten der BANK gemäß Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FM-GWG) stehen unter www.santander.at/fm-gwg zur Verfügung und können in den Filialen der BANK abgefordert werden.

21. Werbung

21.1 Als kundenorientiertes Unternehmen ist es der BANK ein Anliegen, dem KN stets maßgeschneiderte Produkte und Dienstleistungen anzubieten. Um dem KN die dafür erforderlichen Informationen über Produkte sowie über Neuerungen und Änderungen im Produkt- und Dienstleistungssortiment der BANK, aber auch über Gewinnspiele, Charity-Aktionen oder ähnliche Veranstaltungen der BANK zukommen zu lassen, verarbeitet die BANK Namen, Geburtsdatum, Adress-, Telefon-, Social Media Account- und E-Mailkontaktdaten des KN und, sofern vorhanden, Daten über die bisherige Kreditgebarung, über Vorfinanzierungen und Vorprodukte des KN und über das bisherige Antwortverhalten des KN in Bezug auf Werbeaktivitäten (inklusive Werbesperren) der BANK. Die BANK lässt dem KN Informationen per Telefon, Brief, Fax, SMS, MMS, Videoclips, Apps, E-Mail, Messengerdienste und über Soziale Netzwerke zukommen.

21.2 Die BANK ist als Versicherungsvermittler im Nebengewerbe registriert und vertraglich gebundener Agent von zahlreichen namhaften Versicherungsunternehmen. Nähere Informationen zu den Agenturverhältnissen können der Fußzeile auf der ersten Seite entnommen werden. Um dem KN auf dessen Bedürfnisse maßgeschneiderte Angebote für Versicherungsprodukte aus dem Sortiment der BANK zukommen lassen zu können (Werbung), verarbeitet die BANK Namen, Geburtsdatum, Adress-, Telefon-, Social Media Account- und E-Mailkontaktdaten und, sofern vorhanden, Daten über die bisherige Kreditgebarung sowie bisher über die BANK abgeschlossene Versicherungsprodukte des KN. Die BANK lässt dem KN Informationen per Telefon, Brief, Fax, SMS, MMS, Videoclips, Apps, E-Mail, Messengerdienste und über Soziale Netzwerke zukommen.

22. Bankgeheimnis

Die BANK ist zur Einhaltung des Bankgeheimnisses (§ 38 Bankwesengesetz) verpflichtet. Sämtliche kundenbezogene Informationen und Tatsachen, welche der BANK aufgrund der Geschäftsbeziehung mit der BANK anvertraut oder zugänglich gemacht worden sind, darf diese nur dann an Dritte weiterleiten, wenn der KN die BANK ausdrücklich und schriftlich dazu ermächtigt hat oder die BANK gesetzlich oder aufsichtsrechtlich dazu verpflichtet oder berechtigt ist.

- ☐ Der KN stimmt der Verarbeitung seiner Daten zu Werbezwecken gemäß Punkt 21.1 zu. Diese Einwilligung kann jederzeit schriftlich adressiert an Santander Consumer Services GmbH, Postfach 125, 7001 Eisenstadt oder über das Kontaktformular www.santander.at/kontakt widerrufen.
- ☐ Der KN stimmt der Verarbeitung seiner Daten zur Bewerbung von Versicherungsprodukten gemäß Punkt 21.2 zu. Diese Einwilligung kann jederzeit schriftlich adressiert an Santander Consumer Services GmbH, Postfach 125, 7001 Eisenstadt oder über das Kontaktformular www.santander.at/kontakt widerrufen.
- ☐ Der KN entbindet die BANK hinsichtlich der Weiterleitung seiner nachfolgenden Daten gemäß Punkt 20.4 b) an den KSV, Wagensseilgasse 7, 1120 Wien, im Sinne des § 38 Abs 2 Z 5 Bankwesengesetz (BWG) vom Bankgeheimnis: Name, Vorname, Geburtsdatum und Adresse (des KN und allfälliger Mitschuldner), Produktart (Kredit), Kreditgeber, Vertragsnummer, Vertragsdatum, ursprüngliche Rate, Vertragslaufzeit, Kreditbetrag, Status (offen), aktuelle Rate, jeweils aktueller Status der Finanzierung (ob der Kredit ordnungsgemäß rückgeführt wird oder nicht, allfällige Negativkennzeichen bei Zahlungsstörungen sowie allfällige Sperdaten zum KN). Diese Daten sind auch von anderen Bank-, Leasing- und Versicherungsunternehmen im Rahmen deren berechtigter Bonitätsabfragen einsehbar. Der KN kann seine Rechte als Betroffener, insbesondere seine Auskunfts-, Berichtigungs- und Löschungsrechte, jederzeit gegenüber der BANK und dem KSV direkt geltend machen.
- ☐ Der KN stimmt der Weiterleitung seiner nachfolgenden Daten durch die Santander Consumer Bank („BANK“) an die CRIF GmbH, Rothschildplatz 3/Top 3.06.B, A-1020 Wien zu und entbindet die Bank hinsichtlich der nachfolgenden Daten vom Bankgeheimnis der BANK im Sinne des § 38 Abs 2 Z 5 Bankwesengesetz (BWG) zum Zweck der Datenübermittlung an die CRIF GmbH gemäß Punkt 20.4 d): Personentyp (Privatperson oder Unternehmen), Kundennummer, Name bzw. Firmenname, Vorname, Titel, Geburtsdatum, Geschlecht, bei Firmenkunden auch Firmenbuchnummer, Adresse bzw. Firmensitz, Vertragsnummer, Name des Gläubigers, die Höhe der fälligen Forderung bei Beginn der Datenübermittlung sowie der aktuell offene Betrag, Währung, Status der Betreuung (Übergabe an Inkassobüro, gerichtliche Betreuung, abgeschrieben, beglichen), Zeitpunkt des Vertragsabschlusses, Zeitpunkt, an welchem die Forderung zum Inkasso übergeben wurde, und der Zeitpunkt allfälliger Änderungen. Diese Daten sind auch für andere Unternehmen ersichtlich. Diese Einwilligung kann bis zur erfolgten Übermittlung an CRIF – jederzeit schriftlich adressiert an Santander Consumer Services GmbH, Postfach 125, 7001 Eisenstadt oder über das Kontaktformular www.santander.at/kontakt widerrufen. Der KN kann seine Rechte als Betroffener, insbesondere seine Auskunfts-, Berichtigungs- und Löschungsrechte, jederzeit gegenüber der BANK und der CRIF GmbH direkt geltend machen.
- ☐ Der KN bestätigt auf eigene Rechnung (d.h. nicht im Auftrag oder in Vertretung eines Dritten) zu handeln. Jede Änderung ist der BANK unverzüglich bekannt zu geben.
- ☒ Der KN bestätigt die Richtigkeit seiner E-Mail-Adresse und seiner Mobiltelefonnummer, da diese Daten für die weiteren Registrierungsschritte benötigt werden

Mit der Unterfertigung der gegenständlichen Anfrage für eine Debit Mastercard mit hinterlegtem Rahmenkredit bestätigt der KN:

- In Kenntnis zu sein, dass der Rahmenkredit- und Kartenvertrag erst nach positiver Prüfung und Unterbreitung eines Angebots durch die BANK sowie durch die erstmalige Benützung der Karte durch den KN zustande kommt und das daraufhin seitens der BANK gesendete Kreditbestätigungsschreiben gemeinsam mit der beim KN verbliebenen Anfrage für eine Debit Mastercard mit hinterlegtem Rahmenkredit sowie dem Angebot der BANK samt aller dort übermittelten Vertragsunterlagen (Pkt. 2.2 dieser Anfrage) die Vertragsurkunde darstellt.
- Dass die Prüfung der Kreditwürdigkeit, insbesondere die Berücksichtigung der laufenden Einnahmen und Ausgaben (Haushaltsrechnung), Bedenken hinsichtlich der Leistbarkeit des gegenständlichen Rahmenkredites ergeben haben, die BANK daher Zweifel an der vollständigen Erfüllung (vollständige Bezahlung der jeweils fälligen Raten bzw. Rückführung des gesamten aushaftenden Saldos bei Beendigung des Rahmenkreditvertrages) des Rahmenkreditvertrages hegt.
- Damit einverstanden zu sein, dass dem KN die Karte, der PIN-Code und die Online-Banking Zugangsdaten an seine aktuelle Adresse zugesandt werden.

Der gegenständlichen Anfrage für eine Debit Mastercard mit hinterlegtem Rahmenkredit sind folgende Dokumente angeschlossen:

- Die Europäische Standardinformation für Kreditierungen nach dem Verbraucherkreditgesetz (VKrG)
- Geschäftsbedingungen für Online-Banking
- Die Kundenrichtlinien für das Karten-Service und für die Kontaktlos-Funktion
- Das Infoblatt gem. ZaDiG
- Das Infoblatt zur Bonitätsprüfung
- Der Preisaushang
- Das Informationsblatt zu Vorkehrungen für den Fall der Änderung oder Einstellung eines Referenzwertes

Wien, Datum: _____

X _____
Kreditnehmer

Santander Consumer Bank GmbH
(Unterschrift des Sachbearbeiters
Unterschrift gilt nicht als Annahme)

Mit der Unterfertigung der gegenständlichen Anfrage bestätigt die BANK eine Identitätsprüfung anhand eines amtlichen Originalausweises vorgenommen zu haben. Eine Kopie des Ausweises wird dem Akt der BANK beigelegt.
am: 15.09.2026

Soweit im Folgenden ohne nähere Bezeichnung vom „Kreditnehmer“ (kurz KN) die Rede ist, ist der KN inklusive dem Mitschuldner (kurz MS) gemeint. In der Folge wird der Kreditgeber als "BANK" und der zustande gekommene Vertrag zur Benützung der Debit Mastercard als "Kartenvertrag" und der Vertrag zur Ausnutzung des gewährten Kreditrahmens als "Rahmenkreditvertrag" bezeichnet.

1. Name und Kontaktangaben des Kreditgebers/Kreditvermittlers

Kreditgeber	Santander Consumer Bank GmbH (in Folge kurz „BANK“ genannt), FN 62610z, Firmenbuch des Handelsgerichtes Wien
Anschrift	1220 Wien, Wagramer Straße 19
Telefon (*)	050203 – 1800
E-Mail (*)	infoservice@santander.at
Fax (*)	050203 – 1978
Internet-Adresse (*)	www.santander.at
Servicierung des Rahmenkredit- und Kartenvertrages	Der Rahmenkredit- und Kartenvertrag wird durch die Santander Consumer Services GmbH, 7000 Eisenstadt, Thomas A. Edison-Str. 1, FN 143505m, Firmenbuch des Landesgerichtes Eisenstadt, betreut.

2. Beschreibung der wesentlichen Merkmale des Kreditprodukts

Kreditart	Mit Zustandekommen des Vertrages gewährt die BANK dem KN einen Rahmenkredit. Hierbei räumt die BANK dem KN das Recht ein, während der Dauer des Rahmenkreditvertrages den eingeräumten Kreditrahmen jederzeit und wiederholt abzurufen/auszuschöpfen (Überziehungskredit mit wiederausnutzbarem Kreditrahmen). Der KN kann den Überziehungskredit ausschließlich durch Behebung von Geld an Bankomaten mittels der Debit Mastercard oder durch bargeldlose Zahlung (an gekennzeichneten Akzeptanzstellen oder im Fernabsatz) mittels der Debit Mastercard gemäß den "Kundenrichtlinien für das Karten-Service und für die Kontaktlos-Funktion" ausschöpfen. Die Debit Mastercard ist eine Mastercard Karte (Bankomatkarte), welche die BANK dem KN zur Ausnutzung des Rahmenkredites zur Verfügung stellt. Der KN verpflichtet sich, den ausgenutzten Kreditrahmen in Form von Raten zurückzuzahlen. Die vom KN zu zahlenden Raten setzen sich aus einem Anteil zur Tilgung des Kapitals (Kreditrahmen) und einem Anteil zur Tilgung der Zinsen (Zinsanteil) zusammen. Dh, mit Bezahlung jeder Rate tilgt der KN sowohl Teile der Kapitalforderung als auch Teile der Zinsforderung der BANK. Der verfügbare Kreditbetrag innerhalb des Kreditrahmens hängt jeweils davon ab, in welchem Ausmaß der KN den Kreditrahmen ausgeschöpft und in welcher Höhe er die Kapitalforderungen getilgt hat. Die vom KN gezahlten Raten werden mit den Kapital- und Zinsforderungen der BANK laufend verrechnet (kontokorrent-mäßige Abrechnung). Die Höhe der jeweiligen Beträge sowie Laufzeit und Fälligkeiten sind den nachfolgenden Punkten zu entnehmen.
Gesamtkreditbetrag <i>Obergrenze oder Summe aller Beträge, die auf Grund des Kreditvertrags zur Verfügung gestellt wird</i>	Als Obergrenze des dem KN zur Verfügung gestellten Kreditrahmens wird ein Betrag von EUR 2.000,00 vereinbart.
Bedingungen für die Inanspruchnahme des Rahmenkredits <i>Gemeint ist, wie und wann Sie das Geld erhalten</i>	Der KN kann über den Kreditrahmen verfügen, sobald die vereinbarten Sicherheiten wirksam zustande gekommen und die vereinbarten Bedingungen erfüllt sind (siehe Anfrage für eine Debit Mastercard mit hinterlegtem Rahmenkredit, Feld "Vereinbarte Sicherheiten/Zusatzvereinbarungen"). Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Rahmenkredits ist weiters, dass zwischen der Anfrage für eine Debit Mastercard mit hinterlegtem Rahmenkredit und (auch nur teilweiser) Ausnutzung keiner der nachfolgenden Fälle eintritt, wodurch die Rückzahlung des eingeräumten Kreditrahmens gefährdet wäre: (i) der KN hat unrichtige und unvollständige Angaben und Auskünfte

	zu seinen Vermögensverhältnissen oder sonstigen Umständen gemacht, welche für den Abschluss des Rahmenkreditvertrages maßgeblich waren, (ii) die Vermögens-, Bonitätsverhältnisse oder die Zahlungsfähigkeit des KN gegenüber dem Zeitpunkt der Anfrage für eine Debit Mastercard mit hinterlegtem Rahmenkredit verschlechtern sich, oder (iii) der KN stirbt.
Laufzeit des Kreditvertrags	Wenn der KN das Angebot der Bank annimmt, den Rahmenkredit mittels der Karte auszunutzen, ist der Rahmenkreditvertrag zustande gekommen und für unbestimmte Zeit abgeschlossen. Der KN kann das Angebot der BANK zur Ausnutzung des Rahmenkredites mittels der Karte annehmen, indem er die Karte innerhalb von 6 Monaten ab deren Erhalt zum Zwecke der bargeldlosen Zahlung (auch im Fernabsatz) oder Geldbehebung zumindest einmal tatsächlich benützt.
Teilzahlungen und gegebenenfalls Reihenfolge, in der die Teilzahlungen angerechnet werden	Die jeweilige Monatsrate ist abhängig von der jeweils aktuellen Ausnutzung des Kreditrahmens und beträgt 5,00% des jeweils ausgenutzten Kreditrahmens, mindestens EUR 20,00, außer der Saldo liegt unter EUR 20,00. Fälligkeit: jeweils am 0. des Monats, erstmals ab dem der Benützung der Karte folgenden Monat. Der KN wird in gesonderten monatlichen Schreiben über die jeweils aktuelle Rate in Kenntnis gesetzt. Jeder Zahlungseingang reduziert den jeweils offenen Saldo. Der jeweils offene Saldo ergibt sich aus der offenen Kreditforderung der BANK zuzüglich angefallener Zinsen und Gebühren, Mahn- und Betreuungskosten. Vom KN erfolgte Zahlungen werden zuerst zur Tilgung der Gebühren, Mahn- und Betreuungskosten verwendet, soweit diese unbestritten sind. Danach werden die erfolgten Zahlungen zunächst zur Tilgung von rückständigen und danach von fälligen Raten verwendet. Der KN hat jedoch das Recht, bei Zahlung die Tilgung eines bestimmten Schuldpostens zu verlangen.
Vom KN zu bezahlender Gesamtbetrag	Gesamtbetrag EUR 2.081,00 Basierend auf denselben gesetzlichen Annahmen wie der Berechnung des Effektiven Jahreszinssatzes zu Grunde gelegt (siehe dazu in dieser Information in Punkt "3. Kreditkosten", Unterpunkt "Effektiver Jahreszins").
Verlangte Sicherheiten <i>Beschreibung der von Ihnen im Zusammenhang mit dem Kreditvertrag zustellenden Sicherheiten</i>	- Verpfändung der Lohn-/Gehalts- bzw. Pensionsansprüchen gem. Pkt. 11 der Anfrage für eine Debit Mastercard mit hinterlegtem Rahmenkredit
<i>Zahlungen dienen nicht der unmittelbaren Kapitaltilgung</i>	Nicht zutreffend.

3. Kreditkosten

Sollzinssatz oder gegebenenfalls die verschiedenen Sollzinssätze, die für den Kreditvertrag gelten	Für einen Zeitraum von 3 Monaten ab erstmaliger Benützung der Debit Mastercard gilt ein Fixzinssatz von 1,98% p.a. als vereinbart (Fixzinsperiode). Nach Ablauf der Fixzinsperiode gilt ein variabler Sollzinssatz von 15,980% p.a. als vereinbart. 1. Die vertraglich vereinbarten Zinsen werden täglich auf Basis des jeweils gültigen Sollzinssatzes und des offenen Saldos berechnet. Am Ende eines jeden Kalenderquartals werden diese Zinsen dem Kapital zugeschlagen, sodass sich daraus der jeweils neue Saldo ergibt. Dies führt zum Anfallen von Zinseszinsen, die in die Gesamtkosten und in den effektiven Jahreszinssatz bereits eingerechnet sind. 2. Der nach Ablauf der Fixzinsperiode vereinbarte Sollzinssatz ist variabel. Dieser kann sich – bei Änderung des Referenzwertes – an jedem 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November (die "Stichtage") durch Zu- oder Abschläge wie folgt ändern: a) Referenzwert für die Anpassung ist der "3-Monats-EURIBOR (Euro Interbank Offered Rate)". Dies ist ein durchschnittlicher Zinssatz europäischer Banken (Interbankzinssatz), welcher vom European Money Markets Institute (EMMI), 1000 Brüssel, Identifikationsnummer 1768/99 als Administrator unter http://www.emmi-benchmarks.eu/euribor-org/euribor-rates.html veröffentlicht wird. b) Die auf der website http://www.emmi-benchmarks.eu/euribor-org/euribor-rates.html
---	--

	veröffentlichten durchschnittlichen Monatswerte des "3-Monats-EURIBOR" für jeden März, Juni, September und Dezember eines jeden Kalenderjahres werden kaufmännisch auf volle 0,125 auf- oder abgerundet. Genau in der Mitte liegende Prozentsätze werden aufgerundet (Beispiel: 0,0625% pa werden auf 0,125% pa aufgerundet). Die so ermittelten Werte stellen den "Vergleichszinssatz" für das jeweilige Kalenderquartals dar. c) Der Vergleichszinssatz des vorletzten Kalenderquartals vor dem jeweiligen Stichtag wird von jenem des letzten Kalenderquartals vor dem jeweiligen Stichtag abgezogen. Ist die Differenz zwischen den Vergleichszinssätzen positiv, erfolgt ab dem nächstfolgenden Stichtag ein entsprechender Zuschlag zum bisherigen Sollzinssatz; ist sie negativ erfolgt ein entsprechender Abschlag. (Beispiel: Wenn der Sollzinssatz für Jänner 6% und die Vergleichszinssätze für September 0,375% pa und für Dezember 0,25% pa betragen haben, dann beträgt der neue Sollzinssatz infolge eines Abschlags von 0,125 ab dem Stichtag 1. Februar 5,875% pa). 3. Sollte sich durch die Berechnungsmethode gemäß Punkt 2. ein negativer Zinssatz ergeben, kommt stattdessen ein Sollzinssatz von 0% zur Anwendung. Eine Zinszahlungspflicht der BANK an den KN ist somit ausgeschlossen. 4. Die Zinsanpassung wird erstmals zu jenem Stichtag durchgeführt, der nach Ablauf der Fixzinsperiode liegt. Danach wird sie zu jedem folgenden Stichtag durchgeführt. 5. Der "3-Monats-EURIBOR" wird auch dann weiter als Referenzwert für die Zwecke dieser Zinsanpassungsklausel herangezogen, wenn er in Zukunft an einer anderen Stelle oder von einem anderen Administrator als dem European Money Markets Institute veröffentlicht wird. Wird der "3-Monats-EURIBOR" in Zukunft gar nicht mehr veröffentlicht, so tritt an seine Stelle der vom European Money Markets Institute oder dessen Nachfolgeorganisation ersatzweise veröffentlichte oder empfohlene Nachfolgezinssatz. Von einer solchen Änderung wird die BANK den KN unverzüglich informieren. 6. Die BANK wird den KN von einer Änderung des Sollzinssatzes und der Höhe der Kreditrate rechtzeitig vor dem Stichtag, ab dem die geänderte Kreditrate gilt, verständigen. Die erstmalige Verständigung erfolgt rechtzeitig vor dem Ende der Fixzinsperiode.
Effektiver Jahreszins <i>Mit dem effektiven Jahreszinssatz werden die Gesamtkosten als jährlicher Prozentsatz des Gesamtkreditbetrages ausgedrückt und hilft dem KN dabei, unterschiedliche Angebote zu vergleichen</i>	Der effektive Jahreszinssatz beträgt 17,21% p.a. Dieser effektive Zinssatz wurde berechnet auf der Grundlage der vom KN gemachten und in diesem vorvertraglichen Informationsblatt aufgenommenen Angaben und den derzeit üblicherweise geltenden Bedingungen. Für die Berechnung des effektiven Jahreszinssatzes wurden auf Grund der gesetzlichen Vorgaben in § 27 VKrG und Anhang I zum VKrG folgende Annahmen zugrunde gelegt: • Da die Überziehungsmöglichkeit auf unbestimmte Zeit eingeräumt wird, ist davon auszugehen, dass der Überziehungsrahmen (Kreditrahmen) mit Zustandekommen des Vertrages für eine Dauer von 3 Monaten in voller Höhe ausgenutzt wird und mit Ablauf der 3 monatigen Ausnutzungsfrist in voller Höhe zurückgezahlt wird. • Bei der Berechnung des effektiven Jahreszinssatzes wurde der höchste vereinbarte Zinssatz (dies ist der im Punkt Sollzinssatz genannte variable Zinssatz, siehe dazu in dieser Information in Punkt "3. Kreditkosten", Unterpunkt "Sollzinssatz oder gegebenenfalls die verschiedenen Sollzinssätze, die für den Kreditvertrag gelten") angesetzt und wird von der Annahme ausgegangen, dass dieser für den Zeitraum von 3 Monaten unverändert bleibt
Ist - der Abschluss einer Kreditversicherung oder - die Inanspruchnahme einer anderen mit dem Kreditvertrag zusammenhängenden Nebenleistung zwingende Voraussetzung dafür, dass der Kredit überhaupt oder nach den vorgesehenen Vertragsbedingungen gewährt wird? <i>Falls der Kreditgeber die Kosten dieser Dienstleistungen nicht kennt, sind sie nicht im effektiven Jahreszins enthalten.</i>	Nein.

Die Führung eines oder mehrerer Konten ist für die Buchung der Zahlungsvorgänge und der in Anspruch genommenen Kreditbeträge erforderlich	Ja, die Führung eines Kreditkontos ist erforderlich. Die Kosten hierfür betragen EUR 0,00.
Höhe der Kosten für die Verwendung eines bestimmten Zahlungsmittels	Die Behebungsgebühr pro Transaktion beträgt: - beim Bankomat EUR 2,50. - bei Bankomat Kassen POS EUR 0,00. Die Entgelte für die Erbringung von Zahlungsdiensten sind in der Anfrage für eine Debit Mastercard mit hinterlegtem Rahmenkredit vereinbart.
Sonstige Kosten im Zusammenhang mit dem Kreditvertrag	Neben den oben genannten „Kosten im Zusammenhang mit dem Kredit“ können sonstige Kosten im Zusammenhang mit dem Rahmenkredit entstehen. Dies sind beispielsweise Steuern, Gebühren und öffentliche Abgaben, welche aus Anlass der Einleitung oder des Abschlusses des Rahmenkreditvertrages und seiner Abwicklung (inklusive der in diesem Zusammenhang errichteten Urkunden) oder welche im Zusammenhang mit der Verwertung von Sicherheiten stehen. Sonstige Kosten können auch Kosten für Mehrleistungen der BANK sein, welche nicht im Rahmenkreditvertrag vereinbart wurden und vom KN zusätzlich in Anspruch genommen werden (wie z.B. Verlegung der Fälligkeit, Ratenplanänderungen). Bei diesen Dienstleistungen handelt es sich um außervertragliche, gesetzlich nicht kostenlos zu erbringende Mehrleistungen zum Rahmenkredit. Die Höhe der Kosten für diese Mehrleistungen kann dem Preisaushang (Spalte „Karte“) entnommen werden, der der Anfrage für eine Debit Mastercard beigelegt wird und von der BANK nicht geändert werden kann.
Bedingungen, unter denen die vorstehend genannten Kosten im Zusammenhang mit dem Kreditvertrag geändert werden können	Die in der Anfrage für eine Debit Mastercard mit hinterlegtem Rahmenkredit vereinbarten Entgelte für die Erbringung von Zahlungsdiensten können nicht geändert werden.
Verpflichtung zur Zahlung von Notariatsgebühren	keine
Kosten bei Zahlungsverzug <i>Ausbleibende Zahlungen können schwerwiegende Folgen für Sie haben (z.B. Zwangsversteigerung) und die Erlangung eines Kredits erschweren</i>	Der KN gerät in Verzug, wenn am Fälligkeitstag vom KN keine oder keine Zahlung zur Gänze zugunsten der BANK in Auftrag gegeben wurde. Im Falle des Zahlungsverzuges des KN fällt kein Verzugszinssatz an, sondern wird der offene Kreditsaldo weiterhin lediglich mit dem Fixzinssatz (während der Fixzinsperiode) und nach Ablauf dieser mit dem jeweils aktuellen Sollzinssatz (siehe dazu in dieser Information Punkt 3. „Kreditkosten“ Unterpunkt „Sollzinssatz oder gegebenenfalls die verschiedenen Sollzinssätze, die für den Kreditvertrag gelten“) verzinnt. Der KN hat der Bank weiters die aufgrund seines Verschuldens tatsächlich entstandenen Kosten für außergerichtliche Betreibungs- oder Einbringungsmaßnahmen zu bezahlen, soweit die daraus resultierenden Beträge entweder gerichtlich bestimmt wurden oder zweckentsprechend und zur Rechtsverfolgung erforderlich waren sowie wenn diese in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen. Im Falle des verschuldeten Zahlungsverzuges fallen Mahnkosten iHv EUR 20,00 für jede Mahnung an den KN und iHv EUR 2,00 für jede Mahnung an einen Mitschuldner an, sofern diese zur zweckentsprechenden Betreuung oder Einbringung der Forderung notwendig und im Verhältnis zur betriebenen Forderung angemessen sind. Zahlungserinnerungen per SMS oder telefonisch sind kostenfrei.

4. Andere wichtige rechtliche Aspekte

Rücktrittsrecht <i>Sie haben das Recht, innerhalb von 14</i>	Der KN kann binnen 14 Tagen ab Zustandekommen des Rahmenkreditvertrages (= Zugangsdatum des
--	---

<i>Kalendertagen vom Kreditvertrag zurückzutreten</i>	Kreditbestätigungsschreibens der BANK beim KN) vom geschlossenen Rahmenkreditvertrag in mündlicher oder geschriebener Form oder online unter www.santander.at/kontakt zurücktreten. Der Rücktritt gilt automatisch für alle gemeinsam mit dem Rahmenkreditvertrag abgeschlossenen Nebenleistungen (z.B. Restschuldversicherung) und den Kartenvertrag.
Vorzeitige Rückzahlung <i>Sie haben das Recht, den Kredit jederzeit ganz oder teilweise vorzeitig zurückzuzahlen</i>	Der KN hat das Recht, jederzeit höhere oder zusätzliche als in Punkt "2. Beschreibung der wesentlichen Merkmale des Kreditprodukts" Unterpunkt "Teilzahlungen und gegebenenfalls Reihenfolge, in der die Teilzahlungen angerechnet werden" genannte Zahlungen zu leisten oder den jeweils aushaftenden Saldo zur Gänze abzudecken. Der KN kann sein Recht auf vorzeitige Rückzahlung insbesondere dadurch ausüben, indem er Überweisungen auf das Rahmenkreditkonto tätigt. Die vom KN zu zahlenden Zinsen verringern sich bei vorzeitiger Rückzahlung aufgrund des verminderten Saldos. Da dem gegenständlichen Rahmenkreditvertrag ein wiederausnutzbarer Kreditrahmen zugrunde liegt, hat auch die gänzliche Rückzahlung des jeweils offenen Saldos nicht die Beendigung des Rahmenkreditvertrages zur Folge. Dem Kreditgeber steht bei vorzeitiger Rückzahlung keine Entschädigung zu.
Datenbankabfrage <i>Der Kreditgeber muss Sie unverzüglich und unentgeltlich über das Ergebnis einer Datenbankabfrage informieren, wenn ein Kreditantrag auch Grund einer solchen Abfrage abgelehnt wird</i> <i>Dies gilt nicht, wenn eine entsprechende Unterrichtung den Zielen der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit zuwider läuft</i>	Vor der Kreditvergabe wird unter Berücksichtigung der Bestimmungen des österreichischen Datenschutzgesetzes eine Datenbankabfrage vorgenommen. Die BANK bedient sich derzeit folgender Datenbankabfragen: Kleinkreditevidenz des Kreditschutzverbandes von 1870, CRIF GmbH. Die BANK muss den KN unverzüglich und unentgeltlich über das Ergebnis einer Datenbankabfrage unterrichten, wenn ein Kreditantrag aufgrund einer solchen Abfrage abgelehnt wird. Dies gilt nicht, wenn eine entsprechende Unterrichtung durch die Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft untersagt ist oder den Zielen der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit zuwiderläuft.
Recht auf einen Kreditvertragsentwurf <i>Sie haben das Recht, auf Verlangen unentgeltlich eine Kopie des Kreditvertragsentwurfs zu erhalten</i> <i>Diese Bestimmung gilt nicht, wenn der Kreditgeber zum Zeitpunkt des Verlangens nicht zum Abschluss eines Kreditvertrages mit Ihnen bereit ist</i>	Der KN hat das Recht auf unentgeltliche Aushändigung eines Entwurfes der Anfrage für eine Debit Mastercard mit hinterlegtem Rahmenkredit samt Preisblatt und der Kundenrichtlinien für das Karten-Service und für die Kontaktlos-Funktion.
Zeitraum, während dessen der Kreditgeber an die vorvertraglichen Informationen gebunden ist	Die BANK ist an die vorvertraglichen Informationen 14 Tage ab Ausstellungsdatum gebunden, vom 15.09.2026 bis zum 29.09.2026

5. Zusätzliche Informationen beim Fernabsatz von Finanzdienstleistungen

a) zum Kreditgeber	
(falls zutreffend) Vertreter des Kreditgebers in dem Mitgliedstaat, in dem Sie Ihren Wohnsitz haben Anschrift Telefon(*) E-Mail (*) Fax (*) Internet-Adresse (*)	Santander Consumer Bank GmbH Wagramer Straße 19, 1220 Wien 050203 1800 infoservice@santander.at 050203 1978 www.santander.at
Eintragung im Firmenbuch (Handelsregister)	Firmenbuch beim Handelsgericht Wien, FN 62610z
Zuständige Aufsichtsbehörde	Finanzmarktaufsicht (FMA), Otto-Wagner-Platz 5 1090 Wien
b) zum Kreditvertrag	
Ausübung des Rücktrittsrechtes	1. Der KN kann binnen 14 Tagen ab Information über das Zustandekommen des Rahmenkreditvertrages (= Zugangsdatum des Kreditbestätigungsschreibens der BANK beim KN) vom geschlossenen Rahmenkreditvertrag zurücktreten und wird in dem Kreditbestätigungsschreiben nochmals über dieses Rücktrittsrecht belehrt.

	2. Hat der KN den Preisaushang, das Informationsblatt gem. ZaDiG, die Kundenrichtlinien für das Karten-Service, für die Kontaktlos-Funktion und für das Quick-Service sowie die Informationen nach § 9 VKrG zum Zeitpunkt des Zustandekommens des Rahmenkreditvertrages nicht erhalten, so beginnt die 14-tägige Frist erst mit Erhalt dieser Informationen zu laufen. 3. Der KN kann den Rücktritt in geschriebener Form gegenüber der BANK oder der Santander Consumer Services GmbH, 7000 Eisenstadt, Postfach 125, (per Brief, Fax: 050203-1978 oder E-Mail: infoservice@santander.at), mündlich (z. B. telefonisch unter der Tel.: 050203 1800) oder online unter www.santander.at/kontakt erklären. 4. Der Rücktritt ist rechtzeitig erfolgt, wenn der KN seine Rücktrittserklärung am letzten Tag der Frist absendet oder mündlich erklärt. 5. Tritt der KN fristgerecht vom Rahmenkreditvertrag zurück, so ist der in Anspruch genommene Kreditrahmen spätestens innerhalb von 30 Tagen ab Abgabe bzw. Absendung der Rücktrittserklärung an die BANK zurückzuerstatten. Dieselbe Frist gilt auch allfällige Rückerstattungsverpflichtungen der BANK gegenüber dem KN. 6. Erklärt der KN fristgerecht seinen Rücktritt, schuldet er der BANK neben dem in Anspruch genommenen Kreditrahmen die vereinbarten Sollzinsen für den Zeitraum zwischen der tatsächlichen Ausnutzung des Kreditrahmens und Rückzahlung. Unter der Annahme der vollen Ausnutzung des Kreditrahmens wären dies EUR 0,11 pro Tag. 7. Der Rücktritt des KN vom Rahmenkreditvertrag gilt automatisch auch für den Kartenvertrag und alle Nebenleistungen, die gemeinsam mit dem Rahmenkreditvertrag abgeschlossen wurden (zB. Restschuldversicherung). 8. Die Rücktrittsrechte gem. § 18b Fern- und Auswärtsgeschäftegesetz und § 3 Abs. 1 bis 3 Konsumentenschutzgesetz stehen dem KN nicht zu.
Recht, das der Kreditgeber der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Kreditvertrages zugrunde legt	österreichisches Recht
Klauseln über das auf den Kreditvertrag anwendbare Recht und/oder die zuständige Gerichtsbarkeit	1. Der Rahmenkreditvertrag sowie der Kartenvertrag unterliegen österreichischem Recht. Die Vertragssprache ist Deutsch. 2. Ist der KN Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes und hat er im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann eine Klage der BANK gegen den KN nur an einem dieser Orte erhoben werden. Der KN kann neben diesen Orten die BANK auch am Geschäftssitz der BANK klagen. 3. Verlegt der KN seinen Wohnsitz nach Vertragsabschluss in ein Land außerhalb der Europäischen Union, Islands, Norwegens oder der Schweiz, kann eine Klage der BANK gegen den KN am letzten der BANK bekannten Wohnsitz, am Ort des gewöhnlichen Aufenthalts oder der letzten Beschäftigung des KN in Österreich erhoben werden.
Wahl der Sprache	Die Informationen und Vertragsbedingungen werden in Deutsch vorgelegt.
c) zu den Rechtsmitteln	
Verfügbarkeit außergerichtlicher Beschwerde- oder Schlichtungsverfahren und Zugang dazu	Gemeinsame Schlichtungsstelle der Österreichischen Kreditwirtschaft, http://www.bankenschlichtung.at/ sowie Aufsichtsbehörde Finanzmarktaufsicht (FMA) Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien, bei Online-Vertragsabschluss die Online-Streitbeilegungsplattform der Europäischen Kommission, https://ec.europa.eu/consumers/odr

GESCHÄFTSBEDINGUNGEN zur Teilnahme am Online-Banking der Santander Consumer Bank GmbH (im Folgenden kurz „BANK“), Sitz: 1220 Wien, Wagramer Straße 19, FN 62610 z HG Wien, UID-Nr.: ATU15350108

Hinweis: Um eine bessere Lesbarkeit zu erreichen, wird bei allen personenbezogenen Bezeichnungen auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung verzichtet. Die gewählten Formulierungen gelten im Sinne der Gleichbehandlung für alle Geschlechter.

I. ALLGEMEINES

Diese Geschäftsbedingungen regeln die Teilnahme an der Dienstleistung „Online-Banking“ der BANK. Diese Dienstleistung ermöglicht es, über eine Datenübertragungsleitung via Internet eine Verbindung mit dem Rechenzentrum der BANK aufzubauen und nach elektronischer Autorisierung Dispositionen zu tätigen (d.h. Bankgeschäfte zu tätigen und Kontoinformationen abzufragen) sowie auf elektronischem Weg Willenserklärungen gegenüber der BANK abgeben zu können.

(1) Funktionsumfang des Online-Bankings für Kunden im Bereich Tages-/Festgeld:

Der Funktionsumfang des Online-Bankings für Kunden im Bereich Tages-/Festgeld bzw. der allgemeinen Geschäftsbedingungen für Tages- und Festgeldkonten umfasst im Wesentlichen: die Auszahlung von Guthaben auf das Referenzkonto, die Eröffnung und Schließung von neuen Tages- und Festgeldkonten, den Erhalt von Online-Banking-Nachrichten, Download des Konditionenblattes, von Kontoauszügen und von Formularen, die Einsicht in die Kontodetails und -daten, die Möglichkeit zur Änderung der hinterlegten Adresse, E-Mail-Adresse, der Mobiltelefonnummer und des Online-Banking-Passwortes.

(2) Funktionsumfang des Online-Bankings für Kunden im Bereich Kredit- und Leasingkonten:

Der Funktionsumfang des Online-Bankings im Bereich Kredit- und Leasingkonten bzw. der Vertragsbedingungen für Kredit- und Leasingkonten umfasst im Wesentlichen: den Erhalt von Online-Banking-Nachrichten, die Abfrage der aktuellen Kontostände und Umsätze, den Download von Dokumenten, die Möglichkeit zur Änderung der hinterlegten Adresse, E-Mail-Adresse, der Mobiltelefonnummer und des Online-Banking-Passwortes und die Anforderung von Dokumenten.

II. VORAUSSETZUNGEN UND TEILNAHME

Der Online-Banking-Zugang wird automatisch eingeräumt:

- bei erstmaliger Eröffnung eines BestFlex bzw. BestFix Kontos
- bei erstmaligem Abschluss eines Kredites zur Finanzierung online bestellter Waren

Abgesehen von diesen Fällen kann der Online-Banking-Zugang in jedem Kredit- oder Leasingantrag beantragt werden. Auch eine nachträgliche Beantragung ist möglich, solange ein aktives, nicht fällig gestelltes Kredit- bzw. Leasingkonto besteht.

Die Berechtigung zur Nutzung der Leistungen im Rahmen dieser Vereinbarung kann nur an den KONTOINHABER oder einen allfälligen KONTOMITINHABER (= Mitschuldner) erteilt werden.

KONTOINHABER ist diejenige Person, auf deren Namen das Konto lautet. Soweit im Folgenden ohne nähere Bezeichnung vom KONTOINHABER die Rede ist, sind davon auch allfällige KONTOMITINHABER umfasst.

III. VERFÜGERNUMMER/PASSWORT/ MOBILE TAN / SECURITY APP (= ZUGANGSDATEN)

Die BANK ist verpflichtet, dem KONTOINHABER bei Kontoeröffnung und nach Abschluss einer Teilnahmevereinbarung seine persönliche Verfügernummer zuzuteilen. Des Weiteren erhält der KONTOINHABER ein persönliches Passwort.

Nur unter Angabe von Verfügernummer und Passwort sowie unter Angabe seines Geburtsdatums und der Freigabe nach durchgeführtem Identifikationsverfahren ist es dem KONTOINHABER möglich, sich auf der Homepage der BANK in das Online-Banking einzuloggen.

Als Identifikations- und Autorisierungsverfahren steht dem KONTOINHABER das Security App Verfahren (siehe unten a.) zur Verfügung. In gewissen Ausnahmefällen, wenn es aus technischen Gründen seitens der BANK für den KONTOINHABER nicht möglich ist die Security App zu nutzen, steht dem KONTOINHABER vorübergehend das mobile TAN Verfahren (siehe unten b.) zur Verfügung.

a. Security App Verfahren

Nach der Eingabe von Verfügernummer, Passwort und Geburtsdatum muss der KONTOINHABER den Einstieg in das Online-Banking-System mittels Security App freigeben. Die Freigabe in der Security App erfolgt durch Anklicken eines Bestätigungsbildschirms in der Security App und der Eingabe eines vom KONTOINHABER für die Security App gesetzten Sicherheitsmerkmals (zB Fingerprint, Security-App-Passwort). Nur durch die Freigabe in der Security App ist es dem KONTOINHABER möglich, sich mittels Security App Verfahren in das

Online-Banking-System einzuloggen bzw. Autorisierungen vorzunehmen.

Zur Nutzung der Security App ist diese auf einem Smartphone/Tablet (Betriebssystem Android oder iOS) zu installieren. Es ist aus Sicherheitsgründen nur möglich pro Smartphone/Tablet und pro KONTOINHABER nicht mehr als eine Security App zu installieren. Allfällige KONTOMITINHABER können nicht die gleiche Security App nutzen wie der KONTOINHABER und müssen daher eine eigene auf ihrem Smartphone/Tablet mit Ihrem eigenen Online-Banking Zugang installieren.

b. Mobile TAN-Verfahren

Nach der Eingabe von Verfügernummer, Passwort und Geburtsdatum muss der KONTOINHABER den Einstieg in das Online-Banking-System mittels Eingabe der nur einmal verwendbaren mobilen Transaktionsnummer (mTAN), die dem KONTOINHABER auf die von ihm im Rahmen der Geschäftsbeziehung bekanntgegebenen Mobiltelefonnummer per SMS übermittelt wird, freigeben. Nur durch die richtige Eingabe des per SMS übermittelten mTAN ist es dem KONTOINHABER möglich, sich mittels mobile TAN-Verfahren in das Online-Banking-System einzuloggen.

IV. ÄNDERUNG DES PASSWORTS/NEUANFORDERUNG DER VERFÜGERNUMMER UND/ODER DES PASSWORTS UND/ODER DES AKTIVIERUNGSCODES FÜR DIE SECURITY APP

Sofern das Passwort durch die BANK vergeben wurde, muss dieses aus Sicherheitsgründen seitens des KONTOINHABERS beim erstmaligen Login in das Online-Banking geändert werden. Die BANK verpflichtet sich, den KONTOINHABER an seine Verpflichtung zur Passwortänderung zu erinnern.

Die Änderung des Passwortes durch den KONTOINHABER ist jederzeit möglich. Es fallen dafür keine Kosten an. Sollte dem KONTOINHABER seine Verfügernummer und/oder sein Passwort nicht mehr erinnerlich sein oder die Security App nicht mehr nutzbar sein (z. B. durch Abhandenkommen des Smartphones oder Deinstallation der App) kann der KONTOINHABER bei der BANK jederzeit persönlich, schriftlich oder telefonisch ein neues Passwort bzw. die Verfügernummer bzw. einen Aktivierungscode für die Security App anfordern. Der KONTOINHABER erhält das neue Passwort bzw. die Verfügernummer bzw. den Aktivierungscode für die Security App in diesem Fall nach erfolgter Identifikation (durch korrekte Angabe von Verfügernummer und Telefon-PIN oder nach Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises).

Unverbindliche Empfehlung der BANK:

Die BANK empfiehlt, das Passwort aus Sicherheitsgründen in regelmäßigen Abständen zu ändern.

V. KOSTEN DER TEILNAHME

Die Nutzung des Online-Bankings ist ein kostenloses Service der BANK. Davon unberührt bleiben etwaige Entgelte, welche im Zusammenhang mit der Führung des Kontos anfallen.

Einzelne, über das Online-Banking beauftragte Dienstleistungen können ebenfalls kostenpflichtig sein. Diese Kosten sind dem Kontovertrag zu entnehmen bzw. werden darüber hinaus in der Webapplikation bekannt gegeben. Die Kosten der Internetnutzung, welche vom Netzbetreiber des KONTOINHABERS verrechnet werden, gehen ausschließlich zu Lasten des KONTOINHABERS.

VI. SICHERHEITSHINWEISE

Der KONTOINHABER ist verpflichtet, seine Zugangsdaten (= Verfügernummer/Passwort/Security App/Mobile TAN) und den Telefon-PIN geheim zu halten und Dritten, wozu auch Mitarbeiter der BANK zählen, nicht zugänglich zu machen. Zahlungsauslösedienstleister und Kontoinformationsdienstleister gelten nicht als „Dritte“ im Sinne dieser Bestimmung.

Im Falle eines vermuteten oder tatsächlichen Betrugs oder bei sonstigen Sicherheitsrisiken informiert die BANK den KONTOINHABER schriftlich per Brief/Fax oder per Telefon, unverzüglich sobald die BANK von einem solchen Vorfall Kenntnis erlangt. Weiters darf die BANK in diesem Fall den Zugang zum Online-Banking sperren (siehe Punkt VIII.).

Unverbindliche Empfehlung der BANK:

Die BANK empfiehlt dem KONTOINHABER verbindlich, einen technisch einwandfreien PC mit Betriebssystem, Firewall und Virenschutzprogramm zu verwenden, die sich auf dem neuesten Stand befinden. Darüber hinaus empfiehlt die BANK unverbindlich, nur Apps aus den geschützten Stores (z. B. Apple App Store, Google Play Store) zu installieren und das Online-Banking nicht auf mobilen Geräten zu verwenden, auf welche die Mobile TANS zugestellt werden.

Weitere Bedienungs- und Sicherheitshinweise finden Sie auf unserer Online-Banking-Plattform unter den Punkten „Wie registrieren?“, „Hilfe“, „Sicherheitsinformation“ und „Technische Hinweise“.

VII. VERPFLICHTUNG DES KUNDEN ZUR VERANLASSUNG EINER SPERRE

(1) In folgenden Fällen ist der KONTOINHABER verpflichtet, unverzüglich eine Sperre seines Online-Banking-Zugangs zu veranlassen oder selbst zu bewirken:

Der KONTOINHABER hat Kenntnis davon, dass

- seine Zugangsdaten unbefugten Personen zugänglich gemacht worden sind,
- die Zugangsdaten missbräuchlich und/oder sonst ohne Autorisierung des KONTOINHABERS verwendet werden
- die Zugangsdaten gestohlen worden oder verloren gegangen sind.

(2) Der KONTOINHABER kann die Sperre auf folgenden Wegen erreichen:

Während der Geschäftszeiten der BANK kann er diese unter 050203 1800 bzw. per E-Mail an ombudsteam@santander.at bzw. durch Vorsprache in einer Filiale verständigen und die Sperre beantragen.

Jederzeit, also auch außerhalb der Geschäftszeiten, ist es möglich, eine Sperre durch

- fünfmalige Falscheingabe des Passworts durchzuführen oder durch
- einen Anruf bei der Sperrhotline unter 050203 2222

zu veranlassen.

VIII. SPERRE DES ZUGANGS DURCH DIE BANK

(1) Eine Sperre des Zugangs zum Online-Banking durch die BANK kann in den folgende Fällen erfolgen:

- bei fünfmaliger falscher Eingabe der Zugangsdaten,
- es besteht der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Online-Banking-Plattform,
- objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit des Zahlungsinstrumentes
- rechtfertigen die Sperre,
- es besteht eine gesetzliche Verpflichtung zur Sperre oder
- die BANK wird von einem Gericht/einer Verwaltungsbehörde dazu aufgefordert, eine Sperre zu veranlassen.

(2) Sonderfall: Sperre aufgrund fehlender Ausweise – betrifft ausschließlich BestFlex und BestFix Konten:

Die BANK unterliegt als österreichisches Kreditinstitut den strengen Anforderungen des Bankwesengesetzes betreffend Geldwäsche. Der KONTOINHABER ist im Falle des Ablaufs des bei Begründung der Geschäftsbeziehung zur Identifizierung vorgelegten Ausweises dazu verpflichtet, der BANK eine aktuelle Ausweiskopie zu übermitteln. Kommt der

KONTOINHABER einem diesbezüglichen Verlangen der BANK trotz Setzung einer Nachfrist von zumindest drei Monaten nicht nach, so ist die BANK dazu berechtigt, bis zur Vorlage des aktuellen Ausweises eine Guthabensperre des/der betreffenden Kontos/-en zu errichten. Konsequenz dieser Guthabensperre ist, dass der KONTOINHABER keine Beträge mehr auf das betreffende Konto einzahlen kann. Hievon sind nur Eigenüberträge zwischen Konten desselben KONTOINHABERS bei der BANK ausgenommen. Das Recht, angelegte Beträge auf das oder vom Tagesgeld- auf das Referenzkonto zu überweisen, bleibt davon unberührt.

(3) Die BANK wird den KONTOINHABER – soweit eine Bekanntgabe der Sperre oder der Gründe für die Sperre nicht eine gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Anordnung verletzen bzw österreichischen oder europarechtlichen Rechtsnormen oder objektiven Sicherheitserwägungen zuwiderlaufen würde – von einer solchen Sperre und deren Gründen informieren, und zwar möglichst vor, spätestens aber unverzüglich nach der Sperre.

IX. AUFHEBUNG DER SPERRE

Vom KONTOINHABER veranlasste Sperre: Nach einer Sperre kann der KONTOINHABER bei der BANK – sofern dem keine gesetzlichen oder behördlichen Verpflichtungen der BANK entgegenstehen – persönlich, schriftlich oder telefonisch ein neues Passwort anfordern. Der KONTOINHABER erhält nach erfolgter Identifikation (durch korrekte Angabe von Verfügernummer und Telefon-PIN oder nach Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises im Original) ein neues Passwort auf postalischem Wege zugestellt.

Von der BANK gemäß Punkt VIII. dieser Online-Banking Geschäftsbedingungen veranlasste Sperre: Die BANK wird die Sperre aufheben und dem KONTOINHABER ein neues Passwort auf postalischem Weg zusenden, sobald der Grund für die Sperre nicht mehr vorliegt.

X. ZUSTELLUNGEN IN DAS ONLINE-BANKING-POSTFACH/REGELMÄSSIGE PRÜFUNG DER ELEKTRONISCHEN NACHRICHTEN

Die BANK stellt dem KONTOINHABER im Rahmen dieser Vertragsbeziehung über ihre Homepage www.santander.at auch ein Online-Banking-Postfach zur Verfügung. Dort können ihm Dokumente in elektronischer Form (PDF-Format) zugestellt werden. Der KONTOINHABER kann die Dokumente online ansehen, sie herunterladen, auf seinem Computer speichern und löschen. Die BANK garantiert dem KONTOINHABER, dass Daten nach dem Einlangen im

Online-Banking-Postfach durch die BANK nicht mehr verändert werden können.

Die BANK darf dem KONTOINHABER Nachrichten auch in sein Online-Banking-Postfach zustellen. Die BANK verpflichtet sich, den KONTOINHABER über die von ihm zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse von jeder Online-Banking-Zustellung zu benachrichtigen.

Die OnlineBanking-Nachricht gilt mit Hinterlegung im Online-Banking-Postfach und Benachrichtigung an zuletzt vom KONTOINHABER bekannt gegebene E-Mail-Adresse als zugegangen. Erfolgt keine Benachrichtigung über den Zugang einer Nachricht im Online-Banking-Postfach, gelten die dort bereitgestellten Nachrichten mit tatsächlichem Abruf des KONTOINHABERS im Online-BankingPostfach als zugegangen.

Der KONTOINHABER verpflichtet sich bei Nutzung dieses Dienstes zur regelmäßigen und zeitnahen Prüfung seiner elektronischen Nachrichten im Online-Banking. Der KONTOINHABER ist für die rechtzeitige Kenntnisnahme der Dokumente selbst verantwortlich.

Der KONTOINHABER kann trotz Kündigung bzw. Auflösung des Kontovertrages auf das Online-Banking-System zugreifen.

XI. TECHNISCHE UND SONSTIGE STÖRUNGEN DER ONLINE-BANKING-PLATTFORM

In Folge von unvermeidbaren und von uns nicht zu vertretenden Ereignissen sowie betriebsnotwendigen Wartungsarbeiten kann es zu Unterbrechungen kommen. Technische Störungen können zeitweilig den Zugang zur Online-Banking-Plattform bzw die Geschäftsabwicklung über die Online-Banking-Plattform unmöglich machen. Kann eine elektronische Zustellung wegen technischer Gebrechen nicht vorgenommen werden, so bekommt der KONTOINHABER die Dokumente postalisch zugestellt. Umgekehrt kann der KONTOINHABER in diesem Fall Dispositionen auf telefonischem oder schriftlichem Wege tätigen.

Die BANK behält sich das Recht vor, den Betrieb der Online-Banking-Plattform für die Durchführung von notwendigen Wartungsarbeiten kurzfristig zu unterbrechen. Der KONTOINHABER wird auf der Startseite über die Durchführung und die voraussichtliche Dauer dieser Wartungsarbeiten informiert.

XII. ÄNDERUNGEN DIESER GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Änderungen dieser Geschäftsbedingungen sind nur insoweit möglich, als dadurch nicht das Bestehen oder Ausmaß von wechselseitigen Haupt- oder Nebenleistungen oder von Entgelten betroffen ist. Des Weiteren müssen die Änderungen entweder notwendig sein, um die ordnungsgemäße Vertragsabwicklung weiterhin zu garantieren, oder die Vertragsbestimmungen sind aufgrund geänderter Gesetzeslage und/oder Rechtsprechung anzupassen. Die Änderungen müssen zwischen der BANK und dem KONTOINHABER vereinbart werden.

Die BANK wird dem KONTOINHABER ein Änderungsangebot an die von diesem zuletzt bekannt gegebene Adresse in Papierform oder in sein Online-Banking-Postfach zustellen.

Die BANK verpflichtet sich, jeweils bei Übersendung des Änderungsangebots den KONTOINHABER über Folgendes aufzuklären:

- a. über den Inhalt der gewünschten Änderung
- b. dass dem KONTOINHABER eine zweimonatige Widerspruchsfrist zur Verfügung steht
- c. die Form (geschriebene Form) und Rechtzeitigkeit der Erhebung des Widerspruchs
- d. die Folgen eines Widerspruchs
- e. darüber, dass die Unterlassung des Widerspruchs innerhalb der Widerspruchsfrist als Zustimmung zu den von der BANK gewünschten Änderungen gilt und
- f. über das Recht des KONTOINHABERS, den Online-Banking-Teilnahmevertrag vor Inkrafttreten der Änderungen kostenlos fristlos zu kündigen

Die Änderung gilt nach Ablauf von zwei Monaten nach Verständigung des KONTOINHABERS über die von der BANK gewünschten Änderungen als vereinbart, wenn der KONTOINHABER nicht binnen zwei Monaten nach dieser Verständigung in geschriebener Form widerspricht.

XIII. KÜNDIGUNG

Der KONTOINHABER ist dazu berechtigt, die Vereinbarung über die Teilnahme am Online-Banking jederzeit ohne Angabe von Gründen und ohne Kündigungsfrist in geschriebener Form zu kündigen.

Die BANK kann die Vereinbarung über die Teilnahme am Online-Banking unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten schriftlich kündigen. Des Weiteren darf die BANK die Vereinbarung über die Teilnahme am Online-Banking jederzeit bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, welcher es ihr unzumutbar macht, an der Vertragsbeziehung festzuhalten, mit sofortiger Wirkung schriftlich kündigen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere die Überlassung der Zugangsdaten an unberechtigte Dritte.

XIV. ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN

Ergänzend zu diesen Bestimmungen gelten die jeweils gültigen Geschäftsbedingungen der zugrundeliegenden Kontovereinbarung des KONTOINHABERS. Die den jeweiligen Konten zugrundeliegenden Geschäftsbedingungen bleiben von den Bedingungen zur Teilnahme am Online-Banking unberührt.



Information zu Vorkehrungen für den Fall der Änderungen oder Einstellung eines Referenzwertes

Wir möchten Sie hiermit über unsere Vorkehrungen für den Fall informieren, wenn durch bestimmte Ersatzereignisse der Referenzwert Ihres Kredits beeinflusst wird:

Ihre Finanzierung enthält den Referenzwert:	3-Monats-EURIBOR
Administrator dieses Referenzwertes ist:	European Money Markets Institute (EMMI)
Der Referenzwert ist veröffentlicht unter:	http://www.euribor-ebf.eu/euribor-org/euribor-rates.html

Änderungen dieses Referenzwertes haben Auswirkungen auf den Zinssatz Ihrer Finanzierung.

Der Fall, dass der Referenzwert nicht mehr veröffentlicht wird, kann vertraglich nicht geregelt werden, weil die Folgen vorweg nicht hinreichend präzise vorhergesagt werden können. Nähere Details entnehmen Sie unserer Homepage unter www.santander.at/downloads.

Unsere Vorkehrungen für einen solchen Fall sind wie folgt:

1. Sollte der österreichische oder EU-Gesetzgeber – wie in der Vergangenheit in vergleichbaren Fällen geschehen – einen Ersatzreferenzwert vorgeben, so gilt dieser.
2. Sollte keine solche gesetzliche Regelung erfolgen, so wird der Ersatzreferenzwert heranzuziehen sein, den der Administrator des EURIBORs bestimmt.
3. Wenn der Administrator keinen Ersatzreferenzwert bestimmt, dann wird der Ersatzreferenzwert heranzuziehen sein, den die österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde, die Europäische Zentralbank oder die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde, sofern eine dieser Aufsichtsbehörden dazu berechtigt wird, bestimmt.
4. Wenn die in Punkt 3 genannten Aufsichtsbehörden keinen Ersatzreferenzwert bestimmen, wird nach unserer, der Überprüfung durch die Gerichte unterliegenden Rechtsansicht ersatzweise jener Referenzwert heranzuziehen sein, der unter Berücksichtigung aller Umstände für die Anpassung der Zinssätze im Sinne der in der Finanzierung getroffenen Vereinbarungen am besten geeignet ist.
5. Um die Zinskonditionen Ihrer Finanzierung wirtschaftlich möglichst gleich zu halten, wird erforderlichen falls ein „Adjustment Spread“ (dh ein Auf- oder Abschlag) auf den Ersatzreferenzwert anzuwenden sein.

Diese Maßnahmen werden laufend aktualisiert. Aktuelle Informationen und mehr Details entnehmen Sie bitte unserer Homepage unter <https://www.santander.at/downloads>.

Zusätzliche Informationen zum Kartenvertrag der Debit Mastercard® gemäß dem Zahlungsdienstegesetz

Ausführliche Informationen gemäß dem Zahlungsdienstegesetz können Sie aus der Anfrage für eine Debit Mastercard mit hinterlegtem Rahmenkredit, den Kundenrichtlinien für das Karten-Service und für die Kontaktlos-Funktion sowie der Europäischen Standardinformation für Kreditierungen nach dem Verbraucherkreditgesetz (Debit Mastercard) entnehmen. Zusätzlich geben wir Ihnen hiermit folgende Informationen überblicksartig bekannt:

1. Allgemeine Informationen Kreditgeber und Zahlungsdienstleister

Santander Consumer Bank GmbH
1220 Wien, Wagramer Straße 19
 FN 62610z, Firmenbuch des Handelsgerichtes Wien
Kontaktformular: santander.at/kontakt
Hauptgeschäftstätigkeit der Bank
 Kredit- und Leasingfinanzierungen
Servicierung des Kartenvertrages der Debit Mastercard
 Ihr Vertrag / Konto wird durch die
Santander Consumer Services GmbH
7000 Eisenstadt, Thomas A. Edison-Str. 1
 FN 143505m, Firmenbuch des Landesgerichtes Eisenstadt betreut.
Kartenherausgeber
Santander Consumer Bank GmbH
1220 Wien, Wagramer Straße 19
 FN 62610z, Firmenbuch des Handelsgerichtes Wien
Aufsichtsbehörde des Kreditgebers
 FMA Finanzmarktaufsicht
 1090 Wien, Otto-Wagner-Platz 5
Kammer/Berufsverband: Wirtschaftskammer Österreich, Bundessparte Bank und Versicherung, Wiedner Hauptstraße 63, A-1040 Wien, www.wko.at, 1010 Wien, Börsegasse 11.

2. Informationen über die Nutzung des Zahlungsdienstes und wesentliche Merkmale des Kartenvertrages zur Debit Mastercard

- a) Zustandekommen des Kartenvertrages: Der vom Kunden angefragte Rahmenkredit (Rahmenkreditvertrag), welcher durch die Benutzung der Debitkarte ausgenutzt werden kann, kommt wie folgt zustande: Der Kreditgeber unterbreitet dem Kunden (aufgrund dessen Anfrage) ein Angebot, welches der Kunde annehmen kann, indem er die Karte innerhalb von 6 Monaten ab deren Erhalt zum Zwecke der bargeldlosen Zahlung (auch im Fernabsatz) oder Geldhebung zumindest einmal tatsächlich benützt. Dadurch kommt sowohl der Rahmenkreditvertrag als auch der Kartenvertrag zur Nutzung der Debit Mastercard zustande. Erfolgt die erstmalige Nutzung nicht innerhalb von 6 Monaten ab Zusendung der Debitkarte, verfällt das Angebot des Kreditgebers zur Ausnutzung des Rahmenkreditvertrages mittels der Debit Mastercard und es ist weder ein Rahmenkreditvertrag noch ein Kartenvertrag zustande gekommen.
- b) **Funktion der Debit Mastercard:** Der vom Kreditgeber eingeräumte Kreditrahmen kann mittels der Debitkarte wiederholt ausgeschöpft werden (wiederausnutzbarer Kreditrahmen). Die Debit Mastercard ist eine Mastercard Karte (Bankomatkarte), mit welcher gemäß den Kundenrichtlinien für das Karten-Service und für die Kontaktlos-Funktion Geld an Bankomaten heben oder bargeldlos (auch im Fernabsatz) gezahlt werden kann.
- c) **Rückzahlung des ausgenutzten Kreditrahmens:** Bei Zustandekommen des Kartenvertrages und Ausnutzung des Kreditrahmens ist der Kunde verpflichtet, die vereinbarten Monatsraten (siehe erste Seite der Anfrage für die Debit Mastercard mit hinterlegtem Rahmenkredit unter „Ratenhöhe“) zu den vereinbarten Fälligkeitsterminen zu bezahlen. Die erstmalige Fälligkeit der monatlichen Raten richtet sich danach, wann der Kunde das erste Mal die Debit Mastercard benutzt (siehe erste Seite der Anfrage für die Debit Mastercard mit hinterlegtem Rahmenkredit „Ratenfälligkeit“). Bei Beendigung des Rahmenkreditvertrages ist der gesamte noch ausstehende Betrag samt aller Zinsen, Gebühren und Spesen an den Kreditgeber zurückzubezahlen.

3. Informationen zum Kreditrahmen, Kreditkosten, Entgelte und Zinsen

Die Höhe des Kreditrahmens (Gesamtkreditbetrag) und die Gesamtkosten sind der ersten Seite der Anfrage für die Debit Mastercard mit hinterlegtem Rahmenkredit zu entnehmen.
 Die mit Benützung der Debitkarte verbundenen Entgelte sind der Anfrage für die Debit Mastercard zu entnehmen.
 Die Höhe des Zinssatzes für den Rahmenkredit inklusive der Höhe des effektiven Zinssatzes ist der ersten Seite sowie Punkt 4. (Zinsanpassung) der Anfrage für die Debit Mastercard mit hinterlegtem Rahmenkredit zu entnehmen.

4. Informationen zur Sprache, Art der Kommunikation und dem anzuwendenden Recht

Die Vertrags- und die Kommunikationssprache mit dem Kunden ist ausschließlich die deutsche Sprache. Auf den Rahmenkredit- und Kartenvertrag ist österreichisches Recht anzuwenden. Der Kunde kann in mündlicher oder geschriebener Form mit dem Kreditgeber kommunizieren.
 Der Kreditgeber wird dem Kunden sämtliche vertragliche Korrespondenz in geschriebener Form übermitteln.
 Der Kreditgeber stellt dem Kunden während der Vertragslaufzeit auf sein Verlangen jederzeit alle Vertragsunterlagen (die Anfrage für die Debit Mastercard mit hinterlegtem Rahmenkredit, das Angebotsschreiben der BANK samt Preisblatt sowie die Kundenrichtlinien für das Karten-Service und für die Kontaktlos-Funktion, das Kreditbestätigungs-schreiben, das vorvertragliche Informationsblatt gemäß VkrG und dieses ZaDiG Informationsblatt) in Papierform oder auf einem dauerhaften Datenträger kostenlos zur Verfügung. Während der Vertragslaufzeit erhält der Kunde einmal monatlich per Post oder auf einem dauerhaften Datenträger einen Kontoauszug, welcher über die erfolgten Transaktionen informiert. Sollten keine Transaktionen erfolgen, wird dem Kunden quartalsweise ein Kontoauszug per Post oder auf einem dauerhaften Datenträger übermittelt.
 Zusätzlich kann der Kunde jederzeit kostenlos verlangen, dass ihm ein Kontoauszug in Papierform per Post übermittelt wird.

5. Informationen zu Schutz- und Abhilfemaßnahmen

Ausführliche Informationen zu den Pflichten bei Verwendung der Karte, zur Sperre, zur Widerruflichkeit eines Zahlungsvorganges sowie Haftungsbestimmungen sind in den Kundenrichtlinien für das Karten-Service und für die Kontaktlos-Funktion geregelt. Beispielfhaft sind nachfolgend einige wichtige Punkte angegeben mit dem Hinweis, wo sich detaillierte Regelungen dazu in den Kundenrichtlinien finden:

- zur Benutzung der Debit Mastercard für Zahlungen mit und ohne Eingabe des persönlichen Codes in Punkt 1.6,
- zur sicheren Verwahrung der Debit Mastercard in Punkt 2.4.
- zur Sperre der Debit Mastercard in Punkt 2.9.
- zur Widerruflichkeit eines Zahlungsvorganges in Punkte 3.4,
- zur Haftung des Kunden in Punkt 2.10.1,
- zur Haftung des Kreditgebers in Punkt 2.10.2

6. Informationen zur Dauer, Änderungen und Kündigung des Rahmenkreditvertrages sowie des Kartenvertrages:

sind in den Punkten 8 und 15 der Anfrage für die Debit Mastercard mit hinterlegtem Rahmenkredit und in Punkten 1.12.4 und 1.13.2. der Kundenrichtlinien für das Karten-Service und für die Kontaktlos-Funktion geregelt.

7. Informationen zu Rechtsbehelfen:

Die Santander Consumer Bank GmbH ist stets bemüht, ihre Kunden zufrieden zu stellen. Sollten dennoch Beschwerden auftreten, kann der KN sich jederzeit an das Ombudsteam unter der Telefonnummer 050203 1666 oder der E-Mail-Adresse ombudsteam@santander.at wenden. Zusätzlich stehen dem KN auf der Homepage der BANK unter www.santander.at/ueber-uns/ombudsteam ein Online-Formular zur Einreichung von Beschwerden und ausführliche Informationen über den Ablauf des Beschwerdeverfahrens zur Verfügung.
 Sollte auf diesem Wege keine zufriedenstellende Lösung erzielt werden, stehen Ihnen folgende Stellen offen:
Beschwerde- und Schlichtungsstelle
 Gemeinsame Schlichtungsstelle der Österreichischen Kreditwirtschaft 1045 Wien, Wiedner Hauptstraße 63, (<http://www.bankenschlichtung.at>), bei Online-Vertragsabschluss die Online-Streitbeilegungsplattform der Europäischen Kommission, <https://ec.europa.eu/consumers/odr/>. Die Gemeinsame Schlichtungsstelle der Österreichischen Kreditwirtschaft (www.bankenschlichtung.at) ist für die Bank zuständig (ausgenommen Beschwerden aus Fremdwährungskrediten, siehe § 2 Absatz 3 Verfahrensordnung). Verbraucher haben daher die Möglichkeit zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten kostenlos die Gemeinsame Schlichtungsstelle schriftlich per Post oder elektronisch zu kontaktieren: Gemeinsame Schlichtungsstelle der Österreichischen Kreditwirtschaft, Wiedner Hauptstraße 63, A-1045 Wien, Österreich, office@bankenschlichtung.at.

Die Beschwerde hat nach § 11 Absatz 1 der Verfahrensordnung zu enthalten:

1. Name und Adresse des Beschwerdeführers
2. Name und Adresse des Beschwerdegegners
3. eine knappe Darstellung des Beschwerdegegenstands
4. einen Vorschlag für die Erledigung der Beschwerde oder die Lösung des Konflikts
5. die Erklärung, dass der Beschwerdeführer bereits einen Einigungsversuch mit dem Beschwerdegegner unternommen hat
6. die Erklärung, dass keine rechtskräftige Entscheidung und kein rechtswirksamer gerichtlicher Vergleich zu dem Streitfall vorliegt und auch kein Verfahren hierzu bei Gericht oder einer anderen Schlichtungsstelle im Sinne des ASHG anhängig ist sowie
7. Dokumente, die für die Beurteilung der Beschwerde erforderlich sind. Die Bank kann im Einzelfall die Teilnahme am Schlichtungsverfahren ablehnen (§ 6 Absatz 1 Verfahrensordnung).

Die Europäische Kommission hat unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> eine kostenlose Europäische Online-Streitbeilegungsplattform (OS-Plattform) errichtet. Die OS-Plattform kann ein Verbraucher für die außergerichtliche Beilegung einer Streitigkeit aus Online-Verträgen mit einem in der EU niedergelassenen Unternehmen nutzen, indem er seinen Fall dort online einleitet. Der Unternehmer wird anschließend über die OS-Plattform von der Beschwerde in Kenntnis gesetzt. Wenn er der Anwendung des OS-Verfahrens zustimmt, müssen der Kunde und er eine Streitbeilegungsstelle vereinbaren, die den Fall bearbeiten soll. Der Unternehmer schlägt eine Liste von Streitbeilegungsstellen vor; der Kunde kann in seinem „Dashboard“ eine dieser Stellen wählen oder um eine neue Liste ersuchen. Die Frist für die Vereinbarung einer Streitbeilegungsstelle, die den Fall bearbeiten soll, beträgt 30 Tage ab Einreichung der Beschwerde.

Des weiteren haben Sie die Möglichkeit, sich zur Durchsetzung Ihrer Rechte an die Finanzmarktaufsicht Bankenaufsicht (FMA), 1090 Wien, Otto-Wagner-Platz 5 zu wenden.

Des weiteren haben Sie die Möglichkeit der Geltendmachung Ihrer Rechte vor den ordentlichen Gerichten. Der Gerichtsstand kann Punkt 14. „Sprache/anzuwendendes Recht/Gerichtsstand“ der Anfrage für die Debit Mastercard mit hinterlegtem Rahmenkredit entnommen werden. Unser gesetzlicher Gerichtsstand ist Wien.

8. **Einlagensicherung**

Der Kreditgeber ist Mitglied bei der einheitlichen Sicherungseinrichtung, der Einlagensicherung AUSTRIA Ges.m.b.H. (ESA), 1010 Wien, Wipplingerstraße 34/4/DG4. Weitere Informationen zur Einlagensicherung können auf der Homepage der Einlagensicherung unter www.einlagensicherung.at bzw. der BANK unter www.santander.at, Rubrik Einlagensicherung, eingesehen werden oder in den Filialen der BANK angefordert werden.

Kundenrichtlinien für das Karten-Service und für die Kontaktlos-Funktion

Diese Kundenrichtlinien regeln die Rechtsbeziehung zwischen dem Inhaber einer Bezugskarte zur Ausnutzung des hinterlegten Kreditrahmens auf dem Kreditkonto (im folgenden „Karteninhaber“) einerseits und dem kontoführenden Kreditinstitut (im folgenden „Bank“) andererseits.

Hinweis: Um eine bessere Lesbarkeit zu erreichen, wird bei allen personenbezogenen Bezeichnungen auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung verzichtet. Die gewählten Formulierungen gelten im Sinne der Gleichbehandlung für alle Geschlechter.

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Karten-Service:

Das Karten-Service ist ein weltweit verbreitetes Bargeldbezugssystem und bargeldloses Zahlungssystem, welches mit speziell ausgegebenen Zugangsinstrumenten Bargeldbezüge und/oder bargeldlose Zahlungen an gekennzeichneten Akzeptanzstellen und bargeldlose Zahlungen im Fernabsatz (über das Internet, telefonisch, per Fax oder E-Mail) ermöglicht.

1.2 Kontaktlos-Funktion:

Kontaktkarten mit dem „Kontaklos“ Symbol ermöglichen dem Karteninhaber weltweit kontaktlose bargeldlose Zahlungen und Bargeldbehebungen an gekennzeichneten Akzeptanzstellen.

1.3 Persönlicher Code:

Der persönliche Code, auch PIN (Persönliche Identifizierungsnummer, Personal Identification Number) genannt, ist eine Ziffernkombination, die der Karteninhaber pro Karte erhält. Die Eingabe des persönlichen Codes an Kassen, die mit dem auf der Bezugskarte angeführten Symbolen gekennzeichnet sind (im folgenden „POS-Kassen“) oder Geldausgabeautomaten ermöglicht die Nutzung des Karten-Services.

1.4 Kartenvertrag:

Bei Anfrage nach einer Bezugskarte mit hinterlegtem Rahmenkredit erfolgt zunächst eine Bonitätsprüfung durch die Bank. Ist diese positiv, bietet die Bank dem Kunden die Nutzung einer Bezugskarte zur Ausnutzung des hinterlegten Rahmenkredits an. Der Kunde kann dieses Angebot der Bank annehmen, indem er die ihm zugesandte Bezugskarte binnen der eingeräumten 6 monatigen Frist zur bargeldlosen Zahlung (auch im Fernabsatz) oder zur Behebung von Bargeld an Geldausgabeautomaten zumindest einmal nutzt. Dadurch kommt der Kartenvertrag zustande.

1.5 Kartendaten/ Mastercard® Identity Check™-Verfahren:

Kartendaten sind die auf der Bezugskarte angeführten Daten, die der Karteninhaber für Zahlungen im Fernabsatz Akzeptanzstellen bekannt zu geben hat. Dies sind in der Regel: Kartennummer, Ablaufdatum und CVC (=Card Verification Code).

Zusätzlich zur Angabe der Kartendaten kann bei Zahlungen im Internet oder unter Zuhilfenahme eines mobilen Endgerätes auch die Teilnahme am Mastercard® Identity Check™-Verfahren erforderlich sein, sofern der Zahlungsvorgang bei einem Vertragsunternehmen mit Sitz in der Europäischen Union ausgelöst wird und keine Ausnahme von der starken Kundenauthentifizierung vorliegt.

Die physische Bezugskarte ist automatisch für das Mastercard® Identity Check™-Verfahren registriert, sofern der Karteninhaber das 3D-Secure Verfahren (siehe 1.7.) nutzt und beim Einstieg in sein Online-Banking dem Verfahren zugestimmt hat.

1.6 Benutzungsmöglichkeiten der Bezugskarte für den Karteninhaber:

1.6.1 Geldausgabeautomaten:

Der Karteninhaber ist berechtigt, an Geldausgabeautomaten im In- und Ausland, die mit einem auf der Bezugskarte angeführten Symbol gekennzeichnet sind, mit der Bezugskarte und dem persönlichen Code Bargeld bis zu dem vereinbarten Limit zu beziehen.

1.6.2 POS-Kassen:

Der Karteninhaber ist berechtigt, an Kassen, die mit dem auf der Bezugskarte angeführten Symbolen gekennzeichnet sind („POS-Kassen“), mit der Bezugskarte und unter Eingabe des persönlichen Codes Lieferungen und Leistungen von Handels- und Dienstleistungsunternehmen (im folgenden „Vertragsunternehmen“) im In- und Ausland bis zu dem vereinbarten Limit bargeldlos zu bezahlen. Auch Geldausgabeautomaten können die Funktion von POS-Kassen haben. Im Ausland kann an Stelle der Eingabe des persönlichen Codes die Unterschriftsleistung erforderlich sein. Der Karteninhaber weist (a) durch Eingabe des persönlichen Codes und anschließende Betätigung der Taste „OK“ oder (b) durch seine Unterschriftsleistung jeweils die Bank unwiderruflich an, den Rechnungsbetrag im Rahmen des dafür mit dem Karteninhaber vereinbarten Limits an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. Nach Bestätigung der Taste „OK“ oder nach Unterschriftsleistung kann der Zahlungsauftrag nicht mehr widerrufen werden. Die Bank nimmt diese Anweisung bereits jetzt an.

1.6.3 Kartenzahlung im Fernabsatz

1.6.3.1 Der Karteninhaber ist berechtigt, mit der Bezugskarte ohne deren Vorlage Lieferungen und Leistungen von Vertragsunternehmen im In- und Ausland im Rahmen des Fernabsatzes (über das Internet, unter Zuhilfenahme eines mobilen Endgerätes, telefonisch, per Fax oder E-Mail) im Rahmen des vereinbarten POS-Limits bargeldlos zu bezahlen, falls dies das jeweilige Vertragsunternehmen ermöglicht. Der Karteninhaber weist durch Bekanntgabe der Kartendaten die Bank unwiderruflich an, den Rechnungsbetrag im Rahmen des vereinbarten POS-Limits an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. Die Bank nimmt diese Anweisung bereits jetzt an.

1.6.3.2 Viele Vertragsunternehmen akzeptieren die bargeldlose Bezahlung von deren Lieferungen und Leistungen im Internet oder unter Zuhilfenahme eines mobilen Endgerätes nur im Rahmen des Mastercard® Identity Check™-Verfahrens (siehe

Punkt 1.5.). Um in diesem Fall eine bargeldlose Bezahlung durchführen zu können, muss der Karteninhaber am Mastercard® Identity Check™-Verfahren teilnehmen und die Konfiguration des Computersystems, das der Karteninhaber verwendet, die technischen Voraussetzungen (wie zB das Öffnen von Dialogfenstern) erfüllen. In diesem Fall wird die Bank den Karteninhaber darüber in Kenntnis setzen, dass das 3D-Secure Verfahren herangezogen wird, um die Bezahlung zu autorisieren. Der Karteninhaber kann über das 3D-Secure Verfahren von der Bank als der rechtmäßige Karteninhaber authentifiziert werden. Der Karteninhaber weist die Bank bei Verwendung des 3D-Secure Verfahrens unwiderruflich an, den Rechnungsbetrag im Rahmen des dafür mit dem Kontoinhaber vereinbarten Limits an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. Die Bank nimmt diese Anweisung bereits jetzt an.

1.6.3.3 Vertragsunternehmen sind berechtigt, anhand der ihnen von der Bank zur Verfügung gestellten Kartendaten, zu prüfen, ob die Bezugskarte einsetzbar ist, zum Zeitpunkt der Prüfung gültig ist und ob eine Sperre der Bezugskarte vorliegt.

1.6.3.4 Wiederkehrende Zahlungen mit demselben Zahlungsempfänger im Fernabsatz über das Internet oder unter Zuhilfenahme eines mobilen Endgerätes:

Der Karteninhaber ist weiters berechtigt bei den Vertragsunternehmen ohne Vorlage der physischen Karte und ohne Barzahlung wiederkehrende Lieferungen und Leistungen von Vertragsunternehmen im In- und Ausland im Rahmen des Fernabsatzes über das Internet bis zu dem vereinbarten Limit zu bezahlen, falls dies das jeweilige Vertragsunternehmen ermöglicht. Der Karteninhaber weist bei wiederkehrenden Zahlungsvorgängen mit demselben Zahlungsempfänger durch Bekanntgabe der Kartendaten beim ersten Zahlungsvorgang die Bank unwiderruflich an, den Rechnungsbetrag für den ersten und die nachfolgenden Zahlungsvorgänge im Rahmen des mit dem Kontoinhaber vereinbarten Limits an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. Die Bank nimmt diese Anweisung bereits jetzt an.

Viele Vertragsunternehmen akzeptieren die bargeldlose Bezahlung von deren Lieferungen und Leistungen im Internet oder unter Zuhilfenahme eines mobilen Endgerätes nur im Rahmen des Mastercard® Identity Check™-Verfahrens (siehe Punkt 1.5.). Um in diesem Fall eine bargeldlose Bezahlung durchführen zu können, muss der Karteninhaber am Mastercard® Identity Check™-Verfahren teilnehmen und die Konfiguration des Computersystems, das der Karteninhaber verwendet, die technischen Voraussetzungen (wie zB das Öffnen von Dialogfenstern) erfüllen. In diesem Fall wird die Bank den Karteninhaber darüber in Kenntnis setzen, dass das 3D-Secure Verfahren herangezogen wird, um die Bezahlung zu autorisieren. Der Karteninhaber kann über das 3D-Secure Verfahren von der Bank als der rechtmäßige Karteninhaber authentifiziert werden. Der Karteninhaber weist bei wiederkehrenden Zahlungsvorgängen mit demselben Zahlungsempfänger die Bank bei Verwendung des 3D-Secure Verfahrens beim ersten Zahlungsvorgang unwiderruflich an, den Rechnungsbetrag für den ersten und die nachfolgenden Zahlungsvorgänge im Rahmen des dafür mit dem Kontoinhaber vereinbarten Limits an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. Die Bank nimmt diese Anweisung bereits jetzt an.

1.6.4 Zahlungsvorgänge, bei denen der Betrag nicht im Voraus bekannt ist („Blankoanweisungen“):

Im Fall der Abgabe einer Anweisungserklärung, bei der der genaue Betrag zum Zeitpunkt, zu dem der Karteninhaber seine Zustimmung zur Ausführung des Zahlungsvorganges erteilt, nicht bekannt ist, wird der Geldbetrag blockiert, zu dem der Karteninhaber zugestimmt hat. Die Bank gibt den blockierten Geldbetrag unverzüglich nach Eingang der Information über den genauen Betrag des Zahlungsvorganges frei, spätestens jedoch nach Eingang des Zahlungsauftrags.

Der Karteninhaber haftet für die Bezahlung des vom Vertragsunternehmen bei der Bank eingereichten Betrages.

Der Karteinhaber hat dann einen Anspruch auf Erstattung, wenn der eingereichte Betrag den Betrag übersteigt, den der Karteninhaber entsprechend seinem bisherigen Ausgabeverhalten, den Bedingungen des Kartenvertrages und den jeweiligen Umständen des Einzelfalles vernünftigerweise hätte erwarten können.

Auf Verlangen der Bank hat der Karteninhaber diese Sachumstände darzulegen. Der Anspruch auf Erstattung ist vom Karteninhaber gegenüber der Bank innerhalb von acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastung seines Kontos mit dem betreffenden Geldbetrag bei sonstigem Ausschluss des Anspruchs auf Erstattung geltend zu machen.

Der Karteninhaber hat keinen Anspruch auf Erstattung, wenn

- er die Zustimmung zur Ausführung des Zahlungsvorganges der Bank direkt erteilt hat und
- ihm die Informationen über den anstehenden Zahlungsvorgang in Papier oder auf einem dauerhaften Datenträger mindestens 4 Wochen vor dem Fälligkeitstermin von der Bank oder vom Vertragsunternehmen mitgeteilt oder zugänglich gemacht wurden.

1.6.5 Kleinbetragszahlungen ohne Eingabe des persönlichen Codes:

An POS-Kassen, die mit dem auf der Bezugskarte angeführten „Kontaklos“ Symbol gekennzeichnet sind, ist der Karteninhaber auch berechtigt, mit der Bezugskarte ohne Einstecken der Bezugskarte, ohne Unterschriftsleistung und/oder Eingabe des persönlichen Codes, durch bloßes Hinhalten der Bezugskarte zur POS-Kasse Lieferungen und Leistungen von Vertragsunternehmen im In- und Ausland bis zum Betrag von EUR 50,- pro Einzeltransaktion kontaktlos und bargeldlos zu bezahlen.

Der Karteninhaber weist bei Kleinbetragszahlungen bis zum Betrag von EUR 50,- pro Einzeltransaktion durch bloßes Hinhalten der Bezugskarte zur POS-Kasse des Vertragsunternehmens die Bank unwiderruflich an, den Rechnungsbetrag an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. Nach dem Hinhalten der Bezugskarte zu POS-Kasse kann der Zahlungsauftrag nicht mehr widerrufen werden. Die Bank nimmt diese Anweisung bereits jetzt an.

Aus Sicherheitsgründen ist die Summe der Beträge, die mit direkt aufeinander

	folgenden Kleinbetragszahlungen ohne Eingabe des persönlichen Codes bezahlt werden können, auf insgesamt EUR 125,- beschränkt. Nach Erreichen dieser Beschränkung muss der Karteninhaber eine bargeldlose Zahlung oder Bargeldbehebung mit persönlichem Code durchführen, um weitere Kleinbetragszahlungen durchführen zu können.		verpflichtet sich, der Bank den angewiesenen Betrag zu ersetzen, ohne Einwendungen aus dem Grundgeschäft (siehe Punkt 1.9.) zu erheben.
1.7	3D Secure Verfahren	1.9	Einwendungen aus dem Grundgeschäft:
1.7.1	Bei Zahlungen im Internet ist neben der Angabe der Kartendaten auch die Teilnahme bei 3D Secure Verfahren erforderlich. Dies ist jedenfalls dann der Fall, wenn der Zahlungsvorgang bei einem Vertragsunternehmen mit Sitz in der Europäischen Union ausgelöst wird und gemäß den technischen Regulierungsstandards für eine starke Kundenauthentifizierung und für sichere offene Standards für die Kommunikation (delegierte Verordnung der Kommission (EU) 2018/389 zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2015/2366) keine Ausnahme von der starken Kundenauthentifizierung vorliegt.	1.10	Entgeltvereinbarung:
1.7.2	Das 3D Secure Verfahren ist ein für Zahlungen im Fernabsatz eingesetztes sicheres System, das die Voraussetzungen der starken Kundenauthentifizierung erfüllt. Voraussetzung für das 3D Secure Verfahren zur Nutzung von Zahlungen im Internet ist die Teilnahme beim Mastercard® Identity Check™-Verfahren (siehe 1.5.).	1.11	Verfügbarkeit des Systems:
1.7.3	Elektronische Abwicklung des 3D Secure Verfahrens		Es kann zu technischen, nicht im Einflussbereich der Bank liegenden Problemen bei der Akzeptanz der Bezugskarten kommen. Auch kann es durch Manipulationen Dritter zu Beeinträchtigungen der Funktionsfähigkeiten der Akzeptanzstellen oder der Bezugskarten kommen. Auch in solchen Fällen darf der persönliche Code nicht an Dritte weitergegeben werden. Es wird empfohlen, insbesondere auf Reisen auch andere Zahlungsmittel mitzuführen.
1.7.3.1	Verfügnummer/Passwort/Security App (= Zugangsdaten) Die BANK ist verpflichtet, dem Karteninhaber bei Kontoeröffnung seine persönliche Verfügnummer zuzuteilen. Des Weiteren erhält der Karteninhaber ein persönliches Passwort. Nur unter Angabe von Verfügnummer und Passwort sowie unter Angabe seines Geburtsdatums und der Freigabe nach durchgeführtem Identifikationsverfahren ist es dem Karteninhaber möglich, sich auf der Homepage der BANK in das Online-Banking-System einzuloggen. Als Identifikations- und Autorisierungsverfahren steht dem Karteninhaber das Security App Verfahren (siehe 1.7.3.2.) zur Verfügung.	1.11.1	In Folge von unvermeidbaren und von uns nicht zu vertretenden Ereignissen sowie betriebsnotwendigen Wartungsarbeiten kann es zu Unterbrechungen in der Online-Banking-Plattform kommen. Technische Störungen können zeitweilig den Zugang zur bzw. die Geschäftsabwicklung über die Online-Banking-Plattform unmöglich machen. Kann eine elektronische Zustellung wegen technischer Gebrechen nicht vorgenommen werden, so bekommt der Karteninhaber die Dokumente postalisch zugestellt.
1.7.3.2	Security App Verfahren Nach der Eingabe von Verfügnummer, Passwort und Geburtsdatum muss der Karteninhaber den Einstieg in das Online-Banking-System oder Autorisierungen von Zahlungen im Internet mittels Security App freigeben. Die Freigabe in der Security App erfolgt durch Anklicken eines Bestätigungsbuttons in der Security App und der Eingabe eines vom Karteninhaber für die Security App gesetzten Sicherheitsmerkmals (z.B.: Fingerprint, Security-App-Passwort). Nur durch die Freigabe in der Security App ist es dem Karteninhaber möglich, sich mittels Security App Verfahren in das Online-Banking-System einzuloggen bzw. Autorisierungen von Zahlungen im Internet vorzunehmen. Zur Nutzung der Security App ist diese auf einem Smartphone/Tablet (Betriebssystem Android oder iOS) zu installieren. Es ist aus Sicherheitsgründen nur möglich pro Smartphone/Tablet und pro Karteninhaber nicht mehr als eine Security App zu installieren.	1.11.2	Die BANK behält sich das Recht vor, den Betrieb der Online-Banking-Plattform für die Durchführung von notwendigen Wartungsarbeiten kurzfristig zu unterbrechen. Der Karteninhaber wird auf der Startseite über die Durchführung und die voraussichtliche Dauer dieser Wartungsarbeiten informiert.
1.7.3.3	Änderung des Passworts/Neuanforderung der Verfügnummer und/oder des Passworts und/oder des Aktivierungs-codes für die Security App Das Passwort muss aus Sicherheitsgründen seitens des Karteninhabers beim erstmaligen Login in das Online-Banking geändert werden. Die BANK verpflichtet sich, den Karteninhaber an seine Verpflichtung zur Passwortänderung zu erinnern. Die Passwortänderung ist jederzeit möglich. Es fallen dafür keine Kosten an. Sollte dem Karteninhaber seine Verfügnummer und/oder sein Passwort nicht mehr einsehbar sein oder die Security App nicht mehr nutzbar sein (zB bei Abhandenkommen des Smartphones oder Deinstallation der App) kann der Karteninhaber bei der BANK jederzeit persönlich, schriftlich oder telefonisch ein neues Passwort bzw. die Verfügnummer bzw. einen Aktivierungscode für die Security App anfordern (siehe 1.7.3.1.). Der Karteninhaber erhält das neue Passwort bzw. seine Verfügnummer bzw. den Aktivierungscode für die Security App nach erfolgter Identifikation des Karteninhabers. Unverbindliche Empfehlung der BANK: Die BANK empfiehlt, das Passwort aus Sicherheitsgründen in regelmäßigen Abständen zu ändern.	1.12	Gültigkeitsdauer der Bezugskarte, Kartenvertragsdauer und Beendigung:
1.7.3.4	Sorgfaltspflichten des Karteninhabers, Sicherheitshinweise und Haftung der BANK Der Karteninhaber ist verpflichtet, seine Zugangsdaten (= Verfügnummer/Passwort/ Security App) und den persönlichen Code der Bezugskarte geheim zu halten und Dritten, wozu auch Mitarbeiter der BANK zählen, nicht zugänglich zu machen. Siehe auch Punkt 2.4.2 zur Verwahrung und Geheimhaltung des persönlichen Codes der Bezugskarte. Zahlungsauslösedienstleister und Kontoinformationsdienstleister gelten nicht als Dritte im Sinne dieser Bestimmung. Im Falle vermuteten oder tatsächlichen Betrugs oder bei sonstigen Sicherheitsrisiken informiert die BANK den Karteninhaber schriftlich per Brief/Fax oder mündlich per Telefon unverzüglich, sobald die BANK von einem solchen Vorfall Kenntnis erlangt. Weiters darf die BANK in diesem Fall den Zugang zum Online-Banking sperren (siehe Punkt 2.9.). Unverbindliche Empfehlung der BANK: Die BANK empfiehlt dem Karteninhaber unverbindlich, einen technisch einwandfreien PC mit Betriebssystem, Firewall und Virenschutzprogramm zu verwenden, die sich auf dem neuesten Stand befinden. Darüber hinaus empfiehlt die BANK unverbindlich, nur Apps aus den geschützten Stores (z. B. Apple App Store, Google Play Store) zu installieren. Weitere Bedienungs- und Sicherheitshinweise finden Sie auf unserer Online-Banking Plattform unter den Punkten „Wie registrieren?“, „Hilfe“, „Sicherheitsinformation“ und „Technische Hinweise“.	1.12.1	Gültigkeitsdauer der Bezugskarte: Die Bezugskarte ist bis zum Ende des Jahres oder des Monats gültig, das auf ihr vermerkt ist. Die Bank ist bei aufrehtem Kartenvertrag überdies berechtigt, die Bezugskarte aus wichtigem Grund zurückzufordern und dem Karteninhaber eine neue Bezugskarte zur Verfügung zu stellen.
		1.12.2	Austausch der Bezugskarte: Bei aufrehtem Kartenvertrag erhält der Karteninhaber rechtzeitig vor Ablauf der Gültigkeitsdauer eine neue Bezugskarte. Die Bank ist bei aufrehtem Kartenvertrag überdies berechtigt, die Bezugskarte aus wichtigem Grund zurückzufordern und dem Karteninhaber eine neue Bezugskarte zur Verfügung zu stellen.
		1.12.3	Vernichtung der Bezugskarte: Der Karteninhaber ist nach Erhalt einer neuen Bezugskarte verpflichtet, für die gesicherte Vernichtung der alten Bezugskarte zu sorgen, zB durch Zerschneiden oder Verbrennen. Spätestens nach Ablauf der Gültigkeitsdauer ist eine Bezugskarte zu vernichten.
		1.12.4	Dauer und Kündigung des Kartenvertrages
		1.12.4.1	Der Kartenvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
		1.12.4.2	Der KN kann den Kartenvertrag durch Kündigung beenden. Dabei stehen ihm folgende Kündigungsmöglichkeiten zu: a) Er kann den Kartenvertrag jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Monat kündigen. b) Er kann den Kartenvertrag fristlos kündigen, wenn die BANK ihm eine Änderung des Kartenvertrag anbietet, wobei die BANK den KN bei Unterbreitung des Angebots auf dieses Kündigungsrecht in geschriebener Form hinweisen wird. c) Er kann den Kartenvertrag jederzeit fristlos kündigen, wenn ihm die Aufrechterhaltung desselben aus wichtigen Gründen unzumutbar ist.
		1.12.4.3	Die Kündigungserklärung des KN nach Punkt 1.12.4.2 kann jeweils in beliebiger Form (mündlich, schriftlich oder in geschriebener Form) gegenüber der BANK abgegeben werden.
		1.12.4.4	Die BANK kann den Kartenvertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Monaten in geschriebener Form gegenüber dem KN kündigen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (wenn der BANK die Aufrechterhaltung des Kartenvertrages unzumutbar ist) ist die BANK zur fristlosen Kündigung des Kartenvertrages in geschriebener Form berechtigt.
		1.12.4.5	Der KN kann gegenständlichen Kartenvertrag kündigen (siehe hierzu Punkt 1.12.4.2) und den Rahmenkreditvertrag durch Nichtkündigung aufrechterhalten. Kündigt der KN ausschließlich den Kartenvertrag, bleibt der Rahmenkreditvertrag bestehen und der KN zahlt die vereinbarten Raten auf Basis des offenen Saldos zurück.
		1.12.4.6	Wenn neben dem Kartenvertrag auch der Rahmenkreditvertrag beendet wird, hat der KN den offenen Saldo zurückzuzahlen. Die BANK wird den KN in einem Abrechnungsschreiben darüber informieren, welcher Betrag zum Tag der Beendigung des Rahmenkreditvertrages ausständig ist. Dafür wird dem KN im Abrechnungsschreiben eine Zahlungsfrist von mindestens 14 Tagen eingeräumt. Falls bestimmte über die Bezugskarte abgewickelte Transaktionen oder Rückzahlungen im Abrechnungsschreiben nicht berücksichtigt werden konnten, erhält der KN eine Nachtragsabrechnung über diese Beträge. Die ausgewiesenen Beträge für die genannten Transaktionen bzw. Rückzahlungen sind dann gesondert zu zahlen, wobei dem KN in der Nachtragsabrechnung eine mindestens 14-tägige Frist zur Zahlung eingeräumt wird.
		1.12.4.7	Mit Beendigung des Rahmenkreditvertrages endet automatisch auch gegenständlicher Kartenvertrag.
		1.12.4.8	Bei Beendigung des Rahmenkreditvertrages und/oder des Kartenvertrages endet das Nutzungsrecht der Bezugskarte und diese ist vom KN entsprechend der
1.8	Anweisung: Bezieht der Karteninhaber unter Verwendung der Karte oder der Kartendaten Leitungen eines Vertragsunternehmens, weist er die Bank unwiderruflich an, den vom Vertragsunternehmen dem Karteninhaber in Rechnung gestellten Betrag zu bezahlen. Die Bank nimmt diese Anweisung bereits jetzt an. Der Karteninhaber		

		Regelungen in Punkt 1.12.5 die "Kundenrichtlinien für das Karten-Service und für die Kontaktlos-Funktion" zurückzugeben oder gesichert zu vernichten.		Bank, bekannt gegeben werden.
1.12.5		Rückgabe oder Vernichtung der Bezugskarte: Die Bezugskarte ist unverzüglich nach Ende des Vertragsverhältnisses zurückzugeben. Diese Rückgabe kann wie folgt geschehen: Rückgabe in einer Filiale der Bank oder Zusendung der Karte an die Bank. Alternativ zur Rückgabe kann die Karte auch gesichert vernichtet werden, zB durch Zerschneiden oder Verbrennen.	2.4.3	Bei der Verwendung des persönlichen Codes und der Online-Banking-Zugangsdaten sind alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, dass diese nicht von Dritten ausgespäht werden (siehe auch Punkt 1.7.3.4. zu Sorgfaltspflicht des Karteninhabers und Sicherheitshinweisen dieser Kundenrichtlinien).
1.13		Zusendung und Änderung der Kundenrichtlinien:		Sperr-Meldung und sonstige Anzeigen: Bei Verlust, Diebstahl, missbräuchlicher Verwendung oder sonstiger nicht autorisierter Nutzung der Bezugskarte hat der Karteninhaber unverzüglich sobald er davon Kenntnis erlangt, bei der Bank oder über den Sperrnotruf eine Sperre der Bezugskarte zu veranlassen.
1.13.1		Zusendung der Kundenrichtlinien: Der Karteninhaber erhält die Kundenrichtlinien vor Abschluss des Kartenvertrages kostenlos in Papierform. Auf Verlangen des Karteninhabers werden ihm die Kundenrichtlinien während der Vertragslaufzeit jederzeit nochmals kostenlos in Papierform oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger übermittelt.	2.5	Abfrage des Vertragsunternehmens zur Bezugskarte Vertragsunternehmen sind berechtigt, anhand der ihnen vom Karteninhaber zur Verfügung gestellten Kartendaten zu prüfen, ob die Bezugskarte einsetzbar ist, zum Zeitpunkt der Prüfung gültig ist und ob eine Sperre der Bezugskarte vorliegt.
1.13.2		Änderung der Kundenrichtlinien: Änderungen der Kundenrichtlinien sind nur insoweit möglich, als dadurch nicht das Bestehen oder Ausmaß von wechselseitigen Haupt- oder Nebenleistungen sowie insbesondere von vereinbarten Entgelten betroffen ist und die Änderungen entweder notwendig sind, um die ordnungsgemäße Vertragsabwicklung weiterhin zu garantieren oder die Vertragsbestimmungen aufgrund geänderter Gesetzeslage bzw. Rechtsprechung anzupassen sind. Änderungen müssen zwischen dem Karteninhaber und der Bank vereinbart werden. Hierfür wird die Bank dem Karteninhaber schriftlich ein Änderungsangebot übermitteln. Die Änderung gilt ab jenem Tag als vereinbart, der im Mitteilungsschreiben der Bank als "Wirksamkeitszeitpunkt der Änderungen" genannt wird, soweit der Karteninhaber den Änderungen nicht fristgerecht in geschriebener Form widerspricht. Die Widerspruchsfrist beträgt ab Zugang des Verständigungsschreibens bis zum bekannt gegebenen Wirksamkeitszeitpunkt der Änderung mindestens 2 Monate. Die Bank verpflichtet sich, jeweils bei Übersendung der Änderung den Karteninhaber schriftlich über Folgendes aufzuklären: a) über die gewünschten Änderungen, b) den Wirksamkeitszeitpunkt der Änderung, c) darüber, dass zwischen dem Zugang des Mitteilungsschreibens und dem Wirksamkeitszeitpunkt der Änderung mindestens 2 Monate verbleiben müssen, d) die Folgen eines Widerspruchs, e) darüber, dass die Unterlassung eines Widerspruchs innerhalb der Widerspruchsfrist als Zustimmung zu den gewünschten Änderungen gilt und f) darüber, dass als Zustimmung zu den gewünschten Änderungen gilt, wenn der Karteninhaber bis zum Wirksamkeitszeitpunkt der Änderung keinen Widerspruch erhebt und g) über das Recht des Karteninhabers, den Kartenvertrag vor dem Inkrafttreten der Änderungen kostenlos fristlos zu kündigen.	2.6	Unterrichtung des Karteninhabers bei sicherheitsrelevanten Vorfällen: Im Falle vermuteten oder tatsächlichen Betrugs oder bei Sicherheitsrisiken informiert die Bank den Karteninhaber in geschriebener Form per Brief/Fax oder per Telefon, unverzüglich sobald die Bank von einem solchen Vorfall Kenntnis erlangt. Weiters darf die Bank in diesem Falle die Bezugskarte sperren (siehe Punkt 2.9.2.).
			2.7	Abrechnung: Transaktionen unter der Verwendung der Verwendung der Bezugskarte werden vom Kreditkonto abgebucht und dem Karteninhaber in Papierform oder auf einem dauerhaften Datenträger bekannt gegeben.
			2.8	Umrechnung von Fremdwährungen: Bei der Verrechnung von Bargeldbezügen bzw. bargeldloser Zahlungen an POS-Kassen im Ausland wird der jeweilige Betrag der ausländischen Währung wie folgt umgerechnet:
			2.8.1	Bei zum Euro fixierten nationalen Währungseinheiten erfolgt die Umrechnung zum jeweiligen Fixkurs.
			2.8.2	Bei Währungen von Staaten, die nicht Mitgliedstaaten der Europäischen Währungsunion sind, erfolgt die Umrechnung wie folgt: Der Umrechnungskurs der Fremdwährung wird zu jenem Tag ermittelt, an dem die Payment Services Austria GmbH (PSA) die Belastung erhält. Für die Umrechnung der Fremdwährung wird der Mittelwert aller zu dieser Fremdwährung auf www.austrofx.at gegenübergestellten Devisenverkaufskurse von inländischen und ausländischen Kreditinstituten gebildet. Sollten für die Ermittlung eines solchen Fremdwährungskurses weniger als 5 auf www.austrofx.at veröffentlichte Kurse zur Verfügung stehen, gelangt der von der OANDA Corporation bestimmte und unter www.austrofx.at abrufbare Referenzwechsellkurs zur Anwendung. Die auf diese Weise ermittelten Fremdwährungskurse können bei der Bank erfragt oder auf www.psa.at/kursinfo abgefragt werden. Der Kurs, das Kursdatum sowie der prozentuale Aufschlag auf den Euro-Referenzwechsellkurs der EZB werden dem Karteninhaber bekannt gegeben.
			2.8.3	Die Mitteilung über die Währungsumrechnungsentgelte erhält der Karteninhaber an eine von ihm dem Kreditinstitut für Kommunikationszwecke bekanntgegebene Mobiltelefonnummer. Hat der Karteninhaber dem Kreditinstitut keine Mobiltelefonnummer bekanntgegeben, kann die Mitteilung über die Währungsumrechnungsentgelte nicht erfolgen. Weiters kann der Karteninhaber auf die Mitteilung über die Währungsumrechnungsentgelte verzichten.
1.14		Adressänderungen: Der Karteninhaber ist verpflichtet, der Bank jede Änderung seiner Postanschrift unverzüglich bekannt zu geben. Gibt der Karteninhaber Änderungen seiner Postanschrift nicht bekannt, gelten schriftliche Erklärungen der Bank als zugegangen, wenn sie an der letzten der Bank vom Karteninhaber bekannt gegebenen Postanschrift zugegangen sind, sofern der Karteninhaber Adressänderungen schuldhaft nicht bekannt gegeben hat und der Bank die aktuelle, korrekte Postanschrift des Karteninhabers nicht bekannt ist.	2.9	Sperre:
1.15		Rechtswahl: Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Karteninhaber und der Bank gilt österreichisches Recht.	2.9.1	Die Sperre einer Bezugskarte kann vom Karteninhaber wie folgt beauftragt werden: – jederzeit über eine für diese Zwecke von der PSA Payment Services Austria GmbH eingerichtete Sperrnotrufnummer („PSA Sperrnotruf“) (die Telefonnummer der Sperrnotrufnummer kann im Inland einer Aufschrift an jedem Geldausgabeautomaten bzw auf der Internetseite www.bankomatkarte.at entnommen und bei jedem Kreditinstitut erfragt werden). – zu den jeweiligen Öffnungszeiten der Bank persönlich, schriftlich oder telefonisch bei der Bank.
2		Bestimmungen für das Karten-Service		Eine innerhalb der Öffnungszeiten bei der Bank oder – zu welchem Zeitpunkt immer – beim „PSA Sperrnotruf“ beauftragte Sperre wird unmittelbar mit Einlangen des Sperrauftrags wirksam.
2.1		Benutzungsinstrumente: Der Karteninhaber erhält von der Bank als Benutzungsinstrumente die Bezugskarte und einen persönlichen Code. Die Bank ist nach vorheriger Einwilligung des Karteninhabers berechtigt, die Bezugskarte und den persönlichen Code an den Karteninhaber zu versenden. Die Bezugskarte bleibt Eigentum der Bank.		Die über den „PSA Sperrnotruf“ beantragte Sperre bewirkt bis auf weiteres die Sperre der zum Kreditkonto ausgegebenen Bezugskarte.
2.2		Limitvereinbarung: Der Karteninhaber und die Bank vereinbaren: – bis zu welchem Limit pro Zeiteinheit (z.B. täglich oder wöchentlich) Bargeld unter Benützung der jeweiligen Bezugskarte von Geldausgabeautomaten behoben werden kann, sowie – bis zu welchem Limit pro Zeiteinheit (z.B. täglich oder wöchentlich) unter Benützung der jeweiligen Bezugskarte an POS-Kassen und an Geldausgabeautomaten mit POS-Funktion bargeldlos bezahlt werden kann.		Der Karteninhaber ist berechtigt, die Aufhebung der von ihm beauftragten Sperre der Bezugskarte zu seinem Kreditkonto zu veranlassen. Nach vorgenommener Sperre wird eine neue Bezugskarte nur aufgrund eines Auftrages des Karteninhabers erstellt.
2.3		Kreditkontodeckung: Der Karteninhaber darf im Rahmen der vereinbarten Limits die im Punkt 1.5. beschrieben Benützungsmöglichkeiten der Bezugskarte nur in dem Ausmaß ausnützen, als das Kreditkonto, zu dem die Bezugskarte ausgestellt wurde, den erforderlichen Kreditrahmen aufweist.	2.9.2	In folgenden Fällen ist die Bank berechtigt, die Bezugskarte ohne Mitwirkung des Karteninhabers zu sperren, wenn • objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Bezugskarte oder der Systeme, die mit ihr in Anspruch genommen werden können, dies rechtfertigen; • der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Bezugskarte besteht; • wenn der Karteninhaber seinen Zahlungspflichten im Zusammenhang mit einer mit der Bezugskarte verbundenen Kreditlinie (Überschreitung oder Überziehung) nicht nachgekommen ist, und – entweder die Erfüllung dieser Zahlungspflichten aufgrund einer Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögensverhältnisse des Karteninhabers oder eines Mitverpflichteten gefährdet ist oder – beim Karteninhaber die Zahlungsunfähigkeit eingetreten ist oder diese unmittelbar droht
2.4		Pflichten des Karteninhabers:		Die Bank wird den Kunden von einer solchen Sperre und deren Gründen in der mit dem Karteninhaber vereinbarten Kommunikationsform möglichst vor, spätestens aber unverzüglich nach der Sperre informieren. Die Informationspflicht besteht nicht, soweit eine Bekanntgabe der Sperre oder der Gründe für die Sperre eine gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Anordnung verletzen bzw.
2.4.1		Unterfertigung der Bezugskarte: Der Karteninhaber ist verpflichtet, die Bezugskarte sofort nach Erhalt an der dafür vorgesehenen Stelle zu unterfertigen.		
2.4.2		Geheimhaltung des persönlichen Codes und der Online-Banking-Zugangsdaten: Der Karteninhaber ist auch im eigenen Interesse verpflichtet, alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um den Code und die Online-Banking-Zugangsdaten vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Der persönliche Code ist geheim zu halten. Er darf nicht auf der Bezugskarte notiert werden. Der persönliche Code darf niemandem, insbesondere auch nicht Mitarbeitern der		

	österreichischen oder gemeinschaftsrechtlichen Rechtsnormen oder objektiven Sicherheitsabwägungen zuwiderlaufen würde. Achtung: Die Sperre wirkt jedoch nicht für Kleinbetragszahlungen ohne Eingabe des persönlichen Codes. Kleinbetragszahlungen sind auch nach der Sperre bis zum Betrag von maximal EUR 50,- pro Einzeltransaktion, bzw. EUR 125,00 insgesamt weiterhin möglich (siehe auch Punkte 1.6.5. und 3.6. dieser Kundenrichtlinien)	
2.10	Haftung:	
2.10.1	Haftung und Erstattungspflicht für nicht autorisierte Zahlungsvorgänge: Wurde die Bezugskarte unter Verwendung personalisierter Sicherheitsmerkmale (PIN, Unterschrift) missbraucht, so dass der Zahlungsvorgang nicht autorisiert erfolgt ist und wurde dies durch den Karteninhaber in betrügerischer Absicht ermöglicht oder durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung seiner Pflichten, die ihn im Zusammenhang mit der sorgfältigen Verwahrung der Bezugskarte treffen, herbeigeführt, haftet der Karteninhaber der Bank für den gesamten entstandenen Schaden. Bei leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung des Karteninhabers auf EUR 50,- begrenzt. Die Haftung des Karteninhabers entfällt zur Gänze, • wenn der Verlust, der Diebstahl oder die missbräuchliche Verwendung des Zahlungsinstruments für den Karteninhaber nicht bemerkbar war oder der Verlust des Zahlungsinstruments durch einen Angestellten, Agenten, eine Zweigstelle der Bank oder eine Stelle, an die die Bank Tätigkeiten ausgelagert hat, verursacht wurde, • wenn die Bank keine starke Kundenauthentifizierung verwendet, • nach erfolgter Anzeige des Verlustes, des Diebstahls oder der missbräuchlichen bzw. sonstigen nicht autorisierten Nutzung der Bezugskarte durch den Karteninhaber, es sei denn er hat in betrügerischer Absicht gehandelt, • für Zahlungsvorgänge, die nach seinem Auftrag an das Kreditinstitut ein bestimmtes Zahlungsinstrument zu sperren, mittels des betreffenden Zahlungsinstruments veranlasst werden, es sei denn, der Karteninhaber hat in betrügerischer Absicht gehandelt. Nicht autorisierte oder fehlerhafte Zahlungsvorgänge sind unverzüglich nach deren Feststellung vom Karteninhaber der Bank zu melden. Der Karteninhaber kann jedenfalls dann eine Berichtigung bzw. Erstattung durch die Bank erwirken, wenn er die Bank unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorganges, jedoch spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung hiervon unterrichtet hat. Diese Befristungen gelten nicht, wenn die Bank dem Karteninhaber die Kontoauszüge (gem. Punkt 4. des Infoblatts für Kunden) nicht mitgeteilt oder zugänglich gemacht hat. Andere Ansprüche des Karteninhabers auf Berichtigung des Kontos bleiben jedenfalls unberührt. Die Bank muss dem Karteninhaber den Betrag der nicht autorisierten Zahlung nicht erstatten, wenn berechtigte Gründe für einen Betrugsverdacht vorliegen.	3.4 Keine Widerrufsmöglichkeit: Der Zahlungsauftrag für eine Kleinbetragszahlung ohne Eingabe des persönlichen Codes kann nach dessen Übermittlung oder, nachdem der Karteninhaber dem Zahlungsempfänger seine Zustimmung zum Zahlungsauftrag erteilt hat (siehe dazu Punkt 1.6.5. Abs 2), nicht widerrufen werden. 3.5 Keine Sperre der Kleinbetragszahlungen bei Abhandenkommen der Bezugskarte möglich: Eine Sperre der Bezugskarte für Kleinbetragszahlungen ist technisch nicht möglich. Bei Abhandenkommen (zB Verlust, Diebstahl) der Bezugskarte können weiterhin auch nach einer Sperre gemäß Punkt 2.9. Kleinbetragszahlungen ohne Eingabe des persönlichen Codes bis zum Betrag von EUR 125,- vorgenommen werden. 3.6 Soweit für Kleinbetragszahlungen nicht ausdrücklich in Punkt 3. eine Sonderregelung enthalten ist, gelten für diese auch die Regelungen des Punktes 2. (Kartenservice).
2.10.2	Haftung für nicht erfolgte oder fehlerhafte Ausführung eines Zahlungsvorganges: Die Bank haftet gegenüber dem Karteninhaber für die ordnungsgemäße Ausführung des Zahlungsvorganges bis zum Eingang des gegenständlichen Betrages bei dem Zahlungsdienstleister des Empfängers. Im Haftungsfall der Bank hat diese dem Karteninhaber unverzüglich den Betrag des nicht oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorganges zu ersetzen. Ab dem Eingang des gegenständlichen Betrages haftet der Zahlungsdienstleister des Empfängers diesem gegenüber für die Ausführung des Zahlungsvorganges. Wird ein Zahlungsauftrag vom Zahlungsempfänger oder über diesen ausgelöst, so haftet dessen Zahlungsdienstleister gegenüber dem Zahlungsempfänger für die ordnungsgemäße Übermittlung des Zahlungsauftrages an den Zahlungsdienstleister des Zahlers und für die Bearbeitung des Zahlungsvorganges entsprechend seinen Pflichten betreffend Wertstellung und Verfügbarkeit. Der Ersatz eines darüber hinaus gehenden Schadens des Karteninhabers richtet sich nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.	
2.11	Verfügbarkeit Die Bank übernimmt keine Haftung für die technische Verfügbarkeit von Leitungen, Netzen (Internet) sowie die von den Karteninhabern und Vertragsunternehmen verwendeten Endgeräte. Insbesondere Leistungsstörungen bzw. Problemen bei der Akzeptanz der Bezugskarte, die mit der Internetverbindung des Karteninhabers zusammenhängen und nicht im Einflussbereich der Bank liegen, begründen keine Haftung der Bank. Auch kann es durch Manipulationen Dritter zu Beeinträchtigungen der Funktionsfähigkeit der Akzeptanzstellen oder der Bezugskarte kommen. Auch in solchen Fällen darf der persönliche Code nicht an Dritte weitergegeben werden	
3	Sonderbestimmungen für Kleinbetragszahlungen ohne Eingabe des persönlichen Codes	
3.1	Nutzungsmöglichkeit: Vor dem erstmaligen Einsatz der Bezugskarte für Kleinbetragszahlungen ohne Eingabe des persönlichen Codes muss diese zumindest einmal zur Zahlung an der POS-Kasse oder zur Bargeldbehebung am Geldausgabeautomat unter Eingabe des persönlichen Codes verwendet worden sein.	
3.2	Keine Haftung für nicht autorisierte Zahlungen: Wurde die Bezugskarte für Kleinbetragszahlungen ohne Eingabe des persönlichen Codes missbraucht, so dass der Zahlungsvorgang nicht autorisiert erfolgt ist, und wurde dies durch den Karteninhaber in betrügerischer Absicht ermöglicht, so haftet der Karteninhaber der Bank für den gesamten entstandenen Schaden. Nicht autorisierte oder fehlerhafte Zahlungsvorgänge sind unverzüglich nach deren Feststellung vom Karteninhaber der Bank zu melden.	
3.3	Keine Information über die Ablehnung des Zahlungsauftrags: Die Bank ist nicht verpflichtet, den Karteninhaber von einer Ablehnung des Zahlungsauftrages zu unterrichten, da die Nichtausführung bereits aus dem	

Spesen und Gebühren für Serviceleistungen sowie vom Kunden verursachte Kosten für alle Produkte.

- 1) Auf die hier angeführten Leasinggebühren muss noch die Umsatzsteuer hinzugerechnet werden.
 2) Die hier angeführten Gebühren fallen nur dann an, wenn der KN seiner vertraglichen Verpflichtung zur Meldung seiner Adressänderung nicht nachkommt

SERVICELEISTUNGEN AUF KUNDENWUNSCH

	Kredit	Karte	Leasing
individuelle Erstellung & Versand Kontoblatt/Kontoauszug	€ 5,70	kostenlos	kostenlos
Stundung / Prolongation / Vertragsverlängerung	€ 38,00	-	€ 38,00 ¹⁾
individuelle Ratenplanänderung (Neukalkulation)	€ 38,00	-	€ 38,00 ¹⁾
Verlegung der Fälligkeit	€ 38,00	€ 38,00	€ 38,00 ¹⁾
Sicherheitenänderung (bei Objekt, Bürge bzw. Devinkulierungen)	€ 48,10	-	€ 48,10 ¹⁾
Eilüberweisung	€ 12,20	-	-

SERVICELEISTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT KONTOFÜHRUNG UND -ANLAGE

	Kredit	Karte	Leasing
Adresserhebungsspesen	€ 15,20 ²⁾	€ 7,40 ²⁾	€ 15,20 ^{1) 2)}
Meldeamtsanfragen	€ 31,70 ²⁾	€ 31,70 ²⁾	€ 31,70 ^{1) 2)}
Arbeitgeberbekanntgabe	€ 27,90	€ 27,90	€ 27,90 ¹⁾
Gehaltsvormerkung	€ 36,10	€ 36,10	€ 36,10 ¹⁾

GEBÜHREN FÜR INTERVENTIONEN

	Kredit	Karte	Leasing
Gehaltsabzug	€ 50,30	€ 50,30	€ 50,30 ¹⁾

SPESEN UND GEBÜHREN FÜR SERVICELEISTUNGEN SOWIE VOM KUNDEN VERURSACHTE KOSTEN FÜR KFZ-KREDITE UND LEASING

	Kredit		Leasing
Versand Typenschein	€ 12,30		€ 12,30 ¹⁾
Totalschadenabrechnung	€ 82,90		€ 82,90 ¹⁾
Spesen für den Aufwand im Zusammenhang mit der Errichtung und Abwicklung des Kaufvertrages über das Leasingobjekt	-		€ 125,00 ¹⁾
Firmenbuchauszug	€ 24,10		€ 24,10 ¹⁾
Erstellung Interventionsauftrag	€ 100,80		€ 100,80 ¹⁾
Objektwiederausfolgung auf Kundenwunsch nach Einzug	€ 158,70		€ 158,70 ¹⁾
außergerichtliches Exszindierungsschreiben	€ 25,50		€ 25,50 ¹⁾

Die Santander Consumer Bank GmbH („BANK“) ist aufsichts- und konsumentenschutzrechtlich (unter anderem gemäß § 7 VKrG, § 1052 ABGB iVm 39 BWG (Sorgfaltspflichten für Geschäftsleiter eines Kreditinstitutes im Zusammenhang mit bankgeschäftlichen und bankbetrieblichen Risiken), §§ 22a BWG (Maßnahmen zur Begrenzung des systemischen Risikos), 39 (Allgemeine Sorgfaltspflichten), 75 (Zentrales Kreditregister Verweis auf Kreditrisiko), Kapitaladäquanzverordnung (CRR EU/575/2013)) verpflichtet, die Bonität und Leistbarkeit von Finanzierungswerbern zu überprüfen und bedient sich hierzu nachstehender Kreditauskunfteien, deren Bonitätsbeurteilungen ein wesentlicher Bestandteil der rechtlich verpflichtenden Bonitätsprüfung sind.

1. Welcher Kreditauskunfte bedient sich die BANK?

Kleinkreditevidenz („KKE“) sowie hinsichtlich Einzelunternehmer, Personengesellschaften und juristischen Personen („Unternehmen“) Bonitätsauskünfte der **Wirtschaftsdatenbank („WDB“) des Kreditschutzverbandes von 1870 („KSV“)**

Wagenseilgasse 7, 1120 Wien

E-Mail Auskunftstelle: ksv.sa@ksv.at

E-Mail Datenschutzangelegenheiten: datenschutz@ksv.at

CRIF GmbH („CRIF“)

Rothschildplatz 3/Top 3.06.B, A-1020 Wien

E-Mail Information: info.at@crif.com

E-Mail Datenschutzangelegenheiten:

datenschutzbeauftragter@crif.com

2. Welche Daten werden von der BANK zur Einholung einer Bonitätsbeurteilung übermittelt?

(i) **KSV - KKE:** Die von der Datenschutzbehörde in ihrem Bescheid GZ K600.033-018/0002-DVR/2007 vom 12.12.2007 aufgestellten Standards und Grundsätze befolgend, holt die BANK Bonitätsbeurteilungen bei EUR 300 übersteigenden Finanzierungen über den Finanzierungswerber selbst und allfällige Mitschuldner von der KKE ein und nimmt ebenso Eintragungen in die KKE vor. Nachstehende Daten von natürlichen Personen werden entsprechend den Grundsätzen des oben zitierten Bescheides an den KSV zur Einholung einer Bonitätsbeurteilung übermittelt: Name, Vorname, akad. Grad, Geburtsdatum und Adresse (des Finanzierungswerbers und allfälliger Mitschuldner), Produktart (Kredit/Leasing), Finanzierungsgeber, Vertragsnummer, Vertragsdatum, ursprüngliche Rate, Vertragslaufzeit, Finanzierungsbetrag, Status (offen). Kommt kein Finanzierungsvertrag zustande, werden die eben genannten Daten für 6 Monate gespeichert und sind nur für die BANK einsehbar. Bei Zustandekommen eines Finanzierungsvertrages werden die oben genannten Daten und zusätzlich folgende Daten eingemeldet: aktuelle Rate, jeweils aktueller Status der Finanzierung (ob diese ordnungsgemäß rückgeführt wird oder nicht, allfällige Negativkennzeichen bei Zahlungstörungen sowie allfällige Sperrdaten zum Kunden). Diese Daten sind auch von anderen Bank-, Leasing- und Versicherungsunternehmen im Rahmen deren berechtigter Bonitätsabfragen einsehbar und werden diese gemäß den Grundsätzen des oben zitierten Bescheides, wie in Punkt 5.i) unten ersichtlich, gespeichert.

(ii) **CRIF und KSV - WDB:** Die BANK holt sich zur Bearbeitung des Finanzierungsantrages darüber hinaus Bonitätsbeurteilungen über den Finanzierungswerber selbst und allfällige Mitschuldner von der CRIF ein. Von der WDB werden Bonitätsauskünfte von Unternehmen eingeholt. Die BANK übermittelt zu diesem Zweck nachstehende Daten des Finanzierungswerbers und allfälliger Mitschuldner an CRIF bzw. den KSV: Vorname und Nachname bzw. Firma und Firmenbuchnummer, Geburtsdatum, Adresse/Sitz. Die Anfrage ist nur für die BANK selbst einsehbar.

3. Welche Rechtsgrundlage hat die Datenverarbeitung?

KSV und CRIF verarbeiten personenbezogene Daten auf Grundlage der Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Datenschutzgesetzes. Die Verarbeitung erfolgt auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b und Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO, soweit die Verarbeitung zur Vertragserfüllung oder Wahrung der berechtigten Interessen der BANK erforderlich ist und soweit nicht die Interessen, Grundrechte und Grundfreiheiten der Kunden, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.

4. Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

(i) **KKE:** Berechtigt zur Einsichtnahme und Teilnahme an der KKE sind ausschließlich (a) Kreditinstitute nach dem österreichischen

Bankwesengesetz (BWG) oder einem vergleichbaren Statut im europäischen Binnenmarkt; (b) Versicherungsunternehmen, welche unter österreichischer oder einer vergleichbaren Aufsicht im europäischen Binnenmarkt stehen, und nur im Zusammenhang mit der Vermögensveranlagung in Form von Darlehen (Versicherungsdarlehen) an natürliche Personen; (c) Unternehmen mit Sitz in Österreich oder einem EU-Mitgliedstaat, deren Unternehmensgegenstand der gewerblich organisierte Abschluss von Leasingverträgen mit natürlichen Personen ist. Weitere Empfänger können externe Auftragnehmer des KSV 1870 nach Art. 28 DSGVO sein. Für die Abfrage der KKE müssen die eben genannten Institute ein berechtigtes Interesse haben, welches regelmäßig bei der Bearbeitung deren eigener Bonitätsbeurteilungen im Zusammenhang mit Kundenanträgen vorliegen wird.

(ii) **CRIF und KSV - WDB:** Die von der BANK übermittelten Daten (siehe Punkt 2.ii)) sind nicht für andere Bank-, Leasing- und Versicherungsunternehmen oder sonstige Dritte ersichtlich.

5. Wie lange werden die Daten gespeichert?

(i) **KSV:** Die Daten werden nur für eine bestimmte Zeit gespeichert. Maßgebliches Kriterium für die Festlegung dieser Zeit ist die Erforderlichkeit. Für eine Prüfung der Erforderlichkeit der weiteren Speicherung bzw. der Löschung personenbezogener Daten hat der KSV Regelfristen festgelegt.

(ii) **KKE:** Die grundsätzliche Speicherdauer von personenbezogenen Daten bei ordnungsgemäßer Zahlung der Schuld ist 3 Monate, im Fall der vollständigen Zahlung der Schuld nach Zahlungsanstand 5 Jahre, jeweils taggenau nach deren Erledigung. Davon abweichend werden z.B. gelöscht: Angaben über Anfragen nach 6 Monaten taggenau; Bei Zahlung des Kredits durch Leistung einer Abschlagszahlung, Erledigung im Rahmen eines Insolvenzverfahrens oder Erteilung der Restschuldbefreiung werden die Angaben nach 7 Jahren taggenau ab dem Erledigungsdatum gelöscht. In besonders gelagerten Einzelfällen kann auch abweichend eine frühere Löschung erfolgen; Informationen über die Abweisung eines Insolvenzantrages mangels Masse, die Aufhebung der Sicherungsmaßnahmen oder über die Versagung der Restschuldbefreiung taggenau nach 7 Jahren; Personenbezogene Voranschriften bleiben taggenau 7 Jahre gespeichert; danach erfolgt die Prüfung der Erforderlichkeit der fortwährenden Speicherung für weitere 7 Jahre. Danach werden sie taggenau gelöscht, sofern nicht zum Zwecke der Identifizierung eine länger währende Speicherung erforderlich ist.

(iii) **WDB:** Stammdaten werden gespeichert, solange sie inhaltlich richtig sind, kein gesetzlicher Lösungsgrund nach DSGVO oder anderen Vorschriften besteht und die Speicherung den Zweck der Verarbeitung erfüllt.

(iv) **CRIF:** Bei der CRIF werden die von der BANK übermittelten Daten für die Dauer der Erfüllung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen durch die CRIF gespeichert.

6. Profilbildung (Scoring)

(i) **KSV:** Die Auskunft der KKE und WDB kann um sogenannte Scorewerte ergänzt werden. Beim Scoring wird anhand von gesammelten Informationen und Erfahrungen aus der Vergangenheit eine Prognose über zukünftige Ereignisse erstellt. Die Berechnung aller Scorewerte erfolgt beim KSV grundsätzlich auf Basis der zu einer betroffenen Person beim KSV gespeicherten Informationen, die auch in der Auskunft nach Art. 15 DSGVO ausgewiesen werden. Darüber hinaus berücksichtigt der KSV beim Scoring die menschliche Mitwirkungspflicht in automatisierten Verfahren. Anhand der zu einer Person gespeicherten Einträge erfolgt eine Zuordnung zu statistischen Personengruppen, die in der Vergangenheit ähnliche Einträge aufwiesen. Das verwendete Verfahren wird als „logistische Regression“ bezeichnet und ist eine fundierte, seit langem praxiserprobte, mathematisch-statistische Methode zur Prognose von Risikowahrscheinlichkeiten. Folgende Datenarten werden beim KSV zur Scoreberechnung verwendet, wobei nicht jede Datenart auch in jede einzelne Scoreberechnung mit einfließt: Allgemeine Daten (z.B. Geburtsdatum, im Geschäftsverkehr verwendete Anschriften), bisherige Zahlungstörungen, Kreditaktivität des letzten Jahres, Kreditnutzung, Länge der Kredithistorie sowie Anschriftendaten (nur wenn wenige personenbezogene kreditrelevante Informationen vorliegen). Bestimmte Informationen werden weder gespeichert noch bei der Berechnung von Scorewerten berücksichtigt, z.B.: Angaben zur Staatsangehörigkeit oder besondere Kategorien personenbezogener Daten (wie etwa ethnische Herkunft oder Angaben zu politischen oder religiösen Einstellungen) nach Art. 9 DSGVO. Auch die Geltendmachung von Rechten nach der DSGVO, also z.B. die Einsichtnahme in die beim KSV gespeicherten Informationen nach Art.

15 DSGVO, hat keinen Einfluss auf die Scoreberechnung. Die übermittelten Scorewerte unterstützen die Vertragspartner bei der Entscheidungsfindung und gehen dort in das Risikomanagement ein. Die Risikoeinschätzung und Beurteilung der Kreditwürdigkeit erfolgt allein durch den direkten Geschäftspartner, da nur dieser über zahlreiche zusätzliche Informationen – zum Beispiel aus einem Finanzierungsantrag – verfügt. Dies gilt selbst dann, wenn er sich einzig auf die vom KSV gelieferten Informationen und Scorewerte verlässt. Ein KSV-Scorewert alleine ist jedenfalls kein hinreichender Grund einen Vertragsabschluss abzulehnen.

(ii) CRIF: Die Empfehlung der CRIF betreffend die Zahlungsfähigkeit und Zahlungswilligkeit wird aufgrund der statistischen Wahrscheinlichkeit folgender Parameter errechnet: qualifizierte Zahlungsausfälle (Inkassoeinträge, Insolvenz etc.), Alter und Wohnort der betroffenen Person. Die Unternehmen haben weiters die Möglichkeit die Gewichtung bzw. weitere Parameter (z.B. eigene Zahlungserfahrungen mit dem Endkunden/betroffenen Person) in die Logik einfließen zu lassen. Unabhängig der Empfehlung von CRIF, trifft die Entscheidung über das Zustandekommen eines Rechtsgeschäftes bzw. in welcher Form das Rechtsgeschäft zustande kommt ausschließlich das bei CRIF abfragende Unternehmen.

7. Kreditprüfung und -entscheidung der BANK

(i) Kontaktaufnahme mit dem Arbeitgeber/bezugsauszahlende Stelle („AG“): Zu denselben Zwecken wie einleitend dargelegt (Erfüllung der Bonitätsprüfungspflicht) und zu Zwecken der Betrugsprävention - basierend auf den Rechtsgrundlagen gemäß Punkt 3. – und zusätzlich zur Überprüfung der Herkunft der Mittel für die Rückzahlung der Finanzierung (gem. FM-GwG) ist die BANK verpflichtet, die Angaben des Kunden und allfälliger Mitschuldner zu plausibilisieren und kontrollieren. Aus diesem Grunde wird in gewissen Fällen der vom Kunden genannte AG telefonisch oder schriftlich von der BANK kontaktiert um die zum Einkommen und allfälligen Vor(ver)pfindungen angegebenen Daten zu verifizieren und vom AG zu erfragen. Dem AG werden dabei folgende Daten bekannt gegeben: Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Adresse, das generelle (keine Finanzierungsdetails) Interesse des Kunden an einer Finanzierung.

(ii) Profiling: Sämtliche Bonitätsdaten des Kunden, welche dieser selbst der BANK übergeben hat, sowie die von der BANK über den Kunden von dritter Stelle eingeholten Bonitätsdaten (vor allem die Bonitätsbeurteilungen der Kreditauskunfteien), fließen in eine gesamtheitliche Beurteilung der Bonität und Kreditwürdigkeit des Kunden ein.

(iii) Die Kreditentscheidung beinhaltet die Berechnung eines Kredit-scores, das ist ein objektives Indiz für die Wahrscheinlichkeit der Rückführung der Finanzierung. Dieses, auf den Erfahrungswerten der BANK, in Bezug auf den Kunden selbst aber auch auf allgemeinen Erfahrungswerten beruhende und auf anerkannten statistischen und mathematischen Grundsätzen basierende Verfahren hat Auswirkungen auf die Finanzierungsentscheidung an sich sowie auf die mit dem Kunden vereinbarten Vertragsbedingungen und Konditionen, indem diese in das Risikomanagement und die Entscheidungsfindung der verantwortlichen Mitarbeiter einfließt. Nicht verarbeitet für diesen Zweck werden besondere Kategorien personenbezogener Daten nach Art. 9 DSGVO.

(iv) Automatisierte Entscheidung: In bestimmten Fällen, vor allem bei erheblichen Negativkennzeichen in den Bonitätsdaten (z.B. Terminverlust, Betreibungsmaßnahmen nach Intensivitätsstufen (Mahnung, Inkasso, Betreibung durch Anwälte, Klage, Exekution), Ausgleich, Insolvenz) oder bei überdurchschnittlich guter Kreditwürdigkeit werden Entscheidungen zur Annahme oder Ablehnung des Finanzierungsantrages automatisiert gefällt. Der Kunde hat das Recht, solche automatisierten Entscheidungen abzulehnen und eine manuelle Bewertung seines Geschäftsfalles zu verlangen (siehe Punkt 8.).

8. Welche Rechte stehen den Kunden gegenüber den Kreditauskunfteien bzw. gegen die BANK hinsichtlich der Kreditprüfung und -entscheidung zu?

Jede betroffene Person hat gegenüber den Kreditauskunfteien aber auch gegenüber der BANK das Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO), Widerspruch (Art. 21 DSGVO), Berichtigung (Art. 16 DSGVO), Löschung (Art. 17 DSGVO) sowie das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO). Der KN hat ein Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO). Die Rechte können gegenüber dem/der:

(i) KSV schriftlich unter KSV 1870 Information GmbH Servicecenter, Wagenseilgasse 7, 1120 Wien, telefonisch unter +43 (0)50 1870 1101 und über ein Internet-Formular unter www.ksv1870.at geltend gemacht werden.

(ii) CRIF schriftlich an das Servicecenter unter Datenschutzbeauftragter, CRIF GmbH, Rothschildplatz 3/Top 3.06.B, A-1020 Wien, und per E-Mail an datenschutzbeauftragter@crif.com geltend gemacht werden.

(iii) BANK per Kontaktformular: www.santander.at/kontakt geltend gemacht werden.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, sich an die österreichische Datenschutzbehörde, E-Mail: dsb@dsb.gv.at zu wenden, wenn der Kunde der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten gegen die DSGVO oder gegen das DSG verstößt.